This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Ger 10022.93.6

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№ 9010

Geschichte der Juden
im
Markgrafentum Bayreuth

Von

Rabb. Dr. A. Eckstein.

Verlag von B. Seligsberg, Antiquariatsbuchhandlung in Bayreuth.
(Inhaber: F. Seuffer).
1907.

D 151

Geschichte der Juden

im

Markgrafentum Bayreuth.

Von

Rabb. Dr. A. Eckstein.

Verlag von **B. Seligsberg,** Antiquariatsbuchhandlung in **Bayreuth.**
(Inhaber F. Seuffer).

Ger 10022.93.6

Harvard College Library
SEP 16 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Dem Andenken seines verewigten Schwagers,

Herrn Dr. Bernhard Ziemlich,

weil. Rabbiner der isr. Kultusgemeinde Nürnberg,

widmet diese Schrift

der Verfasser.

Vorwort.

Die langen Vorworte sind unbeliebt, noch unbeliebter als die langen Predigten. Der Leser will vor der Eingangstüre eines Werkes nicht lange aufgehalten werden, er will nur das Urteil der Tatsachen hören, nicht die Meinung des Verfassers über die Tatsachen, die er zu berichten im Begriffe ist. Dies Verlangen nach Sachlichkeit ist gewiss berechtigt, denn es ist das Verlangen nach Gerechtigkeit. Soll aber damit gesagt sein, dass der Geschichtsschreiber nichts weiter als ein Referent von trockenen Tatsachen sein darf? Er würde dann zum Chronisten herabsinken und der Geschichte würde ihr Richteramt genommen werden. Aber wie man vom Richter verlangen und erwarten darf, dass er nicht mit persönlichen Augen die Dinge ansehen und nicht mit einem bereits fertigen Urteil seines Amtes walten soll, so verlangt und erwartet man vom Geschichtsschreiber die Gestaltung des Urteils nach den Tatsachen und nicht umgekehrt die Gestaltung der Tatsachen nach seinem Urteil.

Die Darstellung der Geschichte der Juden hat unter konfessioneller Befangenheit und Voreingenommenheit ihrer Verfasser ehemals besonders stark gelitten. Sie wurde, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, in der Regel mit mehr oder weniger erbaulichen Betrachtungen und Redensarten ausgeschmückt und dadurch umgedichtet. Man lese nur z. B. Würfel's historische Nachrichten von den Judengemeinden in Nürnberg und in Fürth, wo die tatsächlichen Mitteilungen immerfort mit stacheligen Glossen über die Schlechtigkeit der Juden und die Verkehrtheit ihrer religiösen Einrichtungen und Sitten begleitet werden, und man wird das Bedauern nicht unterdrücken können, dass wertvolles Material, welches teilweise gar nicht mehr nachgeprüft werden kann, in die Hände von Männern fallen musste, sehr häufig Theologen, die dem Leser ihr eigenes Urteil und Vorurteil soufflieren zu müssen glaubten. Zu dieser Sorte von Tendenzgeschichte, wenn auch mit gemässigter Tonart, gehören noch die *„Beiträge zur Geschichte der Juden im vormaligen Fürstentum Bayreuth“*, welche der fürstliche Rat und Registrator J. G. Heinritz im „Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken“ vom Jahre 1845 (abgedruckt in der von Dr. Aub herausgegebenen Zeitschrift *„Sinai“*, Jahrgang 1846 S. 372 ff.) auf im ganzen 23 Kleinoktavseiten, von denen einige auf die

Bezeichnung einer wissenschaftlichen Arbeit keinen Anspruch machen können, ohne Quellenangabe veröffentlicht hat. Das ist die einzige Vorarbeit von grösserem Umfange, die ich bei den Vorstudien zu dem Gegenstande der nachfolgenden Veröffentlichung, welche als Ergänzung zu Hänle's vortrefflicher „Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach" betrachtet werden kann, zu benutzen in der Lage war. Die Bestände des hiesigen Kreisarchivs haben dann ein überraschend reiches und neues Material geliefert. Für Unterstützung und Förderung dieser Arbeit bin ich insbesondere Herrn Dr. Altmann, jetzt Kreisarchivsassistent in München, und Herrn Benno Seligsberg, Vorstand der isr. Kultusgemeinde von Bayreuth, deren Archivalien ich gleichfalls nebst denen des historischen Vereins von Bayreuth benutzt habe, zu grossem Danke verpflichtet.

Bamberg, im August 1907.

Dr. A. Eckstein.

Inhalt.

Vorwort.

Seite.

I. Die ältesten jüdischen Siedelungen im Markgrafentum . 1
II. Die Judenfrage auf den Landtagen 14
III. Die Privilegien und Verordnungen des 18. Jahrhunderts 45
IV. Die Hofjuden und Landesrabbiner von Baiersdorf . . 64
V. Die Kultusgemeinde von Bayreuth 85

Beilagen:

I. Ritualmordgeschichten 105
II. Geleitbrief für Mayer Juden aus Bamberg 110
III. Quittung der Judendeputirten über 150 fl. 110
IV. Fürstliches Ausschreiben zur Ausschaffung der Juden . 111
V. Das Testament des Moses Seckel 113
VI. Schenkungsbrief über die Synagoge von Bayreuth . . 116
VII. Tabellarischer Hauptzusammentrag über die Anzahl der Judenfamilien 121
VIII. Der Trousseau einer reichen Jüdin im Jahre 1785 . . 124

I. Die ältesten jüd. Siedelungen im Markgrafentum.

Später als anderwärts in Städten und Ortschaften der benachbarten Territorien des Frankenlandes bemerken wir innerhalb der Gebiete des hohenzollerischen Fürstentums Bayreuth-Kulmbach eine kleine Anzahl von Nachkommen des alten Bundesvolkes aus dem Dunkel hervorgetreten in das Licht der Geschichte. Die erste und älteste Nachricht, die wir über sie erhalten, ist das Gegenteil von einem Lebenszeichen. Am 23. Juni 1298 fielen dem Würgeengel des religiösen Fanatismus 71 jüdische Personen als Blutzeugen ihres Glaubens in Neustadt a. d. Aisch zum Opfer. Auch über Bayreuth und Markt-Erlbach sind es Mordnachrichten aus dem Schreckensjahre 1298, die uns davon Kunde geben, dass dort etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also erst seit Entfaltung der Hohenzollernherrschaft im östlichen Franken, eine jüd. Ansiedelung entstanden war.[1]) Damit stimmt auch die historisch unverbürgte Nachricht überein, dass der Burggraf Friedrich III. eine Anzahl von Juden in seine 1248 in seinen Besitz gelangte Stadt Bayreuth aufgenommen und mit Privilegien ausgestattet habe, um durch sie den Handelsverkehr von Nürnberg nach Böhmen durch Bayreuth zu lenken. Ihre Existenz war aber trotz Privilegien eine sehr unsichere.

Das Volk nahm ihnen das Leben, der Fürst nahm ihnen blos das Geld, zuerst nur leihweise und dann nach dem Rezept: giebst du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Welche Vorstellung mögen z. B. Joseph der Kleine und

1) *Salfeld:* Das Martyrologium des Nürnb. Memorbuches S. 166 und 274. *Burgbernheim* soll bereits 1198 ein Privileg des Kaisers erhalten haben, nach welchem kein Jude dort Aufnahme finden sollte (9. Jahresber. des hist. Ver. Mittelfr. S. 73); ich halte dasselbe für antedatiert aus d. J. 1715. – Mein in der Jewish Enc. über *Bayreuth* enthaltener Artikel bedarf hinsichtlich des Alters der dortigen Ansiedelung der Berichtigung.

Kalman von Bayreuth, welche von dort nach Nürnberg verzogen waren, von dem im h. deutschen Reiche damals geltenden Rechte bekommen haben, als der Burggraf Johann einen v. 5. II. 1343 ausgestellten Gnadenbrief der kaiserlichen Majestät vorzeigte, der ihn mit einem Federstrich von der Zahlungspflicht der sämtlichen Judenschulden, die er hatte, befreite? Aus überflüssiger Vorsicht liessen sich die beiden gemeinschaftlich regierenden Burggrafen Johann und Albrecht auch vom Kaiser Karl IV. einen solchen vom 31. Oktober 1347 datierten Gnadenbrief ausstellen.[1])

Auch die burggräflichen Juden standen damals als Kammerknechte des Reiches noch unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers. Aber der Kaiser war entfernt und sein Schutz unwirksam. Was der Schutz des kaiserlichen Adlers damals zu bedeuten hatte, davon legen Zeugnis ab die brennenden Scheiterhaufen, die aufflammenden Synagogen, die Hinschlachtung und Ermordung von Zahllosen, welche im Pestjahre 1348/49 dem wahnsinnigen Verdachte der Brunnenvergiftung zum Opfer fielen. Ob es auf Wahrheit beruhend ist, dass der Burggraf Johann anfangs die Haufen zerstreut habe, die sich gegen die Juden zusammengerottet, und später ihre Aufreibung und Vernichtung selbst angeordnet, lässt sich ebensowenig bestreiten als beweisen.[2]) Dass grausige Dinge auch im Bayreuther Lande sich ereigneten, steht ausser Zweifel.[3]) Die Wirkungslosigkeit des kaiserlichen Schutzes, die sich so eklatant im Jahre des schwarzen Todes erwies, hatte aber wenigstens das Gute zur Folge, dazu beigetragen zu haben, dass das Judenschutzregal damals vom Kaiser übertragen wurde auf die den Personen und Verhältnissen näher stehenden Landesherren. Schon am 10. Nov. 1336 hatte Kaiser Ludwig dem Burggrafen Johann II. die Juden, welche von Nürnberg bis Rothenburg gesessen

---

1) *Spiess:* archiv. Nebenarbeiten I 118 ff., Monumenta Zollerana III 109 und 181. Der in dieser Urkunde genannte Ort *Dahspach* ist jedenfalls *Dachsbach,* vgl. *Stern:* Nürnberg im Mittelalter S. 15 und 20–21.

2) Archiv für bayr. Geschichte und Altertumskunde I Heft 1 Seite 28. In Bayreuth hatten die Burggrafen 1349 einen jüdischen Bankier, der auf ihre Anweisung Zahlungen leistet (Regesten des Geschlechts von Aufsess S. 39).

3) *Salfeld* S. 82 erwähnt die Märtyrer von Neustadt a. A.; vgl. *Heinritz* im Archiv für Gesch. u. Altertumsk. v. Oberfrank. 1845 S. 5 u. *Hänle:* Juden in Ansbach S. 10–12.

sind, also im Bannkreise von Ansbach, zur Schirmung empfohlen, sei es in Stellvertretung des Kaisers, sei es, dass der Burggraf ihnen seine eigenen Schutzbriefe ausgestellt (Mon. Zoll. III 39). Am 4. Dezember 1349, also kurz nach den Katastrophen des Pestjahres, erteilte dann Kaiser Karl IV. den Burggrafen einen Freiheitsbrief über alles, was sie von den Juden in ihren Landen bereits genossen haben oder künftig geniessen werden.[1]) Am 6. September 1351 hat dann der Kaiser den beiden gemeinschaftlich regierenden Burggrafen, aber nur auf Lebenszeit, die Gewalt gegeben, dass sie Juden haben und halten, hausen und schützen mögen und sollen, jedoch noch mit der Einschränkung, dass sie solche Juden, die gegen den Willen des Kaisers zu ihnen ziehen wollten, nicht aufnehmen dürfen. Am 5. April 1355 erteilt dann Kaiser Karl IV. den beiden Burggrafen die uneingeschränkte Vollmacht des Schutzes und giebt seine Zustimmung zu allem, was sie von Juden genossen und eingenommen haben oder in Zukunft von ihnen geniessen und einnehmen werden, sei es bei deren Leben oder nach ihrem Tode (Mon. III 267 und 318). Endlich am 28. Oktober 1372 verleiht der Kaiser dem Burggrafen Friedrich V. und seinen Erben in der üblichen Form die Gnade, an allen Orten ihres Landes nach Belieben Juden in Schutz zu nehmen und ihnen bei Einforderung ihrer Schulden behilflich zu sein (Mon. IV 201).

Von dieser Gnade haben denn auch die Burggrafen den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, und man muss sagen, dass sie nicht blos ihre eigenen Vorteile wahrzunehmen verstanden, sondern auch ihren jüdischen Untertanen Privilegien eingeräumt haben, die an Liberalität des Inhalts nirgends in jener Zeit übertroffen wurden. Als wollte der Burggraf Friedrich V. in Bayreuth geradezu einen Anziehungspunkt für jüd. Ansiedler schaffen, hat derselbe einen den seltenen Namen Meier tragenden Gelehrten zum Provinzial-Rabbiner seiner gesamten Lande, zu welchen damals auch der untergebirgische Kreis von Ansbach

1) *Schütz:* corpus historiae Brandenb. dipl. 4. Abteilung Nr. 234.

gehörte, entweder selbst berufen oder wenigstens ihm unterm 23. November 1372 die Bestallung ausgefertigt unter folgenden Bestimmungen:

> Der bestallte Rabbiner soll alle Rechte und Freiheiten geniessen, welche andere Judenmeister im Reiche geniessen; die jüdischen Untertanen des Landes dürfen von keinem fremden Judenmeister ohne Zustimmung des Meier ein Gebot annehmen; in Klagehändeln von Glaubensgenossen gegen den Rabbiner soll das Judenrecht massgebend sein; christliche Prozessgegner können den Zeugenbeweis gegen Meier nur bringen „mit zweien biderben Kristen und mit zweien unverleimunten iuden", die nicht seine Feinde sind; alle Schüler und Studenten, die zu ihm und von ihm ziehen, um bei ihm zu lernen und zu studieren, stehen gleich den im Lande angesiedelten Juden unter burggräflichem Schutze.[1])

Die Tatsache der Bestallung eines Landesrabbinats mit Prärogativen, welche für jene Zeit immerhin erstaunlich sind, setzt natürlich das Vorhandensein von organisirten Gemeinden an den wichtigsten Orten des Landes voraus. Die bedeutendsten Gemeinden, von deren Grösse wir uns freilich keine übertriebene Vorstellung machen dürfen, finden wir in Bayreuth, Kulmbach und Hof. Darauf lässt der Umstand schliessen, dass diese 3 Gemeinden die ersten und bis auf weiteres die einzigen sind, welche, jede für sich, einen kollektiven Freiungsbrief oder ein Privilegium erhalten, dessen einzelne Satzungen etwa bis zum Ende des 15. Jahrhunderts für die Rechte und Pflichten des einzelnen Israeliten innerhalb des Staates, in welchen er als Angehöriger eines eximirten Standes und Glaubens eingefügt war, massgebend geblieben sind. Dieses im Juli 1373 für jede der 3 Gemeinden auf 4 Jahre ausgestellte Privileg, in welchem zunächst die Zusicherung enthalten ist, dass die Juden nebst Erben und Brödlingen innerhalb der limitirten Zeit in keiner Weise mit Steuern und Anlagen beschwert und überladen, vielmehr bei ihren

---

1) Wörtlich abgedruckt in Mon. Zoll. IV 202, *Gengler:* codex jur. mun. I 164, Hohenzollerische Forschungen II 228.

„rechten und gedyngen, dynsten oder zynsen" erhalten bleiben sollen, enthält zwei überaus wichtige Zugeständnisse an die Privilegirten: erstens das Recht der Freizügigkeit nach beliebigen Städten und Orten des Fürstentums; zweitens das Recht auf einen konfessionell gemischten Gerichtshof, der durch Mehrheitsbeschluss in Klagesachen von Christen gegen Juden zu entscheiden hatte.[1]) Ebenso konnte die Beweisführung gegen einen Verklagten jüdischen Glaubens nur geschehen durch das Zeugnis von 2 ehrbaren Christen und 2 Juden, die nicht seine Feinde sind. In Prozesssachen von Juden untereinander war selbstverständlich das jüdische Recht allein massgebend und das Forum des Rabbiners zuständig.[2])

Die Generalprivilegien der 3 Gemeinden sind ein Schema geworden, auf welches auch in den Einzelschutzbriefen, die der Burggraf Friedrich ausgestellt hat, Bezug genommen wurde.[3]) In diesen Einzelschutzbriefen ist die Wahl des Aufenthaltsortes in der Regel noch unbeschränkt, die Zeit des bewilligten Schutzes beträgt 2 bis 3 Jahre und das jährlich in 2 Raten zu entrichtende Äquivalent des Schutzes schwankt, wohl je nach der Vermögenslage des Betreffenden, zwischen 6--30 fl. Solche Einzelschutzbriefe erteilte Burggraf Friedrich, der übrigens in den Schuldbüchern der Juden ein häufig erscheinender Gast war,[4]) zwischen 1374—78, soweit bekannt und hierher gehörig, an: Sara, Simon von Rothenburg, Joseph von Dillsberg nach Neustadt, den langen Meyer aus Plauen nach Hof.[5]) Im Jahre 1381 hat der Burggraf nach dieser Richtung eine geradezu fruchtbare Tätigkeit entwickelt, indem er in diesem Jahre, soweit nur bekannt, Schutzbriefe ausstellte für: Eisock von Bayreuth, Moses von Zwickau und seinen Vetter, Simon von Weissmain und Elias von Neustadt. Die Briefe sind auf 4 Jahre aus-

1) Wörtlich abgedruckt Mon. Zoll. IV Nr. 212, Hohenz. Forsch. II 229, VI 397.
2) Vgl. oben das Rabbinatsprivileg u. Mon. IV 274, ferner *Hänle:* Juden in Ansbach Seite 35.
3) Zwei Brüder von Wassertrüdingen werden 1377 aufgenommen und ihnen dieselben Rechte verliehen, welche die Juden v. Bayr. u. Kulmb. geniessen. Mon. VIII 326.
4) Einschlägig sind zahlreiche Stellen der Mon. Laut Brief vom 15. 1. 1381 schuldet er einem seiner jüdischen Unterthanen in *Neuenmarkt,* wohl bei *Kulmbach,* nebst Genossen 1100 fl. Mon. V 81, vgl. *Wiener's* Reg. S. 137 Nr. 256.
5) Mon. IV Nr. 234, 240, 241, 250 und V Nr. 3.

gestellt und das Schutzgeld schwankt zwischen 4—20 fl. Einen Goldfisch scheint der Burggraf an Zadia erwischt zu haben, der mit seiner Familie und seinem „Schaffer" oder Kassier auf der Flucht vor den gefahrdrohenden Verhältnissen, die damals in Regensburg geherrscht, in burggräflichen Schutz sich begab und dafür nicht weniger als die Summe von 100 fl. p. a. zu bezahlen hatte.[1])

Aus den nächsten 25 Jahren erhalten wir kaum eine Nachricht über das Vorhandensein von Juden im oberen Fürstentum.[2]) Erst im Jahre 1409 werden die Rechtsverhältnisse der Gemeinde von Neustadt a. A., wo die jüdische Kolonie auf dem sog. „Gänss-Hügel" nächst der Burg angesiedelt war, durch ein Generalprivileg in ähnlicher Weise geordnet, wie die der 3 obengenannten Hauptstädte des Landes. Das Schutzgeld soll für jede selbstständige Familie mindestens 10 fl. rh. betragen. Sie können aus dem Lande ziehen, wann und wohin sie wollen, wenn sie ihren versessenen Zins entrichtet, und auf Wunsch soll ihnen ein Geleit von 5 Meilen gegeben werden. Sie dürfen auf allerlei Pfänder leihen, ausser auf sakrale Gegenstände der Kirche, auf nasse und blutige Gewänder und auf rohe Tuche.[3])

Auch aus den nächsten Jahrzehnten erhalten wir nur spärliche Nachrichten. Der ruchlose Vertrag, den die Markgrafen am 25. April 1422, in einer Zeit, als das Menetekel am östlichen Himmel schon drohend sich gezeigt hatte, mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg abgeschlossen, in welchem die Kontrahenten sich verpflichteten, alle Juden ihrer Lande an einem Tage zu fangen, um sie zur Herausgabe ihrer Schuldscheine und allmählichen Auswanderung zu zwingen, wird seine Wirkung nicht verfehlt haben.[4]) Und was der verblendete Eifer der Landesherren etwa übrig gelassen, das werden die

1) Mon. V 99. *Gemeiner:* Regensburg. Chronik II 197.

2) In Bayreuth und Kulmbach werden anno 1384 Juden erwähnt, denen das Kloster Langheim 8000 Heller schuldet (Wiener's Reg. S. 148 Nr. 319). Von Kulmbach heisst es im Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahre 1398: „Der Judenplatz ist ganz der Herschaft."

3) *Arch.* (= Kreisarchiv *Bamberg*), Markgr. Gemeinbuch Nr. 1 f. 9. Der *Maharil* erwähnt Juden in *Neustadt* z. Zt. der Hussitenkriege: Kobez d'worim nechmodim, Husiatyn 5662 S. 9.

4) Hänle 207 ff.

wilden Hussitenscharen, diese Zuchtrute des Markgrafen Friedrich VI., welche wie ein Orkan der Vernichtung durch das Land zogen, nahezu völlig aufgerieben haben. Wie wäre es sonst zu erklären, dass der Magistrat von Bayreuth nach den Hussitenkriegen alte Judenhäuser, die ihm anheimgefallen, zum Verkauf brachte?[1]) Wir erfahren übrigens bei der Gelegenheit, dass in Bayreuth die dortigen Juden nicht nur auch an den Magistrat einen Jahreszins für Duldung ihres Aufenthaltes zu zahlen hatten, den der Stadtschreiber neben dem Frauenzins berechnete, sondern auch eine Anzahl von gemästeten Gänsen zum Gaudium der ganzen Stadtgemeinde der hohen Obrigkeit verehrt hat.[2])

Wir schliessen hier das für Bayreuth massgebende Handelsrecht an. Im bayr. Stadtbuch vom Jahre 1464 finden sich, übernommen aus einer vom Jahre 1421 stammenden Instruktion des Markgrafen Friedrich VI.,[3]) folgende „Gesetze vnd ordenung der Juden vnd wie sie sich in irem handel gen den Cristen halten söllen“:

Der Jude ist nach Stadtrecht der „gewere“ des christl. Käufers, d. h. er muss ihn gegen Ansprüche Dritter an den verkauften Gegenstand schadlos halten, wenn nicht die nachweisliche Verabredung stattgefunden, dass Judenrecht massgebend sein sollte. Die Juden dürfen keinen Wucher nehmen[4]); wenn der Jude aber bei einer Klage auf eine mündliche Verabredung oder auf verschriebene Schuldbriefe sich berufen kann, so ist Stadtrecht, dass der Schuldner zu halten habe, was er verabredet oder verschrieben. Es soll ein Jude seinem christlichen Schuldner und umgekehrt in Rechtsforderungen nachfolgen und erstehen nach der im Stadtrecht vorgesehenen Gerichts-

1) Das „letzte einige Judenhaus“ hat der Magistrat 1452 um 20 fl. an einen Bürger verkauft (Arch. für bayr. Gesch. und Altertumsk. I H. I S. 118, Hohenz. Forsch. II 131). Der Stadtplan von vor 1621 (Beilage daselbst) zeigt die Judengasse, jetzt von Römerstrasse, welche 1441 von 6 neueingewanderten Juden erbaut worden sein soll (*Holle:* Geschichte d. Stadt Bayreuth S. 47, *Heinritz:* Zur Gesch. d. Stadt Bayr. II S. 32), als Sackgasse in der nordöstlichen Ecke der Stadt. Eine sehr wohlhabende Jüdin Samuel soll Mitte des 15. Jahrhunderts in Bayreuth gelebt haben (*Lang:* neuere Geschichte von Bayreuth I Seite 16).

2) Archiv für bayr. Geschichte a. a. O. 125, Hohenz. Forsch. II 136.

3) Vgl. *Minutoli:* Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg S. 368.

4) *Heinritz,* im Archiv für Geschichte von Oberfranken 1845 S. 8, liest konsequent Bücher statt Wucher und entnimmt daraus, dass die Kontobücher der Juden keine Beweiskraft haben sollen! Ueber Gewährschaft vgl. *Stobbe:* Die Juden in Deutschland S. 125.

ordnung. Der Jude soll nicht „versprochenen“ Leuten, wie Räubern und Dieben, heimlich leihen, sondern am Tage bei scheinender Sonne, vor der Haustüre an der Strasse; meldet sich dann der Eigentümer einer gestohlenen Sache, so hat der Jude gegen Wiedergabe des darauf geliehenen Hauptguts die Sache ohne Gesuch herauszugeben; hat er aber heimlich darauf geliehen, so muss die Sache ohne jeden Gegenwert herausgegeben werden. Blutige Gewänder und kirchliche Gegenstände dürfen nicht als Unterpfänder für Darlehen angenommen werden; geschieht es dennoch, so hat im Falle der Reklamation des ursprünglichen Eigentümers der Jude die Sachen ohne Entschädigung herauszugeben; ebenso soll es gehalten werden mit Harnisch und Geschoss von Mitbürgern.[1]) Beim Eide soll nach den Bestimmungen des Stadtbuches der Jude auf einer Sauhaut oder auf einer mit Lammsblut befeuchteten Haut barfuss stehend seine Hand in ein Mosisbuch oder auf den Talmud legen und gen Sonnenaufgang gewendet die ganze Serie von bekannten Flüchen für den Fall des Falscheides auf sein Haupt herabschwören.[2])

Hundert Jahre waren nun vergangen, seitdem ein Burggraf durch ein Privilegium die besonderen Rechtsnormen für die Juden seines Landes fixirt hatte. Dieses hundertjährige Recht erhielt nun die Bestätigung und Besiegelung durch einen umfangreichen Freibrief, den der Markgraf Albrecht Achilles am 7. Jan. 1473 für die Gesamtjudenschaft seines ganzen Landes als einen auf 3 Jahre gültigen Vertrag ausstellte. Wir entnehmen demselben als ein Neues die Berechtigung der Juden zum Betriebe des Kaufhandels an allen Orten des Landes. In der Beobachtung ihrer rituellen Gewohnheiten sollen sie nicht behindert werden.[3]) Vom Leibzoll sollen sie befreit

1) Hohenz. Forsch. I 335. Hänle 34. Von einem *gemischten* Gerichtshof weiss das Stadtrecht, das den Juden bereits vom Standpunkt des mittelalterlichen Städters als eine verdächtige Person behandelt, nichts. – Nach dem Stadtrecht von *Hof* vom Jahre 1436 mussten die Juden den Bürgern beim Wachehalten helfen (Hohenzoll. Forsch II 434); sie durften 3 Heller vom fl. pro Woche nehmen, das Ausleihen und die Rückzahlung musste vor dem Richter und zweien des Rates geschehen (das. 68).

2) Hohenz. Forsch. I 336, *Minutoli* a. a. O. Seite 370. Einfacher lautet der später im Markgrafentum vorgeschriebene Eid more jud. Vgl. Minutoli: Das kais. Buch des Albr. Ach. Seite 408, wo es aber anstatt Zeugeneid heissen muss: Reinigungseid.

3) Wörtlich: es soll ihnen besonders auch „das fleisch nach iren sitten gegeben u. wo[illegible]ich zu baden gestatt werden als dann nach irer Gewohnheit sein soll und her[illegible]st.“

sein, dafür aber jährlich 15 fl. für Armbrust und Zielbolz zu Händen des Piman, eines markgräflichen Hofjuden, zahlen. Dagegen musste für den Transport von Toten an allen Schranken ein Leibzoll entrichtet werden. Eine Übersiedelung von den Städten in Märkte oder Dörfer ist gestattet, in welchem Falle über das von Jeglichem zu zahlende Jahresschutzgeld eine besondere Vereinbarung stattfinden würde. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Fürsten nicht gänzlich aus dessen Gebiete fortziehen.[1])

Die Tatsache, dass in dieser Freiungsurkunde die Juden des ganzen Landes als eine Gesamtheit zusammengefasst werden, zusammengehalten mit der Tatsache, dass ein Hofjude mit dem Inkasso einer ausserordentlichen Abgabe von allen Einzelnen beauftragt war, ist ein genügender Beweis dafür, dass schon damals die Gemeinden und die in Dörfern verstreuten Individuen sowohl nach aussen als auch untereinander, wenn auch nicht wie später in der festen Form einer Korporation, eine teils durch Staatsmacht und teils durch freiwillige Verbindung entstandene und zusammengehaltene Organisation hatten. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn wir hören, dass der Markgraf Albrecht Achilles 1475 einer Familie Seligmann aus Hollfeld, der er gestattete, ihre Pfennige im obergebirgischen Fürstentum zu verzehren, für den Fall, dass sie dort sich häuslich niederlassen und Handelschaft unternehmen würde, die Auflage machte, sie solle „alles mitleiden mit unserer Jüdischheit.“[2]) Der Hofjude Piman war übrigens nicht der erste seiner Art im Markgrafentum. Schon 1455 bekennt Markgraf Johann, „das wir angesehen haben, das Salman vnser Jude von Pegnitz vns in vnseren Dinsten willig gewest ist und fürder tun soll“, darum soll derselbe, auf Grund eines gegenseitig kündbaren Vertrages, für den ihm gewährten Schutz jährlich 10 fl. Rh. bezahlen.[3]) Aber auch einen jüdischen Arzt finden wir in der Umgebung des

1) Heinritz 9–12. Hohenz. Forsch. II 230. Hänle 17. Missverständliche Auffassung bei Holle 62.
2) Arch. Mkgr. Gemeinbuch Nr. 6 f. 273.
3) Arch. Gemeinbuch Nr. 4 f. 195.

Kurfürsten Albrecht Achilles. Michel aus Hof sollte auf Empfehlung eines Edelmannes den Kurfürsten 1478 auf seiner Reise in die Mark als Leibarzt begleiten; da derselbe aber durch Krankheit verhindert war, wurde anstatt seiner ein anderer jüdischer Arzt, Hirs aus Hof, von dem dortigen Kastner mit den Worten empfohlen: „der kon di konst fertiglich.“[1]) Am 25. Mai 1468 wurde Meister Abraham „von seiner Kunst und Ertztey wegen“ in Schutz aufgenommen und ihm erlaubt, gegen Entrichtung des Zoll- und Glaitgeldes durch das ganze Land zu reiten und zu wandeln, und 1485 wurde ein Arzt Mose nach Bayreuth aufgenommen.[2])

Der Kurfürst Albrecht Achilles, einer der begabtesten und energischsten Hohenzollernsprossen, die es gegeben, die hervorragendste Erscheinung unter den Fürsten des 15. Jahrhunderts, war frei von den gangbaren Vorurteilen seiner Zeit. Er hat sich seiner jüdischen Untertanen angenommen ebenso gegen Vergewaltigung derselben von Seiten ritterlicher Herren von der Landstrasse, wie gegen den Versuch der Bamberger Diözesansynode v. J. 1451, durch die Androhung des Bannes auch seinen jüdischen Untertanen den Schandfleck des gelben Ringes anzuheften. Mit wegwerfender Ironie schreibt er darüber in seiner Korrespondenz: „wir giengen der vorgeschrieben meynung nach, ehe drey tag vergiengen, do was er gericht und gieng der pan ab;“ und seinen Delegaten in Rom beauftragt er 1472, ein Verbot des Papstes gegen den Wucher der Geistlichkeit zu erwirken, der so arg wäre, dass sich die Juden beklagten, sie könnten sich in Folge der Konkurrenz nicht mehr ernähren.[3])

Man rechnet es dem grossen Kurfürsten zum geschichtlichen Ruhme an und preisst es als eine von politischer Klugheit eingegebene Massregel, dass er wie den protestantischen so auch einer Anzahl von jüdischen Flüchtlingen, welche die Unduldsamkeit aus ihrer Heimat vertrieben hatte, in seinem Lande eine Zuflucht vor dem

1) *Priebatsch:* Die politische Korrespondenz des Albr. Achilles II 402.
2) Arch. Gemeinbuch Nr. 6.
3) Priebatsch I 320, III 13 und 325.

Sturme geöffnet hat. Er hatte aber darin an einem seiner Vorfahren ein gutes Vorbild und das war Albrecht Achilles. In der Nachbarschaft seines obergebirgischen Fürstentums, im Hochstift Bamberg, wurde während seiner Regierungszeit den Juden die Gastfreundschaft und das Asyl gekündigt.[1]) Und nun hören wir zu unserer Überraschung, dass der Kurfürst Albrecht Achilles einer ganzen Anzahl von Juden, welche damals aus dem Bistum auswanderten, es gestattete, auf dem Boden seiner Herrschaft den Wanderstab aus Händen zu legen. Wir hören von einem David, Sohn des Mayer aus Bamberg, den wir als Prozessgegner des Hochstifts bereits bei anderer Gelegenheit kennen gelernt, dass er a. 1475 einen Verspruchbrief des Kurfürsten erhielt, den er aber aus unbekannten Gründen wieder zurückgab.[2]) In demselben Jahre wurden Seligmann aus Hollfeld, Moses von Altenkunstadt und Isaak von Burgkunstadt in Schutz aufgenommen und 1476 Smerl von Lichtenfels, Mose von Staffelstein, Smerl und Abr. Israel von Bamberg.[3]) In allen diesen dürfen wir Exulanten des Hochstifts vermuten, welche in dem Lande, wo der starke Wille des Albrecht Achilles die Zügel regierte, einen Ort der Zuflucht fanden. Auch den Einflüsterungen des Rates der benachbarten Stadt Nürnberg, der durch Anschreiben vom 13. August 1473 unter Darlegung des Schadens, den die Untertanen von den Juden zu erleiden hätten, den Kurfürsten zu bewegen versuchte, seinen grossen Einfluss mit den Bemühungen des Rates beim Kaiser zu vereinigen, um dessen Genehmigung zur Ausweisung der Juden zu erwirken, setzte er beharrlichen Wiederstand entgegen.[4]) Weiter ist hervorzuheben, dass unter der Regierung des Albrecht Achilles neue jüdische Ansiedelungen entstanden sind an Orten, wo bis dahin keine Juden gewohnt hatten, und als von seiner Hand ausgefertigt wird eine grössere Anzahl von Schutzbriefen

1) *Eckstein:* Geschichte der Juden im ehemal. Fürstbistum Bamberg Seite 11.
2) A. a. O. Seite 300. Vgl. weiter unten Beilage II.
3) Laut Notizen aus Arch. Gemeinbuch Nr. 6.
4) *Priebatsch* I 547, ferner Kobak's Jeschurun, deutsch 1868 I Seite 6.

registrirt, die er erteilt hat an: Joseph von Eger 1469 nach Hof; Sahelkind und Gerson 1470 von Weiden nach Neustadt a. Culm, Jecklein Sohn Mayer's in Hof, Seligmann in Wunsiedel, David in Pegnitz und David in Bayreuth; 1471 an Nathan und Jakob Sohn des Mayer aus Kulmbach nach Hof, ferner an Leser und seinen Sohn Hayem; 1472 an Elias nach Bayreuth und Joseph nach Hof; 1477 an Mann Sohn des Mayer nach Kulmbach und 1478 an Samuel von Elbogen nach Wunsiedel; 1480 an Simon, bis dahin Untertan des Wilhelm von Wildenstein, nach Pegnitz und Hirsch von Erlangen nach Bayreuth; endlich 1485 an Mose von Weissmain und Lazar von Kunstadt nach Wonsees (bei Bayreuth), an Salman nach Casendorf, an Abraham von Schnackenwöhrd nach Neustadt a. Culm, an Mann von Steinach nach Kulmbach und an Jecklein von Steinach nach Wunsiedel.[1]) Auch an demjenigen Orte des Fürstentums, wo wir später die zahlreichste und blühendste Gemeinde des Landes finden werden, auch in Baiersdorf erscheint 1483 der erste Jude und in Erlangen gab es bereits 1472 einen Rabbi und Ackerbesitzer Vögelein, der von seinen Glaubensgenossen in Nürnberg gelegentlich der Disputation, zu welcher der Bekehrungsprediger Peter Schwarz 1478 herausgefordert hatte, zu ihrem Vertreter und Wortführer ernannt wurde, ein kluger Mann, wenn Schweigen in solchem Falle klüger ist als Reden.[2])

Jeder Aufgenommene erhielt zu seiner Legitimation einen „Fürbrief“ und hatte an den Kurfürsten ein Jahresgeld zu zahlen, welches wohl je nach Vermögenslage zwischen 2—10 fl. schwankt. Das allmälige Anwachsen der Zahl der Aufgenommenen an weithin verstreuten Orten des Fürstentums, die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die mit der Einzahlung und Erhebung der variirenden Schutzgelder verbunden waren und noch andere Verhältnisse liessen es aber als wünschenswert erscheinen,

---

1) Laut Notizen aus Arch. Gemeinbuch Nr. 6. In *Weiden* finden wir Juden seit spätestens Mitte des 14. Jahrhunderts. *Stern:* Nürnberg im Mittelalter Seite 14.

2) Chroniken der deutschen Städte X 353, Priebatsch I 438 und III 251. In *Erlangen* finden wir Juden seit spätestens Anfang des 15. Jahrhunderts. *Stern* Seite 60.

der Gesamtjudenheit des Landes wenigstens nach aussen hin in ihrem Verhältnis zum Landesherrn eine straffere Organisation als früher zu geben. Verhandlungen, die darüber geführt wurden, enden mit der Aufrichtung einer zwischen der Judenschaft der beiden Fürstentümer Bayreuth und Ansbach und dem Markgrafen Albrecht Achilles für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Konvention v. 4. Juni 1484, in welcher auf der einen Seite die Privilegien der Judenheit in allen Stücken und Artikeln die Anerkennung und Bestätigung erhalten, während dagegen die Judenheit unter solidarischer Haftung der Gesamtheit die Verpflichtung einer Steuerzahlung von jährlich 800 fl. übernimmt, welche von den Zahlungssäumigen auf dem Wege der amtlichen Exekution eingefordert werden kann. Ausserdem soll die Judenheit alljährlich der Gemahlin des Kurfürsten ein Geschenk von 100 fl., seinem Sohne Friedrich gleichfalls von 100 fl. und seinem Sohne Sigmund ein solches von 50 fl. unter den Weihnachtsbaum legen.[1]) Dass auf diese Weise der Kurfürst für die Vermehrung der Festfreude seiner Familienmitglieder aus den Taschen der Ungläubigen gesorgt hat, wer wird es ihm verargen? Hatten doch die Juden ihrer freudigen Anteilnahme an den Familienfesten des Landesvaters einen gewiss freiwilligen Ausdruck dadurch gegeben, dass sie seinem Sohne Joh. Cicero gelegentlich seiner Hochzeitsfeier ein Kleinod im Werte von 200 fl. zum Geschenk verehrten.[2]) Und wenn der Landesvater in einen seiner zahlreichen Kriegszüge mit Ross und Reisigen sich hinauswagte, da hatten die Juden seines Landes oft die Gelegenheit, in Form einer ihnen auferlegten Kriegsschatzung auch ihrem etwas aufgezwungenen Patriotismus einen geziemenden Ausdruck zu geben.[3])

---

1) Hänle 209–10. Die Anzahl wird auf ca. 100 Familien in beiden Fürstentümern zu schätzen sein.

2) Priebatsch II 256 und 320.

3) Ueber die Auszahlung einer Kriegskontribution, die der Kurfürst der Gemeinde von *Neustadt* auferlegt und für welche ein Jakob aus Schweinfurt in *Nürnberg* die Bürgschaft übernommen, entsteht zwischen den Erben des Jakob und dem Kurfürsten ein Streit, der 1465 mit einer gütlichen Einigung endet (Arch. Rep. 127 Judensteuer Fasc. 2–3). Von einer Türkenkriegssteuer der Juden ist bei *Priebatsch* III 10 die Rede; nach I 307 hat Albrecht Achilles von den Juden, wohl der *sämtlichen* brandenburgischen Lande, die Summe von 3–4000 fl. an jährlichen Gefällen und Zinsen geerntet.

Mit dem Tode des Kurfürsten Albrecht Achilles endet die erste Periode unserer Geschichte. Und wir müssen sagen: Die 200 Jahre, auf die wir nunmehr zurückblicken können, bieten mit ihrem Gesamteindruck trotz einiger dunkeln Stellen, die das Ganze verunstalten, ein nicht unschönes Bild des Entstehens und Aufblühens von jüdischem Gemeinwesen hauptsächlich im obergebirgischen Teile des Fürstentums. Anders in der Periode, zu der wir uns jetzt wenden wollen. Da verschwinden allmälig all diese Gemeinwesen und Ansiedelungen völlig aus dem Gesichtsfelde. Der Neid und die Beschränktheit der Vertreter der städtischen Bevölkerung reichen der Schwäche und Haltlosigkeit der Fürsten die Hand, um das Judentum zu verdrängen vom Oberland in das Unterland und von den Städten in die Dörfer.

II. Die Judenfrage auf den Landtagen.

Kaum hatte Albrecht Achilles seine weitblickenden Adleraugen geschlossen, da begann unter dem schwachen Regiment seiner Nachfolger für die Juden des fränkischen Zollernlandes eine Zeit der Unsicherheit und Vogelfreiheit, welche 200 Jahre gedauert hat. Zwar hatte auch der Markgraf Sigismund, der Erbe des oberen Fürstentums, einen ihm anscheinend persönlich nahestehenden Juden namens Joseph, welchem auf seine Anordnung die Regierungsbehörde kräftig zuhilfe kam, als der Magistrat von Bayreuth im Jahre 1488 dem Juden nicht gestatten wollte, in dieser Stadt ein Haus zu kaufen oder zu mieten; da wurde dem Magistrat bedeutet, dass schon von Alters her und auch jetzt es den Juden gegönnt sei, im Gebiete des Markgrafentums Häuser zu kaufen oder zu mieten; der Fürst wünsche sonach, dass dem genannten Joseph kein Hindernis in den Weg gelegt werde; nur wenn das Haus „an bequemlichem ende“ sich befände, d. h. an einer

exponirten Stelle, möge er an eine andere Stelle der Stadt verwiesen werden.[1]) Aber derselbe Markgraf Sigismund, der sich so wohlwollend gegen einen Einzelnen zeigte, war einer von den Männern, welche am 6. Oktober 1488 einen Dreibund zu dem Zwecke schlossen, die Gesamtheit der Juden aus ihren Ländern zu vertreiben und hinter ihnen die Grenze auf ewig oder zum mindesten auf 20 Jahre geschlossen zu halten. Glücklicherweise war das nicht so böse gemeint. Das langgedehnte Vertragsinstrument, durch welches drei edle Herren in Franken zur Judenjagd sich verbunden hatten, war bereits nach noch nicht Jahresfrist seines Bestandes zertrümmert, nachdem die Juden sich verpflichtet hatten, die Namen ihrer fürstlichen Schuldner aus ihren Kontobüchern zu löschen.[2])

Was mag die Markgräfin Anna, die Witwe des Albrecht Achilles, zu diesem Ausbeutungsvertrage, den ihre Söhne abgeschlossen und auch ihrer Mutter mit der Bitte unterbreiten wollten, sie möchte den am Orte ihres Witwensitzes angesiedelten Juden von Neustadt a. A. es verbieten, den Untertanen ihrer Söhne fortan etwas zu leihen, was mag sie auf dieses Ansinnen geantwortet haben? Man darf sie mit gutem Grunde eine edle Gönnerin der Juden nennen. Denn als es dem Rate der freien Reichsstadt Nürnberg 1499 endlich gelungen war, für seinen Willen die Zustimmung des Kaisers zu erlangen, und der ganze Aischgrund überschwemmt wurde von Scharen jüdischer Flüchtlinge, welche — aus Nürnberg vertrieben — eine Heimat auf Erden suchten, da hatte eine Anzahl der Vertriebenen der Verwendung der Markgräfin Anna ihre Zulassung und Aufnahme in Neustadt zu verdanken.[3]) In der alten Stammgemeinde, welche dort

1) Hellers Chronik in Hohenz. Forsch. II 152. Einen Hofjuden Joseph hatte schon der Vater des Albrecht Achilles (*Höfler:* Quellensammlung für fränkische Geschichte I 39). Einen aus Nördlingen stammenden und in Ulm wohnhaft gewesenen Joseph hat dann Albr. Achill. am 19. II. 1462 in Schutz aufgenommen (Arch. Rep. 127, Judensteuer betreffend Fasc. 1 Z. 8).

2) Die Urkunden bei *Hänle* 210–216. Am 13. August 1491 stellte Markgraf Friedrich, auch namens seines Bruders Sigismund, dem vormals in *Pegnitz* angesessenen Simon einen Geleitbrief aus, der ihn legitimirte, ein Jahr lang im Oberland zur Einbringung seiner Schulden zu reisen (Arch. Rep. 127 Fasc. 3). S. oben S. 12.

3) *Schnitzer* in „Nüzliche und angenehme Abhandlungen aus der Kirchen- Bücher- und Gelehrtengeschichte", herausgegeben von *Riederer,* Altdorf 1769 Seite 308. Alle die Kleingemeinden, die in der Umgegend von Neustadt existiren, werden damals ca. 1500 entstanden sein. Vgl. 9. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken Seite 91–92.

diesen Neulingen die Arme mütterlich öffnete, war wohl das hervorragendste Mitglied R. Ascher ha-Levi, der Vater des berühmten Elia Levita, der durch seine epochemachenden Schriften auf dem Gebiete der hebräischen Grammatik und Lexikographie sich einen so angesehenen Namen erworben, dass sowohl katholische Kirchenfürsten als auch protestantische Gelehrte vom höchsten Range sich nicht scheuten, von diesem „Judenjungen", wie ihn zwei neuere Geschichtsschreiber nannten,[1]) in die hebr. Sprachwissenschaft sich einführen zu lassen.[2]) Und gerade in der Geburtsstadt dieses Mannes, welcher der Lehrer der deutschen Kirchen-Reformation geworden, gerade in Neustadt herrschte am Anfang des 16. Jahrhunderts eine starke judenfeindliche Stimmung und Strömung, welche — immer weitere Kreise der städtischen Bevölkerungen ergreifend — schliesslich eine verhängnisvolle Wirkung erreichte.

Solange die Markgräfin Anna lebte, hielt sie ihre Fittige schützend über die Judenschaft. Kaum hatte sie die Augen geschlossen, da erfolgte das erste Ausweisungsmandat, von welchem die Judenschaft der beiden fränk. Fürstentümer (Ansbach und Bayreuth-Kulmbach) betroffen wurde. Nicht aus freiem Antriebe des Markgrafen, der noch am 22. Mai 1511 drei jüdische Familien: Lybermann, Abraham und Bermann, mit Gewährung günstiger Privilegien auf 4 Jahre nach Kulmbach in seinen Schutz und Schirm aufgenommen hatte,[3]) sondern auf Wunsch des damals als neuer Faktor der Verfassung entstehenden Landtags, dem die Markgrafen mehr nolens als volens sich fügen mussten, um dafür Zugeständnisse obrigkeitlicher Wünsche durchzusetzen. Die Judenfrage auf den fränkischen Landtagen, ein lange Zeit fast regelmässig wiederkehrender Punkt der Tagesordnung der

---

1) Lang: Neuere Geschichte von Bayreuth I 71 und Heinritz Seite 12.

2) Quellen über *Levita* bei *Steinschneider:* Die Geschichtsliteratur der Juden I Seite 100 und in Bacher's Artikel bei Ersch und Gruber. Das Unmögliche, das in den oben angezogenen Mitteilungen *Schnitzer's* enthalten ist, wurde bereits von *Fr. Delitzsch* in seiner „Zeitschrift für die Mission der Kirche an Israel" III Heft 4 Seite 53 ff. und von *Bacher* in Mschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. 1893 S. 398 ff. berichtigt.

3) Hänle S. 222. Jakob b. Salomo halevi wird 1509 in Erlangen erwähnt bei Steinschneider, Katalog Berlin p. 3 Nr. 7.

Ständeversammlungen, ist eine Interessenfrage. Die Abgeordneten der Städte, welche auf den Landtagen das Wort führten, vertreten das Interesse des Krämers und Handwerkers, der sich die jüdische Konkurrenz aus dem Wege schaffen will, während auf Seite der Regierenden das fiskalische Interesse als das massgebende angesehen wird, und aus diesem Gegensatz der Interessen entsteht eine do-ut-des-Politik, welche man mit grösserem Rechte einen Schacherhandel nennen darf als den Handel derjenigen, die das Opfer einer solchen Politik wurden. Oft hörte man auf den Landtagen im Zusammenhang mit den Juden den Namen Gottes anrufen, niemals aber die Stimme der Humanität oder auch nur der Gerechtigkeit.[1])

Die Anregung zum ersten Ausweisungsmandat, das im Jahre 1515 erlassen wurde, ging, wie bereits gesagt, vom Landtage aus, der sich heuchlerisch auf die göttlichen und geistlichen Rechte berief, welche das Halten von Juden verböten und Jeden mit dem Banne belegten, der sich Geld von ihnen ausborge.[2]) Es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass mit dieser Forderung des Landtags oder wenigstens mit deren Genehmigung ein Ereignis in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, das jedenfalls über die Mauern der Stadt Hof hinaus um jene Zeit grosses Aufsehen zu erregen geeignet war.

In Hof war die schöne Sitte herkömmlich, dass die dortigen Juden zur Strafe dafür, „weil ihre Voreltern unsern Herrn Jesum unschuldig ermördert," alljährlich am Charfreitag an die dortigen Bürgerssöhne eine „Verehrung" an Geld zahlten, welches die Jugend zur Feier des Osterfestes in den Wirtshäusern verzechte. Im Jahre 1515 müssen aber die Juden von Hof die irrige Meinung gehabt haben, dass die Schuld ihrer Väter binnen fast 1500 Jahren bereits genügend abgezahlt sei, und sie weigerten sich, der jeunesse dorée die Kosten ihres Feiertagsvergnügens zu zahlen. Die gerechte Strafe dafür blieb nicht

1) Ueber die landständische Verfassung des Fürstentums vgl. Archiv f. Gesch. und Altertumskunde von Oberfranken 1841 Seite 72 ff., Lang a. a. O. I Seite 110 und neuerdings *Hartung:* Hardenberg und die preussische Verwaltung in Ansbach-Bayr. S. 13 ff.
2) Lang 144, Hänle 20.

aus. Am 8. April frühmorgens, als die Osterglocken den Frieden auf Erden verkündeten und in den Kirchen Gottesdienst abgehalten wurde, rotteten sich „böse Buben und Handwerksburss," die auch sonst an den Juden ihren jugendlichen Übermut ausliessen, zusammen, griffen mit tapferer Hand die Judenhäuser an, hausten wie die Vandalen, plünderten und raubten trotz Gegenwehr. „Obwol aber den juden an gelt und gut ein merklicher schaden geschahe, schrien sie doch nur und baten für ihr gesetz uf pergamen geschrieben und uf ein waltzen gedrehet, sepher thora genannt, am allermeisten", was ihnen aber nichts half, da der gemeine Haufen, der infolge des Tumultes aus den Kirchen zusammengelaufen kam, den bösen Buben half, so dass etliche Juden erschlagen wurden und die übrigen nach dieser Affaire die Stadt verliessen. Die Hauptschuldigen wurden teils mit Gefängnis und teils mit Geld bestraft.[1]) Ein Teil des geraubten Gutes konnte noch den Eigentümern zurückgegeben werden, für den übrigen Schaden musste auf eingereichte Klage die Stadt Hof zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 150 fl. Rh. sich verstehen, über deren Empfang von den inzwischen Ausgewanderten eine Quittung ausgestellt wurde.[2])

Diese Ereignisse haben zur Verbesserung der Stimmung für die Juden sicherlich nicht beigetragen. Kurz vorher hatten die edlen Brüder Casimir und Georg mit Gewalt und durch ein Verbrechen, das sie an ihrem Vater begingen, den sie wie einen Sträfling auf der Plassenburg internirten, die Zügel der Herrschaft an sich gerissen und sie hatten allen Grund, für gutes Wetter bei den Landständen Sorge zu tragen.[3]) Unter diesen Verhältnissen erliessen die jungen Herren am 26. April 1515 an die Amtmänner eine Publication, welche folgenden Inhalt hat:

Nachdem uns auf dem jüngsten Landtag zu Baiersdorf manche Beschwerden gegen die Juden, die etliche Zeit in unsern Fürstentum

---

1) Hohenz. Forsch. II 108–9. Wozu der „Judengalgen" diente, der, auf der Hohenstrasse hinter St. Sigmund gestanden, bei dieser Gelegenheit keine Verwendung fand, ist unbekannt. Die Synagoge in der Judengasse hatte einen hölzernen Erker und befand sich zwischen Häusern, welche gleichfalls der Gemeinde gehörten.

2) Wir bringen dieselbe als Beilage III.

3) Vgl. die Darstellung bei *Lang* I Seite 118 ff. und Chr. Meyer: Bayr. Erinnerungen I Seite 25 ff.

gewesen, vorgebracht, namentlich dass sie gegen viele Artikel der ihnen gegebenen Freiheiten gehandelt, und der Landtag beschlossen, dass die Juden beurlaubt werden sollen, befehlen wir euch, dass ihr den Juden eures Amtes sagen sollet, dass sie zwischen heute und Weihnachten aus dem Fürstentum zu ziehen haben und in der Zwischenzeit nichts mehr leihen, sondern nur von ihren alten Schulden das Hauptgut unter Abzug des darauf verfallenen Gesuchs einziehen, zu welchem Zwecke eine aus dem Amtmann, dem Vogt und Zweien aus dem Rate und der Gemeinde zusammengesetzte Commission gebildet werden soll. Es soll aber kein Jude aus dem Lande gelassen werden oder sein Hab und Gut heimlich oder öffentlich verändern dürfen, er hätte sich denn vorher mit uns und mit allen unsern Untertanen gänzlich und endlich auseinandergesetzt. Für Zurückzahlung von Darlehen, die ein Jude zwischen heute und Weihnachten hingeben sollte, wird ihm keine Rechtshilfe werden, und diejenigen, die sich hinter dem Adel ansässig machen würden, sollen in unserem Fürstentum kein Gelait haben. In Rücksicht darauf, dass die Juden keine Darlehensgeschäfte mehr bis zu ihrer Ausweisung machen können, soll ihnen der zum nächsten St. Martinstag fällige Zins in Gnaden erlassen sein. Bis zum Tage ihrer Entlassung dürfen sie in keiner Weise vergewaltigt und beschwert werden.[1])

Durch diese harte Massregel wurde die Judenschaft des Fürstentums zur Auswanderung gezwungen und dem Elend der Landstrasse preisgegeben, wo einzelne Familien auf den Besitzungen adeliger Herren, welche zur markgräflichen Herrschaft ein unfreundliches Verhältnis hatten, ein Unterkommen fanden. Hervorhebenswert ist aber besonders die Tatsache, dass der eine Mitunterzeichner des Judenaustreibungsmandats später der Begründer der nachmals aufblühenden Judengemeinde von Fürth geworden ist. Wir meinen den Markgrafen Georg den Frommen, welcher nach dem i. J. 1527 erfolgten Tode seines Bruders Casimir a. 1528 den ersten Schutzbrief für einen Juden in Fürth unterzeichnete[2]), jedenfalls um durch diese neue Siedelung den Finanzen aufzuhelfen, die er nach seiner Rückkehr aus Ungarn in einem trostlosen Zustande angetroffen. Damit stimmt auch die Tatsache zusammen,

1) Wörtlich abgedruckt von Louis Neustadt in Mschr. 1884 S. 189 ff., dessen nachfolgende Anmerkungen aber in den meisten Punkten der Berichtigung bedürftig sind. In einer handschr. im Bamb. Kreisarchiv vorhandenen Staatsgeographie des Fürst. Bayreuth von *Lange* werden Seite 101 erwähnt: oratio de Judaeis in urbe Baruthi habitantibus und de Judaeis ex urbe Baruthi expulsis 1673 von *M. J. C. Oertel;* diese Orationes sind aber nie im Drucke erschienen, vgl. Fikenscher: gelehrtes Bayreuth Bd. 6 S. 156, wo auch noch als von demselben Verfasser herrührend de Judaeis Baruthi baptizatis 1679 erwähnt wird.

2) Würfel: histor. Nachrichten von der Judengem. Fürth S. 2 und Hänle 53 ff.

dass wir seit 1528 auch im Bayreuther Lande das Auftauchen von jüdischen Familien wieder bemerken.[1]) Gross wird ihre Anzahl keineswegs gewesen sein. Dennoch erhob sich bereits auf dem Landtag v. J. 1539, an welchen sich der Markgraf um Hilfe aus schweren Geldnöten gewandt hatte, ein Klagen und Jammern darüber, dass die Juden, welche sich neuerdings wieder überall in Städten und Dörfern eingenistet, durch ihre Schleuderkonkurrenz und ihren Hausierhandel ein allgemeines Darniederliegen von Handel und Gewerbe verschuldet hätten, und die Stände, in welchen die klerikale Richtung die Oberhand hatte, erklärten, dass wenn der Markgraf sich entschliessen würde, die Juden aus dem Lande zu schaffen, sie erbötig wären, einen Teil der Finanzforderungen zu bewilligen. Was tun? Wieder wurden die Juden zum Objekt des Handels gemacht, indem der Fürst, den man den Frommen genannt, in einem am Freitag nach Lichtmess 1539 ausgestellten Revers erklärte: „es sollen alle Juden hie und zwischen Johanni abgeschafft werden und wir keinen mehr einkommen noch durchziehen lassen.“[2])

Diese Erklärung blieb aber auf dem Papiere stehen und hatte keine Folge. Im Bayreuthischen wurden keine Juden abgeschafft und im Ansbachischen wurden sogar sowohl von Georg dem Frommen als auch von seinem Nachfolger neue Schutzbriefe ausgestellt.[3]) Indess wurde ihre soziale Lage eine entsetzliche.[4]) Zu dem Vorwurf des Wuchers und der Schleuderkonkurrenz, der sie der

1) Aus den Akten ist ein Vermerk erst aus dem Jahre 1529 zu konstatiren. Ein archivalisches Landbuch über Baiersdorf vom Jahre 1530 hat f. 160 den Vermerk: 1 Guldin 3 orth ist das 29. Jahr (1529) von der Jüden begrebtnus gefallen laut des Kastners Rechnung“ (*ältestes* Datum für den *Friedhof* von *Baiersdorf!* Bei Beerdigung einer älteren Person war 1 fl., einer jüngeren Person ein halber fl. und eines Kindes 1 Orth zu entrichten. Das Hospital der Gemeinde soll gleichfalls 1530 genannt sein. Vgl. Höck: Geschichte von Baiersdorf S. 28.) Wenn demgegenüber *Lang* I 161 die jüdische Bevölkerung des Fürstentums für ca. 1520 auf 1000 Seelen schätzt, so ist das völlig aus der Luft gegriffen. Wie sollte das etwa 5 Jahre nach der 1515 erfolgten Ausweisung möglich sein? In dem Einnahmeetat des Fürstentums, den *Lang* II 47 für das Jahr 1528 bringt, findet sich kein Titel „Judensteuer.“ Auch *Hänle* (S. 222–24), der in den Nürnberger Gemeindebüchern zwischen 1511–36 *keinen* Vermerk einer Schutzaufnahme gefunden, weiss erst aus dem Jahre 1537 von der Zulassung eines Samuel Feustel auf 10 Jahre gegen jährliche Leistung von 15 fl. rh. nach *Erlangen*, jedoch mit dem Vorbehalt der Ausweisung, zu berichten (Lammers: Geschichte der Stadt Erlangen S. 23 f). Das Saalbuch von *Neustadt* vom Jahre 1541 erwähnt Seligm. Oringer, der seit 1536 mit Vorbehalt der Ausweisung dorthin aufgenommen war (Lehnes: Geschichte von Neustadt Seite 147).

2) Lang II 119–20, Hänle 20.

3) Hänle 227 ff., vgl. auch Heinritz Seite 13.

4) Im Zolltarif vom Jahre 1578 rangieren die Juden hinter den Rindern und Schweinen. Lang III 304, dessen Darstellung Seite 317–18 auch für das Nachfolgende die Quelle ist.

allgemeinen Verachtung preisgab, gesellte sich das religiöse Vorurteil, das sie als angebliche Lästerer des christlichen Glaubens dem allgemeinen Hasse preisgab. „Man leugnete, sofern sie nicht unter Geleit ständen, dass Gesetz, Landfriede und Polizei auf sie anwendbar sei, man wollte nichts ihrem Eide heimstellen lassen, indem sie keine Seele und keinen Gott hätten. Nicht einmal die Notwehr sollte ihnen vergönnt sein, nachdem die Beschädigung eines einzigen Christenleibes von der ganzen elenden verstossenen Jüdischheit nicht zu vergüten wäre.“ Das war die öffentliche Meinung und allgemeine Gesinnung jener Zeit und aus diesem Geiste heraus äusserte sich, jedenfalls auf eine durch Anregung des Landtags an ihn ergangene Anfrage, der markgräfliche Hauptmann des Gebirges im Jahre 1558 folgendermassen: „Nach alten Verordnungen hätte sich schon längst gebührt, die Juden als Feinde des heiligen christlichen Glaubens und Verderber der Untertanen auszuschaffen. Weil sich aber die meisten auf adeligen Gütern befänden, wo es Schwierigkeit habe sie abzuschaffen, so halte man dafür, es solle im ganzen Lande verkündet werden, welcher Jude sich ohne Geleit im Land betreffen lasse, solle preis sein und was er an die Untertanen zu fordern habe, als verfallen eingezogen werden.“ Wie der Diener, so der Herr. Der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, der auch das Oberland regierte, antwortet: „Er lasse sich dieses untertänige Gutbedünken durchaus gnädig und ganz wohlgefallen. Es sollten also die Untertanen von dem unglückhaften und unglückseligen Volk der Juden als Lästerern und Spöttern unseres wahren christlichen Glaubens entledigt und die Mandate auf den Kanzeln und Rathäusern verkündiget werden. Mehreren Glimpfs wegen aber seien die Edelleute zuvor um gutwillige Abschaffung derselben von ihren Gütern anzusprechen.“

Ein Ausweisungsbefehl schwebte also in der Luft wie ein drohendes Unwetter. Als der Markgraf Georg Friedrich am 11. Januar desselben Jahres 1558 einem Schützling den Aufenthalt an einem Orte seines unter-

gebirgischen Landes gestattet hatte, da war es nur mit der Einschränkung geschehen „als lange andere Juden in seinem Fürstentume geduldet werden.“ [1])

Es kam also wenigstens nicht unerwartet, als der Fürst dem Verlangen des Landtags v. J. 1560, um bei demselben eine bedeutende Erhöhung der Steuern und Umgelder zur Abzahlung altväterlicher Schulden durchzusetzen, mit dem Versprechen willfahrte, alle Juden mit Ausnahme derjenigen von Fürth auszuschaffen.[2]) Jetzt brach das Unwetter los. Als auf allen Kanzeln und Rathäusern der Beschluss des Landesherrn verkündet wurde, dass die Juden bis Pfingsten 1561 das Land zu räumen hätten, da wurde dies Mandat trotz der Warnung, die es enthielt, vom Pöbel als ein Signal missverstanden, die wehrlosen Auswanderer berauben und auf offener Strasse totschlagen zu dürfen, ja es entstand das weitere Missverständnis, dass man reisende Christen für verkappte Juden hielt und ihnen dasselbe Schicksal bereitete.[3]) Die Vertriebenen fanden grossenteils einen Schlupfwinkel und eine Zuflucht auf adeligen Besitzungen, bis wohin der Arm des Markgrafen sie nicht zu erreichen vermochte und von wo sie durch Konnivenz der Beamten gelegentlich durch irgend eine Hintertüre sich wieder in das markgräfliche Gebiet einschlichen, aber durch ein bereits 1564 wiederholtes Mandat wieder fortgejagt wurden.

Diese Adelsjuden, welche auf ländlichen Gütern in vereinzelten Exemplaren sassen, waren sowohl den städtischen Handelsleuten, welche sich durch ihre Konkurrenz geschädigt fühlten, als auch der Regierung, welche den Entgang von fiskalischen Einkünften zu bedauern hatte, ein scharfer Dorn im Auge. Die Beschwerden darüber brachten insbesondere die Abgeordneten der Stadt Kulmbach gelegentlich der Tagung des Landtags v. J. 1583 zum Ausdruck mit der Bitte, auf Entfernung dieser abgesagten Feinde der Christenheit und Verderber des Landes

---

1) Hänle 229.
2) Lang III 264.
3) Das. 318, Hänle 21.

zu dringen, worauf die Statthalterschaft von Ansbach mit dem Hinweis darauf, dass der Adel keine Regalien besitze und auf Grund der Reichspolizeiordnung v. J. 1548 kein Recht zum Judenhalten habe, von der Regierungsbehörde des Oberlandes über diese Frage einen Bericht mit Statistik einverlangt, aber auch namens des Fürsten an die Ämter den Befehl ergehen liess, bis März 1584 die Juden auszutreiben mit der Verwarnung, im Falle des längern Aufenthaltes gefänglich eingezogen zu werden, sowie ihre Habe und Güter verwirkt zu haben. Auch nicht auf Wochen- und Jahrmärkten sollen sie fortan zum Handel zugelassen werden.[1])

Hier möge eingeschaltet werden, dass im Juni 1582 in Hof ein jüdischer Arzt Gottfried aus Witzenhausen in Hessen, der in Padua studiert haben wollte, auftauchte und durch den starken Zulauf des Publikums, den er hatte, seinen christlichen Kollegen Dr. Moninger veranlasste, ihn bei der Regierung von Ansbach als Zauberer und Kurpfuscher zu denunziren. Trotz der Fürsprache eines bambergischen Amtmannes wurde der Judendoktor am 7. Mai 1583 von der Regierung aus dem ganzen Fürstentum ausgewiesen, indem hervorgehoben wird, dass Serenissimus erst kürzlich die Zusage gegeben, das Land fernerhin mit Juden nicht beschweren und belästigen zu wollen. Nichtsdestoweniger war der Kurpfuscher durch die Protektion von Amtspersonen nach wie vor in der Lage, auf dem Lande eine lohnende Praxis auszuüben. Dr. Moninger ist aber unermüdlich in der Verfolgung seines Konkurrenten, gegen welchen er in einer Beschwerdeschrift ausführt, dass zu ihm „als einem sonderlichen gelarten Rabbi und Mayster, der Lesterung wider unsern lieben Herrn und Hayland“ ausstosse, eine förmliche Wallfahrt von Juden stattfände, so dass die baldige Errichtung einer Synagoge in Hof zu befürchten wäre. Solche Argumente hatten schliesslich den Erfolg, dass gegen Gottfried i. J. 1586, wo er in Himmelkron sich aufhielt, ein Haftbefehl erlassen wurde.[2])

1) Arch. Rep. 125 (Landtagsakten) Band 29.
2) Arch. Akten über die Stadt Hof, betr. Steuerprivilegien, Fasz. III.

Trotz des Gesagten hatte der Markgraf selbst schon 1573 einen Simon Klober nach Weidenberg bei Bayreuth „um besonderer Ursachen willen," welche unschwer zu erraten sind, in seinen Schutz genommen,[1]) und als einige Bauern es versuchten, den Juden gewaltsam aus der Dorfgemeinde herauszuprügeln, wurden sie 1578 wegen Glaitfriedenbruches exemplarisch bestraft. Auch andere Ausnahmen wurden gemacht und zunächst Solchen der Aufenthalt im Lande bewilligt, die sich „hieuor in Kriegsleufften gebrauchen lassen." Die Ausnahmen wiederholten sich aber bis zum Ende des Jahrhunderts so häufig, dass bei dem nächsten Regierungswechsel auf dem Landtage wieder einmal der Angstruf ausgestossen wurde: es giebt zu viele Juden im Lande und besonders Baiersdorf sei mit Juden „überlegt."[2])

Man verdächtige aber ja nicht den Markgrafen Georg Friedrich einer toleranten Gesinnung. Wird doch von ihm aus dem Jahre 1597 berichtet, dass er den Juden befohlen habe, in die Kirchen zu gehen und Gott zu bitten, dass er sie durch Erleuchtung des heiligen Geistes zu wahrer Busse und Bekehrung aus dem finsteren Judentum in das rechte Licht des Christentums bringen wolle.[3]) Es scheint aber, dass entweder das Gebot des Markgrafen bei den Juden oder das Gebet der Juden beim lieben Gott keinen rechten Erfolg hatte. Denn, wie schon gesagt, beim nächsten Regierungswechsel wurde von Seiten der Landschaft die alte Litanei über Zunahme der Judenschaft mit ungeschwächten Kräften wiederholt. Nicht sehr ermunternd lautet die Antwort, welche die neuen Markgrafen Christian (für das Oberland) und Joachim Ernst (für Ansbach) am 11. Juni 1603 auf die ihnen überreichte Supplikation gaben: sie seien erbötig, den schon anno 1560 bestätigten Revers zur Ausschaffung der Juden zu erneuern, und wenn die Landschaft, wie sie angedeutet,

1) Vgl. Hänle Reg. Nr. 49. Im Jahre 1610 haben die Erben eines Simon (von Gunzendorf) eine vom Jahre 1573 stammende und mit den Aemtern Baiersdorf und Erlangen versicherte Schuldforderung an die Herrschaft, 1620 wird eine Schuld der Landschaft von 14000 fl. an Simon Judens Erben verzeichnet.

2) Vgl. Hänle S. 22 und Reg. Nr. 41, 45 und 47. Im Jahre 1594 wurden im Oberlande die Juden zu einer Türkensteuer herangezogen. Lang III 274–75.

3) Hänle 23.

Mittel und Wege zu finden wüsste, wie man die Juden aus den Gebieten der Adeligen und der benachbarten Herrschaften herausbekommen könnte, es an Mitwirkung nicht fehlen zu lassen; aber sie geben auch zu bedenken, dass ihre Lande mit Nachbarländern so sehr „vermischt" sind, dass es sehr fraglich erscheinen müsse, ob dem Markgrafentum aus der Vertreibung der Juden ein Nutzen entspringen würde.[1]) Die Landschaft liess aber nicht locker. Am 11. Oktober 1605 wiederholte sie ihr Verlangen und begründet dasselbe mit den alten bekannten Beschwerden. Dass aber diese Beschwerden mindestens übertrieben, ergiebt sich aus der Behauptung, dass die Juden von Räubern, Dieben und Mördern Waren kaufen, diese dadurch zu ihren Schandtaten anreizen und ihnen Unterschleif gewähren. Als Mittel zur Verhinderung des Handels und Verkehrs mit Juden der benachbarten Herrschaftsgebiete und adeliger Jurisdiktionen werden drakonische Massregeln gefordert. Dasselbe Lamento wiederholte sich 1608, und als darauf von Seiten der Obrigkeit nicht reagirt wurde, wird in einer Beschwerdeschrift der Landschaft vom 9. Februar 1609 die Forderung wiederholt, die Juden aus ihren letzten Aufenthaltsorten zu verdrängen.[2]) Darauf heisst es in der fürstlichen Resolution, dass der Markgraf zwar kein Bedenken gegen Ausschaffung der Juden habe, aber von dem Wunsche nicht lassen könne, wenigstens die Juden von Baiersdorf[3]) zu privilegiren und denselben auch fernerhin Synagoge und Begräbnis zu gestatten, weil dies ein besonderes Regal und es zu bedenken sei, „obs nicht Nutzen und Sr. fürstl. Gnaden einträglich." Darauf erwiedert die Landschaft in einer Gegenerklärung vom 2. April 1609: Der Nutzen der Herrschaft stehe in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den die Untertanen von den Juden haben, und man könne es den Baiersdorfern nicht zumuten, die Last der Juden-

1) Arch. Rep. 125 Bd. 29.

2) Vgl. Ansbacher Monatsschrift I 108 ff. Nach der Steuerordnung vom Jahre 1609 sollen Juden von je 100 fl. ihres Vermögens zur Tilgung markgräflicher Schuldenlast 80 Kreuzer zahlen, während christliche Untertanen nur 40 Kreuzer p. a. zahlen.

3) Etwa 350 Seelen, ungefähr der 3. Teil der Gesamtbevölkerung, besassen sie 14 Häuser. Hübsch: Geschichte von Baiersdorf Seite 28.

schaft allein zu ertragen. Endlich — nach fast 8 Jahren unermüdlichen Drängens — wurden die Bitten der Landschaft erhört. Am 1. Februar 1611 erschien das heissersehnte Mandat, nach welchem sämtliche Juden binnen 3 Monaten das Land zu räumen hatten und auch gegen den Handel der Adelsjuden energische Massregeln ergriffen wurden. Der rasende See hatte nun sein Opfer — aber er musste es wieder herausgeben.[1])

Nach Erlass des Emigrationsbefehls hat die Judenschaft Schritte getan und Einwände erhoben, welche einen starken Eindruck machten und den Markgrafen veranlassten, an seine zum Landtag in Kulmbach abgeordneten Kommissarien zu schreiben: er wäre geneigt mit Rücksicht darauf, dass er vom jüdischen Friedhof in Baiersdorf „ein Ziemliches bisher gehabt," was doch eins seiner besonderen „Regalstücke" sei; mit Rücksicht ferner darauf, dass es seinen Untertanen wenig frommen würde, wenn sie zwar die eigenen Juden los sein, dafür aber die Juden aus Nachbarländern mit ihnen Handel treiben würden, mit Rücksicht endlich darauf, dass auch sein Bruder Joachim Ernst in Ansbach das Ausschaffungsmandat, das er bereits auf Wunsch seiner Landschaftstände erlassen, wieder rückgängig gemacht,[2]) sich die Sache noch einmal zu überlegen. Die Kommissare möchten darum nach dieser Richtung noch einmal mit der Landschaft Fühlung nehmen und darüber berichten.

Sie antworteten d. d. Kulmbach 10. Mai 1611: Obwohl die Juden sich in ihren Darstellungen „engelrein" hinstellen, ist es doch in der ganzen Welt bekannt, dass sie besonders dort, wo sie wie in Baiersdorf eine Synagoge haben, den Namen des Allerhöchsten lästern, den Erlöser mit seinem Verdienst verleugnen und die schlimmsten Feinde der ganzen Christenheit seien. Das ist der Grund, weshalb auch andere Fürsten, wie in der Pfalz, in Sachsen und Brandenburg, wiewohl sie von ihren

1) Rep. 125 (Landschaftsakten) Bd. 6 S. 218 und Bd. 10. Das Mandat bringen wir als Beilage IV. Im 9. Jahresbericht des hist. Ver. Mittelfranken S. 86 ist das Datum zu berichtigen.

2) Vgl. *Hänle* S. 23 und 62.

Judenschaften einen bedeutenden Tribut erlangen könnten, doch dieses nicht soviel „als Gottes allerhöchsten Namen“ angesehen und lieber auf ihr Judenregal verzichteten. Mit Ansbach wäre eine Parallele der Verhältnisse nicht zutreffend. Dort ist die bevorstehende Emigration der Juden mit Bewilligung der Landschaft wieder abgestellt worden, solange sie noch in Frage stand; hier aber habe der Markgraf das Patent der Ausschaffung mit eigenhändiger Unterschrift von Jüterbock bereits ausgefertigt und an verschiedenen Orten bereits publiciren lassen. Eine Zurücknahme desselben müsste bei den Untertanen viel Nachdenken erregen und „ungleiche reden“ provoziren. Was den Begräbnisort in Baiersdorf anbelangt, so meinen die Commissare, dass derselbe nach wie vor von den auswärtigen Juden, wenn auch mit grossen Unkosten, unterhalten und benützt werden würde. Uebrigens kämen die von den supplicirenden Juden, die ja nach ihrer eigenen Angabe nur geringes Vermögen besitzen, in Aussicht stehenden Vorteile gar nicht in Betracht im Vergleich zu den Dingen, um welche es sich bei der Landschaft handelt. Mit auswärtigen Juden Handel zu treiben, sei ja im Ausschaffungsmandat den Untertanen verboten worden, so dass diese Befürchtung keine Berechtigung habe. Aus diesen Gründen glauben die Kommissare, dass der Markgraf um seiner eigenen Reputation willen das Mandat nicht ändern dürfe.[1])

Wer damals den Markgrafen in der Situation, in der er sich befand, zu beobachten Gelegenheit hatte, der musste ihn einfach bedauern. Sein fürstliches Wort hatte er verpfändet, auf allen Rathäusern und Kanzeln war das Urteil der Verbannung über die Judenschaft zur öffentlichen und allgemeinen Kenntnis gebracht und den Beamten bei Strafandrohung eingeschärft worden, über die Ausführung desselben strengstens zu wachen. Und nun sollte die Macht des Goldes sich als der Magnet erweisen, nach dem die Herzen und die Entschlüsse sich wenden, sollte

1) Arch. Rep. 125 Bayr. Landschaftsakten Bd. 6 S. 184 ff. Das Nachfolgende das. Bd. 11 Prod. 491.

das Ansehen eines fürstlichen Mandats dem Gespötte der Bierbänke preisgegeben werden? Um aus dieser Verlegenheit herauszukommen, entschloss sich der Markgraf zu dem humoristisch wirkenden Schritte, die gesamte Judenschaft des Landes seiner Frau Gemahlin, die durch kein Wort und durch kein Mandat engagirt war, zu „cediren", d. h. zum Präsent zu machen. Die Absicht der Annahme eines solchen ungewöhnlichen Geschenkes, wie es die Judenschaft war, kündigt die Markgräfin Maria dem Rate der Stadt Kulmbach, der unter den Beschwerdeführern am lautesten seine Stimme erhoben hatte, in einer Zuschrift an, in welcher am köstlichsten das naive Geständnis wirkt, dass nach amtlichen Berichten der gemeine Mann im Lande keineswegs mit den Beschwerden und Wünschen der Landtagsabgeordneten einverstanden sei, sondern viel lieber die Juden im Lande behalten möchte, weil die Leute im Falle einer Verlegenheit bei den Juden ein grösseres Entgegenkommen fänden als bei ihren christlichen Freunden. Die Zuschrift hat folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden Maria, geborne und vermehlte Marggräfin zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzogin.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Ersambe liebe Getreue, Aus beygeschlossener Abschrift habt Ihr mit mehrerm zuersehen was bey Uns die in diesem Land und Fürstenthumb gesessene Juden unterthänig angelanget und gebetten. Nun haben wir wohl in etwas Bedenken gehabt, vns in Betrachtung allerhand Umbständ Ihrer anzunehmen, nachdem wir aber gegenüber auch befinden, obschon ermelte Juden, von den Hochgebornen Fürsten, Herrn Christian Marggraf zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzogen, Unserm freundlichen geliebten Herrn Gemahl angefangenermassen, willigklich ausgeschafft werden sollten, dass doch hierdurch weeder seiner Liebden oder auch Ihr bey dieser Gelegenheit, do dis Land und Fürstentumb untermenget, und nit geschlossen ist, derselben lediglich loos, sondern ob Sie nur unter das Stift Bamberg, oder andere benachbarte Herrschaften und vom Adel sich begeben, dass doch Seiner Liebden Unterthanen und Ihr semptlichen nur viel mehr weiter und härter betrangt, und übernommen werden dörften, als wann Sie noch in Seiner Liebden Schutz blieben, und sich mit gewöhnlichem Christenzinns kontentiren lassen müssten, Immassen sie ohne das nicht geständig sind, dass Sie iemandt beschwerth, auch wir albereit etlichen Beambten befohlen, sich zuerkundigen,

ob iemand und wer sich desswegen wieder sie beklagt habe, zudem wir auch für gewies berichtet worden, dass der grösste Teil des gemeinen Manns der Landschaft viel lieber sehen, die Juden Inner Land zu lassen, sintemal Ihnen etwan ehe, als eben von Ihren Freunden und Christen mit Anlehen willfahret wird, dann dieselbe auszuschaffen; Hierum dann und in Betrachtung dessen allen und dann auch, dass obwolen der auch Hochgeborne Fürst vnser freundlicher Schwager, Bruder und Gevatter Herr Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzog etc. von dero Landschaft weniger nit als diss Orts geschehen umb Ausschaffung der Juden ganz inständig angehalten worden, sie auch solches entlich erlangt, doch S. Liebden dieselben mit gewieser Maas wieder eingenommen und noch gedulten thut, iezt zu geschweigen, das die Begräbnis der Juden zu Bayersdorf ein sonder hoher Regal, welches soviel lange unerdenkliche Jahr bey diesem hochlöblichen Hauss Brandenburg herkommen, fürnemblich aber, dass auch vor der Zeit, wann dergleichen Fäll sich haben erregen wollen, Unsere Hochgeehrte Vorfahrin der Herren Marggrafen iederzeit gewesene freundliche Gemahlin hernacher die Juden wieder ausgebetten, und in Ihren Schuz genommen und zu nuczen gebraucht.[1])

So haben wir demnach hochgedachts vnsers Herrn und Gemahls Liebden nach dem Exempel Hochernannter Unserer Vorfahrin freundlich ersucht und endlich erlanget, dass Seine Liebden Uns dieselbe cedirt, abgetretten und freundlich übergeben, Jedoch dass Wir dennocht auch Euch hierunter anlangen wolten.

Wann wir sie dann hierauf in Unsern Schuz genommen, auch albereit Verordnung gethun, wem und wohin sie künftig Ihre Schuzgelder und anders mehr reichen und liefern sollen, So machen wir Uns keinen Zweifel, Ihr werdet Uns ein solches nit wenig unterthenig und gern gönnen, alss es Eure Voreltern vor vielen, auch theils langen Jahren, Unsern Vorfahrerinnen gehorsamblich und guthwillig ohne alle Wiederred oder disputat nachgesehen haben, gegenüber sind wir gnädiglich erböttig, dermassen über Ihnen die iustitiam administriren, auch sie die Juden zu einem gottseeligen erbaren Leben und Wandel anhalten zulassen, dass sich keiner unter Euch im geringsten nit soll zu beschwehren oder zu beklagen haben, und do einige Klag über kurz oder lang an Uns käme, in was Sachen es auch die Juden betreffend were, wollen wir solche ernstliche Exempel an Ihnen statuiren, dass sich andere daran stossen, und eine Landschaft mit steter steifer Handhabung Unserer Verordnungen wohl sollen zufrieden sein.

Versehen Uns demnach zu Euch nochmalen genedig, Ihr werdet Uns alss euerer Landsfürstin solche Nuzung ja sowol und gern,

1) Gemeint ist jedenfalls die Markgräfin Anna, von der oben S. 15 die Rede gewesen.

auch lieber, dann etwan dem Stift Bamberg oder einem von Adel, hinter die Sie sonsten ziehen möchten, gönnen, auch demnach etlich Juden in Euerer Nachbarschaft gesessen, Sie nichts wenigers als ehedessen geschehen, unbetrangt und ungehindert passieren zu lassen.

An dem erweisset Ihr Uns sonder angenehmes Wohlgefallen, so wir uf vorfallende Gelegenheit gegen Euch in Gnaden erwiedern wollen. Und seind Euch ohne das mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 16. Juny 1611.

Maria Marggräfin etc.

manu propria.

An
Bürgermeister und Rath
zu Culmbach.

Von nun an gab es also in der Markgrafschaft weibliche Schutzjuden, eine Spezies, die wohl sonst nirgends in der ganzen Welt vertreten war. Für ihre Liebenswürdigkeit erhielt die Markgräfin eine Anerkennung von 400 fl. Th. und, ausser dem üblichen Schutzgeld, eine Contribution von 80 fl. p. a. zu ihren Händen.[1]) Dafür erhielt die Schutzjudenschaft einen mit Siegel und Unterschrift der Frau Markgräfin versehenen Schutzbrief, der im Vergleiche mit früheren Privilegien nur in Bezug auf die jurisdiktionelle Zuständigkeit insofern eine Schmälerung der Rechte aufweist, als die Juden von nun an verbunden waren, nirgends anderswo als vor dem Amtmann von Baiersdorf, im Aischgrund vor dem Vogt von Neustadt, Recht zu nehmen und zu geben. Dieser in seiner Art ein Unikum darstellende Schutzbrief, verbunden mit einem Revers der Vertreter der Gemeinden, hat folgenden Wortlaut:

[2]) „Wier Rabi Mosch und andere Abgeordnete, für vnns vnd die Gemeine Judenschafft Oberhalb Gebirgs, vnd in den vnderlendischen Embtern zu Bayessdorff, Neustatt, vnnd doselbst vmbgesessene, thun mit diesem brief kundt öffentlich gegen Jedermeniglich, Allss der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, etc. vnnser

1) Damit mag es zusammenhängen, dass 1617 die Judenschaft mit der kolossalen Summe von 10000 fl. an Steuern angelegt wurde. Archiv für Geschichte des Obermainkreises 1832 Heft 3 Seite 31. Im Jahre 1618 tauchte bei der Landschaft der Plan auf, eine Kapitalschuld von 100000 fl. bei der eingesessenen Judenschaft aufzunehmen. *Peetz:* Christian, Markgraf zu Brandenburg Seite 416.

2) Arch. Rep. 127 II Seite 396 Nr. 64. Originalurkunde mit Originalunterschriften.

gnediger Fürst vnd Herr, Vnnss zu cassiren gnedig endschlossen gewesen, vnd aber die Durchleuchtig hochgeborne Fürstin vnnd Fraw, Fraw, Maria Geborne vnnd Vermählte Marggrefin zu Brandenburg, in Preussen etc., vnnssere gnedige Fürstin vnnd Fraw, vnnss sambt all den Vnnsserigen, auch vnnsere Haab vnd Güther vf vnnsser bittlich ansuchen, in Ihrer Fürstlichen gnaden Schutz vnnd schirm an: vnnd vfgenohmmen, auch derenthalben einen gewöhnlichen Schutzbrief zugestellet, welcher von Wortten zu Wortten lauttet wie hernachfolgt:

„Von Gottes gnaden Wir Maria geborne vnnd Vermählte Marggräfin zu Brandenburg, inn Preussen, etc. Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem brief gegen Jedermenniglich, Allss der Hochgeborne Fürst Herr Christian Marggraf zu Brandenburg, inn Preussen, etc. vf einer Erbarn Lanndschaft innstendig anhaltten Rabi Mosch vnnd Judenschafft zu cassirn vnnd hintan zuthun gemeint gewesenn, Se. Ldn. aber hernacher vnnss solche freundlich cedirt vnnd vbergeben, Innmassen wier solches vor lengsten albereit ermelter Lanndschafft wiesslich gemacht vnnd zugeschrieben, Das wir demnach hierauf besagten Rabi Mosch vnnd Judenschafft, vnnd all die Ihrigen, auch Ihr Haab vnnd Gütter inn Vnnsern Schutz vnnd schirm auff: vnnd angenohmmen haben. Thun solches auch mit hochernannter Ihrer Ldn. bewilligung hiemit inn Crafft diss briefs allso vnnd dergestallt, das wier Sie inn allen Ihren billichen sachen gebürlich schüzen, vnnd wieder menniglichs Gewaldt, vnbillichc betrangnus, neuerlichc Vfflag vnnd beschwerung handhaben, vertretten vnnd Vertheidigen, auch gleiches recht vnndt billichkeitt mittheilen, Inn Gemein aber bey Ihren bissher gehabten Judischen Ordnung, Schulen vnnd Begrebnissen auch andern Ceremonien verbleiben, vnd darwieder nicht beschweren, dessgleichen inn hochbesagter Ihrer Ldn. Landt vnnd Fürstenthumb, wie ehedessen geschehen, allso noch ferner Zollfrey passieren, auch darinnen vngehindert handeln vnnd wandeln lassen wollen, doch dass Sie sich auch hingegenn eines Erbarn leben vnnd Wanndelss befleissen, S. Ldn. angehörige vnderthanen mit vbermessigen wucher nicht vbernehmen, sondern sich hierinnen all dem Jehnigen gemees erzeigen vnd erweissenn, wie der von mehr Hochermelter Sr. Ldn. Ihnen ehedessen gegebener Schutzbrief weiters aussweissen thutt.

Ersuchen hierauf alle vnndt Jede hochernannter Sr. Ldn. Haubt-Ambtleuth, Bevehlhabern, Castner, Vögt, Burgermeister vnnd Rath, inn Stätten vnd vfm Landt gnedig, wollen vnd meinen ernstlich, das Sie sambt vnnd sonders die Juden Schul vnnd alle Ihre angehörige, auch Ihre Haab vnnd Gütter bey oberwehntem Vnsserm Schuzbrieff vnd Freyheit gebührlichen handhaben, vertretten, Sie darwieder nit beschweren lassen, sondern vberall gebührlichen gnugsamben schuz vnnd schirm halten wollen, nicht weniger alss ob vielernannte Judenschafft noch in hochermelter Ihrer Ldn. schuz, schirm vnd bevehl

weren. Hierumb vnnd ob sich etwan sachen zutrügen, das Sie vnder einander Klagschaft, oder von andern Beclagt würden, So sollen sie nach billichen Dingen hören vnnd verabscheiden, oder nach befindung an Vnnss remittiren, da wir dann jederzeit die gebür darauf anzuordnen wissen wollen, wie nit weniger auch, do Sie vber Ihre ausstehende schulden clagen werden, Ihnen zu deren erlangung nach befindung zu billichen Dingen verhelffen, wornach sich dann menniglich zu richten. Zu Vrkundt haben wir vnnsser fürstlich Secret an diessen brieff thun hangen vnnd vnnss mit eigenen Handen vnderschrieben, So da gescheen vnnd geben zu Bayreuth den Sechs vnnd zwanzigsten Augusti Anno Sechzehenhundert vnnd Ailff."

Das Wier dem nach solchen zu vnderthenigen Danck angenohmen, vnnd bekennen für vnns, die ganze Judenschafft vnndt vnnssere erben hiemit, dass wir vnnss demselben durchaus in allen puncten gemees, Erbar, vfrichtig, vnd vnsträflich verhalten, an keinem ortt recht nehmen noch geben wollen, als allein vor Ihrer fürstl. Gnd. dero geordnetem vnd hierunder sonderbahr bevelichten Hannss Joachim von Zedwitz Fürstl. Marggrefischen Brandenburgischen Rath vnd Ambtmann zu Bayerssdorff, dann im Aischgrundt vnnd daselbsten herumb, Geörg Wagnern Vogten zu Neustatt, oder wohin Sie vnnss sonsten weissen werden. Wir wollen auch hinfüro, solang wir vnder Ihrer fürstl. Gnd. schutz sein werden, Derselben all vnnsser schuzgelt, Zinnss, Steuer vnnd Handlohn, wie wir solches vorhin vf den Casten Beyerssdorff vnnd die Embter, darinnen wir gesessen jährlichen geliefert, obbemeltem Ambtmann zu Beyerssdorff, vnndt im Aischgrundt angezogenem Vogt zu Neustatt, vnd sonsten niemandts anders reichen vnnd geben.

Darneben haben wir auch hochernannter Ihrer Fn. Gn. zu vnderthenigen ehren, vber die albereit sonderbahr aussgeantworttete Vierhundert gülden Thaler recompens, noch alle Jahr an statt der Contribution Achtzig Gülden zu deroselben selbst Handen von gemeiner Judenschafft wegen, zureichen vnnd zugeben versprochen, die wir auch, solang die Contribution weren wirdt, vnndt wir vnder Ihrer Fn. Gn. schuz bleiben werden, continuiren, vnnd damit vf Martini könftiges Sechzehenhundert vnnd zwölften Jahrs einen anfang machen wollen, Getreulich vnd ohne gefehrde.

Zu Vrkundt haben wir obbenannter Rabi vnd Gumprecht Jud beede zu Beyerssdorff, dann Simon Jud zu Weidenberg, Vnssere pettschafft hiefür thun drucken, vnd Vnns mit eigenen Handen vnderschrieben, So gescheen vnnd geben zu Beyreuth im Jahr vnd Tag wie oben vermeldet.

משה רבי יוד מפיירסדורף
גומפריכט יודא לו פייארסדרף
שמעון בר יעקב לו וויידנבורג [1]

1) Die Originalsiegel der Unterzeichneten hängen an der Urkunde. Das des Rabbi Mose (erwähnt bei Hänle 231) zeigt im Widerspruche zur religiösen Bestimmung eine Menschenfigur im haut relief, in welcher ich eine Mosesgestalt mit dem Stabe in der Hand

Die geschäftliche Manipulation, zu welcher die Markgräfin sich hergegeben, erregte den Unwillen der Geistlichkeit und der General-Superintendent Schleupner sah sich veranlasst, in einem geharnischten Schreiben, das er an die Landesmutter richtete, seiner Missbilligung Ausdruck zu geben und zu erklären: 1) dass die Juden die Feinde Gottes und seines Sohnes seien; 2) mit ihren Geschenken die christliche Obrigkeit berücken; 3) durch den Fleischschnitt und durch Zerstümmelung des Viehes die christliche Freiheit beeinträchtigen; 4) dass die Adeligen den Judenschutz missbrauchen, wie denn zu Oberkotzau allein 150 Juden eingelassen wurden; 5) die Juden Meuchelmörder seien; 6) unsäglichen Wucher treiben; 7) nicht Pflicht und Eid halten; 8) der Fluch Gottes ihnen nachwandert; 9) die Untertanen sich über diese Blutegel beschweren; 10) dass in der Ehe ein Wille sein, folglich die Fürstin das Mandat ihres Gemahls nicht verhindern sollte, umsomehr als 11) die Markgräfin der Judenpfennige nicht bedürfe.[1]) Was die Markgräfin Maria, welche als ein Muster von Frömmigkeit gerühmt wird und sogar die vereinnahmten „Judenpfennige“ zu wohltätigen Stiftungszwecken verwendet haben soll, auf diese Vorwürfe ihres Seelsorgers geantwortet hat, ist uns leider nicht bekannt.[2]) Wir wissen nur, dass trotz der väterlichen Ermahnungen des Hofpredigers die Position der Juden im Lande bis auf weiteres unerschüttert blieb, und als im Jahre 1635 die Frage wieder einmal auf dem Landtage berührt wurde, lautete die Resolution des Markgrafen sehr indifferent: was die Juden anlangt, so wollen wir die armen Untertanen nicht über Gebühr beschweren, sondern es also moderiren, dass sie zu einer sonderlichen Klage keine Ursache haben.[3])

erkenne; das zweite stellt einen Löwen dar, das dritte ist unkenntlich. In Simon aus Weidenberg erkennen wir den oben Seite 24 erwähnten Simon Klober.

1) *Heinritz* S. 14. Die Behauptung des General-Superintendenten über die Anzahl der Juden von *Oberkotzau* wird ebenso zutreffend gewesen sein wie seine übrigen Behauptungen. Ueber das Unterland, wo die bei weitem grössere Anzahl wohnte, erhalten wir aus d. J. 1619 folgende Angaben: in *Baiersdorf* gab es 9 jüdische Besitzer von bürgerlichen Häusern und 3 Beständner, darunter einen Rossschinder; in Uehlfeld werden 4 Juden als Besitzer von Trüpfhäusern verzeichnet, *Uttenreuth* hatte 3 Hausbesitzer, *Bruck* 6, *Diespek* 1, *Dormitz* 3 Juden und auf *Simonsbuch* sass ein jüdischer Lehnsmann des Kl. *Münchaurach* (Arch. 30j. Kriegsakten, Brandenb. Serie 245).

2) Vgl. *Heinritz*, neue Beiträge zur Gesch. der Kreishauptstadt S. 17–18.

3) La[illegible] 29.

Damit sind wir bereits in eine Zeit hineingekommen, in welcher zu dem innern Feinde auch noch der äussere Feind hinzugekommen war und dadurch die Notlage der Juden eine doppelt schlimme und unerträgliche geworden, in die Zeit des 30jährigen Krieges. Zu einer vom Landtage 1629 beschlossenen allgemeinen Steueranlage wurden auch sie mit ihrem Vermögen herangezogen, und im Jahre 1631 erhielt der Kastner von Baiersdorf den Auftrag des regierenden Markgrafen, wegen Bewilligung einer Anleihe im Betrage von 3000 Thalern, die man zur Bezahlung einer von den kaiserlichen Truppen geforderten Kontribution aufbringen musste, mit den Juden zu verhandeln, und als diese zu einer solchen Leistung sich ausser Stande erklärten, wurde ihnen mit Besetzung ihrer Wohnhäuser durch eine Kompagnie kaiserlicher Truppen gedroht. Am 1. September 1631 erhielten die jüdischen Einwohner von Kotzau den Befehl, sich innerhalb 6 Tagen nach Baiersdorf zu begeben, um sich dort beim Rabbi zu melden und mit demselben wegen der Anlage zur Zwangsanleihe zu verhandeln, welche dann auch im Betrage von 4000 fl. in 4 Fristen auf dem Altare des Vaterlandes dargebracht werden musste. Kaum war diese Angelegenheit erledigt, wurden die Juden aufgefordert, ihrer gütigen Landesmutter anstatt abgetriebener Arbeitsgäule, die sie auf ihren Landgütern hatte, gute Pferde kostenlos einzutauschen. Die Antwort auf diese Zumutung ist eine herzerschütternde Klage, dass in diesen rauhen Kriegszeiten kein Jude sich vor seiner Türe blicken lassen, geschweige denn seinem Handel nachgehen oder einen Pfennig seiner Aussenstände einbringen könne; ein solcher Zustand sei nicht dagewesen, seit die Welt gestanden, und wenn das so weiter gehe, würden sämtliche Juden des Landes an den Bettelstab kommen.[1])

Auch nach Beendigung des 30jährigen Krieges hat man von Friedensschalmeien im Ghetto keinen Ton vernommen und kein Strahl einer neuen Zeit fand dahin

1) Arch. Spiess-Collectaneen Fasz. 11 Nr. 1. Nach dem Tode seiner Gattin Maria nimmt Markgraf Christian einen Juden Samuel den Aelteren nach Baiersdorf auf gegen jährlich 6 Guldenthaler Schutzgeld und 2 Guldenthaler Vermögenssteuer mit dem Vorbehalte einer Erhöhung der letzteren bei Erhöhung seines Vermögensstandes.

seinen Weg, um auch die der Judenschaft geschlagenen Wunden zu heilen. Die Polizeiordnung vom Jahre 1672 äussert sich vielmehr in ihrem letzten Titel folgendermassen:

> Aus den Geschichtsbüchern ist zu entnehmen, dass die Juden einem christlichen Lande mehr schädlich als nützlich sind, „indeme sie den aus ihrem eigenen Stamme entsprossenen Heiland der Welt hassen und lästern, die christliche Religion verschimpfen und der Christen Todfeinde seynd", die meisten keine rechte Handelschaft treiben, sondern unzulässigen Gewinn suchen; das wäre nun Anlass genug, die Juden im Lande nicht zu dulden; nachdem aber unsere Vorfahren dieselben an gewissen Orten und in gewisser Anzahl gegen ein jährliches Schutzgeld aufgenommen, wollen wir es dabei bewenden lassen unter der Bedingung:
>
> „dass sie ruhig und friedlich leben, die christliche Religion nicht schänden, weder derselben halben Aergernuss geben, sich ihrem Stande nach in mässiger Kleidung halten, keine Christen zu Knechten oder Mägden haben, keine neue Synagogen oder Schulen aufbauen, sich mit Christen nicht verheyrathen, keinen ungebührlichen auch den Christen nicht verstatteten Wucher nehmen, noch anderer Leute vermögen damit an sich ziehen, mit Dieben und Diebsgesellen keine Gemeinschaft haben, auch dieselben nicht hausen, herbergen und noch weniger die gestohlene Wahren von ihnen zusammenkauffen, von den Christen keine Pfande dergestalt aufnehmen, dass solche in gewisser Zeit verfallen seyn sollen, oder sie dieselbe ohne Zuzihung der Gerichte verkauffen mögen."
>
> „Wir behalten Uns auch je und allewege bevor, den ihnen verlihenen Schutz nach Unserem Belieben und Gefallen jedesmahls aufzukündigen, wollen auch keinem in Unserem Lande gesessenen Innwohner, er sey Adel oder Unadel, gestatten, ohne unsere Erlaubnuss und Concession die Juden aufzunehmen und zu hausen oder ihnen heimlichen Unterschlaif zu geben."[1])

Ein Strahl des Wohlwollens und der milderen Gesinnung fiel auf das Haupt der Verfehmten nur dann, wenn man ihren Kredit in Anspruch zu nehmen sich genötigt fühlte. Dann galt die Losung: non olet, dann konnte das Wunder sich ereignen, dass der Jude sich in einen „monsieur" und in einen „hochgeehrten Herrn" verwandelte, den man sogar der göttlichen Obhut empfehlen zu dürfen glaubte. Dieses Wunder ereignete sich anno 1677, als die Landschaft die Summe von

1) Corpus const. Brandb. II Band 1 p. 673. Dasselbe wurde unverändert in die „revidirte und verbesserte Polizey-Ordnung" vom Jahre 1746 aufgenommen. (Das. p. 774.)

10000 Thalern brauchte, welche sie dem Landesherrn binnen 14 Tagen als unaufschiebbare Schuld zurückzahlen musste. Da, in ihrer Not, entschloss sich dieselbe Korporation, die so oft die Ausschaffung der Juden gefordert hatte, sich mit der Bitte um Bewilligung einer kurzfristigen Anleihe an Aron Beer Oppenheim in Frankfurt a. M. zu wenden.[1]) Das bez. Anschreiben des Landtagsausschusses verdient es, im Wortlaut mitgeteilt zu werden:

Monsieur.

[2]) Demselben geben wier hiemit freundlich zu vernehmen, was massen der Durchleuchtigste unsser allerseits gnädigster Fürst und Herr auf unterthänigstes Anlangen auss fürstmildest landesvätterlichen Gnaden zu gemeiner Landtschaft hohen Bedörffen vor zweyen Jahren Zehentausend Thaler an guter gangbarer Münz vorgeliehen, und nunmehro solche Post wieder in kurz bestimbter Zeit als 14 Tagen abzutragen gnädigst anbefohlen.

Demnach aber dergleichen so geschwind dieser Ortten zu erlangen allerdings unmöglich fallen wollen, sondern erst derenthalben eine gewiese Steuer aussgeschrieben werden mus, zu deren Einbringung wenigstens ein Viertel Jahr von nöthen sein wird, gleichwohln die gnädigst angekündigte Wiederabzahlung so langen Verzug nicht leydet.

Als sind wier auf ein Anlehen zu gedencken gemüssiget worden, und weihl wier das Antrauen zu unssern hochgeehrten Herrn tragen, es werde Derselbe uns hierinn willfährig Sich bezeichen und mit angeregten Zehentausend Reichsthalern anlehensweiss nur auf ein Viertel Jahr lang gegen Aussantworttung einer genugsamb verbindlichen Obligation und umb gewöhnliche Verzinssung an Handt gehen. Solchen nach gelanget von allgemeiner Landschaft wegen an demselben unsser freundlich Ersuchen, dissfalls sein gewührige Willensmeinung ohne einige Versäumbnus zu versehen oder zugetrosten haben möchten wisslich zumachen, damit sodann zu Erhebung der öffters berührten Post, und Aussantworttung der landschaftlichen Obligation Anstalt gemachet werden könnte. Da wier in Empfehlung göttlicher Obhut verharren

Unssers etc.

Datum den 6. Sept. 1677.

Dienstwillige

An
Monsieur Aron Beern.

Der Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Landschaft engerer Aussschuss.

---

1) Vgl. über denselben *Horovitz:* Frankf. Rabb. II 58.
2) Arch. Rep. 125 Seite 208 Landtagsakten Bd. 27.

Monsieur Aron Beer scheint für die ihm zugedachte Ehre kein rechtes Verständnis besessen zu haben. Er antwortet kühl bis ans Herz hinan, dass augenblicklich in seiner Kassa eine bedenkliche Ebbe eingetreten und es ihm bei diesen schlechten Zeiten eine Unmöglichkeit sei, in so kurzer Zeit eine so grosse Summe zur Verfügung zu stellen; er wird sich jedoch noch die grösste Mühe für das Zustandekommen der Anleihe geben und empfiehlt sich ganz gehorsamst einer hochgebietenden Landschaft. Nichtsdestoweniger ist durch den persönlichen Einfluss, den der Markgraf selbst bei dem Finanzmann von Frankfurt geltend machte, das Geschäft zustande gekommen, und Aron Beer wurde der Bankier der Landschaft.[1]) Ein Muster für die Tugend der Dankbarkeit ist die Landschaft allerdings nicht gewesen. Denn kurze Zeit nur war seit dieser Hilfsaktion verflossen, als die Landschaft im Jahre 1680 wieder einmal die Ausweisung sämtlicher Juden aus dem markgräflichen Gebiete zu beantragen sich nicht schämte, und nur der Intervention des Hof- und Landesbankiers Aron Oppenheim war es zu verdanken, dass der Markgraf — entgegen seiner eigenen Neigung — den Beschluss seiner Landschaft nicht zur Ausführung brachte. Ihrem einflussreichen Protektor haben seine Glaubensgenossen ein Denkmal aufgerichtet durch den Beschluss, in sämtlichen Synagogen des Landes allsabbatlich den göttlichen Segen auf sein Haupt herabzuflehen. Im Memorbuch von Baiersdorf findet sich darüber folgende Mitteilung:

בשנת חמשת אלפים וארבע מאות וארבעים לבריאת עולם היתה עת
צרה ליהודים היושבים תחת ממשלת הדוכוס מברייט כי התרצה הדוכוס
יר״ה לבקשת בני מדינתו לגרש את כל היהודים מארצו, ו״יי הנה לא ינום
ילא ישן עד הנה עזרונו רחמיו ולא עזבונו חסדיו שלח מלאך הוא אהרן
נודע שמו בש״רים הראש והקצין השתדלן הגדול האלוף והמרומם כהר״ר
אהרן אופנהיים מק״ק פראנקפורט דמיין אשר מצא חן בעיני הדוכוס וביטל
הגרש הנ״ל יהיה שכרו אתו ופעולתו לפניו יראה זרע יאריך ימיו הוא ובניו
בקרב ישראל אמן

1) Eine spätere Designation der Schulden hat einen Posten von 36000 fl. Dem Markgrafen selbst hat Aron Beer zur Bestreitung der Reisekosten des Erbprinzen mit einer Summe von 60941 1/2 fl. unter die Arme gegriffen. Vgl. Archiv für Geschichte von Oberfranken 1847 Seite 25.

וקבלנו עלינו לברך להקצין הנ״ל במי שבירך בכל שבת ושבת בכל בתי כנסיות שבמדינות הדוכוס יר״ה [1]

Von diesem Zeitpunkte an ist die Judenfrage von der Tagesordnung der Landstände verschwunden. Leider wurden aber die judenfeindlichen Bemühungen der Landstände von dem Konsistorium in Bayreuth aufgenommen und fortgesetzt. Die erste Veranlassung zum Hervortreten der geistlichen Oberbehörde in dieser Richtung gab die Forderung der Geistlichen und Kirchendiener, bei Gelegenheit von jüdischen Familienereignissen — sei es freudiger oder schmerzlicher Art — Stolgebühren zu erhalten,[2]) eine Forderung, gegen welche die Judenschaft Verwahrung einlegte mit dem Erfolge, dass sie ein markgräfliches „Protektorium" vom 27. April 1695 erhielt, in welchem die Durchlaucht die Erklärung gab, dass sie dieses Ansinnen der geistlichen Herren, welche sich mit dem Empfange von herkömmlichen Neujahrsgeldern von den Juden ihrer Kirchspiele nicht zufrieden geben wollen, keineswegs billigen könne, sondern die Judenschaft bei ihren Privilegien geschützt und erhalten wissen wolle. Am 28. Juni 1695 erhebt das Konsistorium einen Notschrei zur höchsten Stelle darüber, dass, nach Bericht des Konsistoriums von Neustadt, mit Genehmigung des deutschherrischen Kommenthurs in Ickelheim eine Synagoge gebaut werden soll und in Ühlfeld, wo der Bau einer solchen verboten wurde, die Juden ihre Andacht in einem Privathause verrichten; da hierdurch eine Schwächung der evangelischen Gemeinde zu befürchten und sogar zu besorgen wäre, es könnten auch die dort wohnenden Papisten eine Schule und ein exercitium suae religionis einrichten, so bittet das Konsistorium demütigst um Ergreifung geeigneter Abwehrmassregeln. „Das wird Christus, dessen Ehre hierdurch salviret wird, mit Segen und Leben vergelten."[3])

1) Vgl. Monatsschrift 1901 Seite 543. Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland II 96.

2) Vgl. Hänle 106.

3) Die Synagoge von *Ühlfeld* wurde in der Tat 1696 eingerichtet, später in eine Schule verwandelt und eine neue Synagoge 1818 erbaut. Zur Anlage eines Friedhofes erhielt die Gemeinde 1732 die Erlaubnis, während ehemals die Toten nach *Adelsdorf* (Hemhofen) beerdigt wurden (9. Jahresber. des histor. Vereins Mittelfranken Seite 86). Die Synagoge von *Bruck* wurde gegen den Widerspruch der Dorfgemeinde 1707 erbaut, die von *Schornweisach* ca. 1704, die von *Burgbernheim* ca. 1711. (Das. S. 77, 85 u. 92.)

Der Erfolg dieses Angriffes war wie so oft eine niederschmetternde Niederlage. Am 5. September 1695 erteilte der Markgraf Christian Ernst, jedenfalls unter dem Einfluss des damals zu Macht und Ansehen gelangenden Hofjuden Samson in Baiersdorf, von dem noch weiter unten ausführlich die Rede sein wird,[1]) der Gesamtjudenschaft einen Schutz- und Freiheitsbrief, wie er seit etwa 200 Jahren geradezu unerhört war, einen Brief, in welchem den Juden Handels- und Gewerbefreiheit im Fürstentum zugesichert wurde, wofür sie pro Familie und Jahr, je nach Beschaffenheit des Ortes, ein Gewisses als Schutzgeld an die Beamten zu zahlen haben, während sie in Bezug auf die übrigen Lasten den andern Untertanen gleichgehalten und in Bezug auf ihre Religion nicht anders behandelt werden sollen wie ihre Glaubensgenossen im Kurfürstentum Brandenburg und im Markgrafentum Onolzbach.[2])

Die Geistlichkeit des ganzen Landes war äusserst indignirt darüber, dass durch Protektorium und Freiheitsbrief die sich ausbreitende „Judenschaar" die Oberhand über die Priesterschaft erlangt habe, und diesen Gefühlen des Empörtseins giebt einen starken Ausdruck ein Schreiben des Konsistoriums vom 10. September 1695, in welchem unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Wiener Konzils vom Jahre 1267 die Berechtigung der Forderung von Stolgebühren nachgewiesen und weiter unter Bezugnahme auf Luthers bekannte Äusserungen gegen die Juden die Behauptung ausgesprochen wird, dass die Synagogen als Stätten der Lästerung eigentlich nach Deut. 13, 16 gebannt und mit Feuer verbrannt werden müssten.

Alle diese Eingaben des Konsistoriums waren vom Markgrafen mit einem beredten Stillschweigen beantwortet worden. Obwohl nun das Konsistorium daraus ersehen zu müssen glaubte, dass der Inhalt seiner Berichte dem Fürsten „wenig gefällig" gewesen, fühlt es sich dennoch

---

1) Vgl. weiter unten IV. Kapitel.

2) Die Form dieses Freiheitsbriefes ist ungefähr gleichlautend mit der des von *Heinritz* S. 15 mitgeteilten Schutzbriefes. Danach betrug damals die Schutzabgabe der Familie in der Regel 10 fl.

verpflichtet, am 21. Januar 1696 zu berichten, dass in Lenkersheim nach Anzeige des dortigen Pfarrers die Juden sogar „einen Rabbi vor die Kinder und deren information“ halten, und darauf aufmerksam zu machen, dass auf die herrschende Religion und ihre Diener grössere Rücksicht genommen werden sollte als auf die Juden. Wenn der Fürst die Gewissensratschläge des Konsistoriums befolgen wollte, so würde er den Ruhm eines christlöbl. Regenten und treuen Landesvaters bedeutend vermehren und ein untrügliches Merkzeichen geben, dass im Lande die Rechte so verteilt werden, dass kein christlicher Untertan sich über Verachtung zu beschweren und kein Jude sich hochfürstlicher Gnade überflüssig zu rühmen habe. In einer weiteren Eingabe vom 1. Februar wird dann noch im Namen der gesamten Geistlichkeit des Landes der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Fürst in der Kraft Gottes bei sich erwägen werde, dass die Aufnahme der Judenschaar wenn nicht gänzlich zu unterbleiben habe, so doch auf eine gewisse Anzahl und gewisse Orte eingeschränkt werden müsse, damit alle Lästerung des Heilands vermieden und die Untertanen nicht von einem ungläubigen Volke aus dem Lande verdrängt werden mögen.

Endlich eine Antwort, zwar nicht von höchster Stelle, aber aus dem Sitzungssaale des markgräflichen Geheimrats, wo das Konsistorium seine Freunde hatte, von denen ihm als Zeichen der Ermutigung am 30. Januar 1696 die Mitteilung gegeben wurde, man wolle die Judenfrage in Erwägung ziehen und stelle es dem Belieben des Konsistoriums anheim, seine Sentiments darüber gutachtlich zu äussern. Schon am 4. Februar ist dies Gutachten ausgearbeitet. Aus patriotischen und religiösen Gründen, vor allem aber aus Rücksicht auf das ewige Seelenheil des Landesvaters wird darin gebeten, den der Judenschaft am 5. September 1695 erteilten Freiheitsbrief, der doch nur durch Hintertüren erschlichen worden sei, wieder zu annulliren. Sollte aber der Fürst dabei dermassen engagirt sein, dass dies unmöglich wäre, so müssten andere Massregeln gegen die Juden ergriffen und dafür gesorgt werden, dass insbesondere keine

neuen Synagogen errichtet werden, dass sie ferner niemanden aus ihrer Mitte an der Annahme des Christentums verhindern, dass sie keinen Christen zu ihrem Aberglauben bekehren und sich mit Christen nicht verheiraten dürften; dass gemäss der Polizeiordnung vom Jahre 1672 ihnen das Halten von christlichen Dienstboten untersagt werde; dass sie zum Besuche der Kirchen angehalten, ihre Bücher einer Zensur unterworfen werden und sie die Bibel nur in deutscher Sprache lesen; dass sie die Stolgebühren an die Pfarrer bezahlen; dass sie in einem solchen Habit öffentlich einherzugehen obligiret würden, daran sie jedermann könnte erkennen und von Christen unterscheiden; dass sie endlich nur an abgesonderten Orten wohnen und überall nur 1—3 oder höchstens 4—5 jüdische Familien geduldet werden. Der Lohn Gottes für ein solches ihm angenehmes Werk würde dann nicht ausbleiben.

Dieses vom Geiste des Fanatismus und nicht der Frömmigkeit erfüllte Gutachten wurde von einem Schreiben an den markgräflichen Geheimrat begleitet, an dessen Schlusse der Verfasser unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Epistel seines Vorgängers, des Hofpredigers Schleupner an die Markgräfin Maria, hinzufügt: „Sollten wir vor uns insgesamt oder ich der Hofprediger à partement etwas weiteres hinach beyzutragen vermögen, dadurch hochf. gn. Landesherrschaft könnte gewonnen und der judenschaft reception oder Ausbreitung in dem Lande unterbrochen und verhindert werden, wollen und werden wir es auf bedeutende fernere an Handgebung und vorgängige wohlgemeinte communication mit Freudigkeit und ohnermüdet thun und ausrichten, keinesweeges zweifelnd, der Held aus dem Stamm Juda sothane sincere actiones cräftigst beschützen und zu Beschirmung seiner Ehre gelingen lassen werde."

Selten in der Geschichte ist mit so totalem Missverständnis seiner Lehre der Held aus dem Stamme Juda gegen den Stamm Juda ins Feld geführt worden. Glücklicher Weise ohne jeden Erfolg und ohne jede Wirkung. Es muss aber anerkannt und hier vorweg bemerkt werden,

dass ein halbes Jahrhundert später dieselbe geistliche Behörde, in anderer Zusammensetzung ihrer Mitglieder, das Unrecht ihrer Vorgänger durch ihr Votum wieder gut zu machen versucht hat. Denn als a. 1745 ein getaufter Jude Friedr. Jak. Fürst in einem zur höchsten Stelle eingereichten Memoriale die jüdischen Bücher nach beliebten Mustern denunzirte und das Konsistorium zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert wurde, äusserte sich dasselbe u. a. folgendermassen:

Die Juden stehen unter landesobrigkeitlichem Schutze, folglich wird ihnen schwerlich die Freiheit, in den Synagogen nach ihrer Art zu beten, genommen werden können, „zumahlen wenn sie sich der öffentlichen Lästerungen wieder die Christen, davon man doch keine beglaubte Nachricht hat, enthalten, im Gegenteil aber dieses zuverlässig weiss, dass sie nicht nur vor diejenige Obrigkeit, deren Schutz sie genüssen, sondern auch privat Personen, welche besondere Wohlthaten ihnen erzeigen, ordentliche Betstunden anstellen, mithin da sie die Republique weeder in politicis noch ecclesiasticis turbiren, sondern sich durchgängig ruhig und stille aufführen, so vermögen wir nach unserer Einsicht keines weeges zu ermessen, mit was Grund und Ursache eine Commission auf Untersuchung der jüdischen Schriften könne angerathen werden," und dies umso weniger als hinter dem Denunzianten sich höchst wahrscheinlich unlautere Absichten verbergen und das von ihm eingereichte Elaborat gar nicht von seiner Hand geschrieben, sondern aus der Feder eines Andern geflossen ist.[1])

Von diesem vernünftigen Standpunkte war man 1695 noch weit entfernt. Während aber damals das Konsistorium gegen die Juden nichts auszurichten vermochte, gelang es dem Einfluss des schon erwähnten Hofjuden Salomon Samson in Baiersdorf, welcher zur Stärkung der Position seiner Glaubensgenossen im Lande bereits Grosses geleistet hatte, auch die Tore einer über den Ruhm ihrer Abgeschlossenheit eifersüchtig wachenden

1) Die Kenntnis all dieser Vorgänge und Kämpfe entnehmen wir den Bamberger Archivsakten Rep. 164 S. 186 Nr. 59 Fasc. 1.

Stadt für die Zulassung von Juden wieder zu öffnen. Der Magistrat von Neustadt a. A. hatte sich nämlich nach dem a. 1611 über die Juden verhängten Exil, zugleich mit der Stadtverwaltung von Hof und andern Städten des Oberlandes, das Privilegium der ewigen Judenreinheit noch durch besonderen Gnadenakt bestätigen und verbriefen lassen. Als im Jahre 1663 auf Grund eines erlangten markgr. Patents, das ihm die Wahl des Aufenthalts an irgend einem Orte des Aischgrundes freistellte, ein Jude die Absicht der Ansiedelung in Neustadt hatte, da lehnte sich die gesamte Bürgerschaft wie ein Mann, etwa wie gegen die Einschleppung der Pest, dagegen auf mit der Drohung, eventuell lieber selbst auswandern zu wollen. Noch radikaler ging die Bürgerschaft später gegen einen Juden vor, der sich mit fürstl. Erlaubnis bereits ein neues Haus in Neustadt gebaut hatte, indem man einfach seinen Hausrat auf die Strasse warf und sein Haus demolirte. Einem im Jahre 1696 wiederholten Einwanderungsversuche stellte sich die Stadtverwaltung in Verbindung mit der Geistlichkeit mit glänzendem Erfolge in den Weg. Drei Jahre später fanden an zahlreichen Orten des Bistums Bamberg wüste Judenplünderungsszenen statt. Auch den jüd. Einwohnern von Baiersdorf wäre in der Mitte des Wonnemonats des Jahres 1699 ein ähnliches Schicksal bereitet worden, wenn nicht ein Hauptmann an der Spitze von 70 Soldaten sich der bereits zum Raubzuge versammelten Rotte in den Weg gestellt hätte. Damals nun gelang es der Fürsprache des Sal. Samson, seinem von der Plünderung schwer heimgesuchten Glaubensgenossen Jos. Levi von Burgellern bei Demmelsdorf[1]) ein Spezialdekret des Markgrafen für seine Ansiedelung in Neustadt zu erwirken. Zwar wurden auch diesmal alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Gefahr der Verjudung von der Stadt fernzuhalten, indem der Superintendent Räthel in Begleitung einiger Ratsdeputirten zu diesem Zwecke sich sogar an das fürstliche Hoflager nach Erlangen begab, aber die Durchlaucht blieben diesmal fest und wollten ihr

1) Vgl. *Eckstein:* Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg S. 29.

gegebenes Wort nicht wiederrufen. Am 14. April 1700 hielt Jos. Levi, der gefürchtete, seinen Einzug in das von ihm am Markte von einem Ratsherrn käuflich erworbene Haus und auch die Geistlichkeit söhnte sich mit seiner Anwesenheit aus, nachdem er unter den folgenden Revers seine Unterschrift gesetzt hatte:

„Jos. Levi, Jud, hat heute in Gegenwart Ihro Excellence, Herrn Präsidentens und Premier Directeurs der Frantzösischen Colonie in Erlang, Johann Adam Tanners, mir dem Superintendenten und andern beeden unterschriebenen Geistlichen bey einem Jüdischen Eyd zugesagt, so lang er würde auf gnädigsten Befehl hier verbleiben in Neustatt vor sich und seine Famille jährl. alle Neue Jahr zu geben:

Jeden von denen Geistlichen einen Specie Thaler à 2 fl. Rh. gerechnet. Dergleichen denen sämmtlichen Schulbedienten, Rectori, Cantori und Tertio einen Specie Thaler. Denen Alumnis einen halben Specie Thaler. Dem Kirchner 6 gute Gr. Den armen Leuten wöchentlich 2 gute Gr.

M. Christ. Wolffg. Räthel, Sup.
M. Matth. Sal. Schnizzer, Archid.
M. Joh. Laur. Sambstag, Synd.

Josel Levi, Jud.“

So war auf einmal Allen geholfen: den Geistlichen, den armen Leuten und auch den Juden.[1]) Den Juden allerdings nur für die Dauer einer Generation. Denn auf neuerliche Bitten der Bürgerschaft von Neustadt um „Purificirung“ der Stadt wurde durch Decret vom 12./IV. 1736 genehmigt, dass nach Aussterben der einzigen dort wohnenden Familie Levi die Stadt mit weiterer Aufnahme von Juden verschont bleiben solle.[2])

1) Diese interessante Mitteilung ist dem mitunterzeichneten Archidiakonus Schnitzer zu verdanken. Vgl. Delitzsch, Zeitschrift für die Mission der Kirche an Israel Bd. III H. 1 S. 45–49; Riederer's Abhandlungen, Altdorf 1769, S. 310; 9. Jahresbericht des hist. Vereins Mittelfranken S. 85; Lehnes: Geschichte von Neustadt S. 234 ff. Louis Lamm in „Blätter für jüd. Geschichte“ 1904 Nr. 7. – Jos. Levi war später in markgräflichen Geschäften tätig (Heinritz S. 18.)

2) Corpus const. II Bd. 2 p. 625–26. Noch i. J. 1763 wohnen 3 Levi's in N., welche bis 1767 eliminirt wurden.

III. Die Privilegien und Verordnungen des 18. Jahrhunderts.

Weder den Bemühungen der auf den Landtagen dominirenden Vertreter der städtischen Mittelstandspolitik, noch den Angriffen der geistlichen Vertreter der altbiblischen Lehre von der Nächstenliebe war es gelungen, die Juden aus dem Fürstentum zu verdrängen. Während im Oberlande der Jude nur als reisender Handelsmann auf der Bildfläche erscheinen durfte, blühte im Unterlande eine Reihe von Gemeinden auf, unter ihnen die bedeutendste in Baiersdorf, deren Existenz seit der günstigen Wendung, die unter dem Markgrafen Christian Ernst hinsichtlich ihrer Behandlung eingetreten war, nicht mehr ernstlich gefährdet wurde und fortan im allgemeinen unerschüttert blieb vor den Angriffen ihrer Feinde und Gegner. Die Basis dieser Sicherheit bildete eine auf Grund von Gewohnheitsrechten und Gesetzesverordnungen ausgearbeitete Verfassungsurkunde, wie man die der gesamten Judenschaft ausgestellten Freiheitsbriefe oder Privilegien des 18. Jahrhunderts nennen kann, welche, wenn auch der Abänderung in einzelnen Punkten durch den Willen des Selbstherrschers unterworfen, dennoch in den Grundzügen dieselbe blieb bis zum Ende der Periode. Der erste dieser Freiheitsbriefe, denen jedesmal ein Namensverzeichnis oder eine „Designation“ der sämtlichen Mitglieder der Judenkorporation angehängt war, wurde vom Markgrafen Christian Ernst am 2. Januar 1709 ausgestellt und hat folgenden Wortlaut:

[1]) Von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst, Markgraf etc. etc. Urkunden und bekennen hiemit öffentlich, dass Wir aus sonderbahrer Gnade und darzu bewegenden Ursachen, auch in Sonderheit auf unterthänigstes Bitten und Ansuchen, denen in unserem Land und Fürstenthumb nach der hier angehängten Designation, sich vor jetzt Befindende und künftig noch fernerhin mit unserer gnädigsten Erlaubnis sich einfindenden Judenschaften, nebst deren Kindern, Gesinde und Nachkommen, worunter ein Rabiner vor die

1) Die auf Pergament ausgestellten Originalurkunden mit angefügter „Designation“ befinden sich im Besitze der Kultusgemeinde von *Bayreuth*.

gesambte Judenschaft, ingleichen ein Schulmeister und Vorsinger, soviel unter der gemeinen Judenschaft nöthig seyn werden mit dem Gesinde mitzuverstehen, in Unserem besonderen Schutz, Schirm und Verspruch, theils schon aufgenommen haben, theils abermahlens künftig annehmen werden.

Thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses Brieffes, dergestallt und also, dass Wir sie und Nachkommen, gleich anderen Unssern Unterthanen zu recht, und aller Ortten, auch ausserhalb unsern Landen, wann nembl. ein und anderer an ihnen was zu suchen haben solt, oder würde, Er solches nicht anderswo als bey Uns oder in Abwessenheit Unserer, bei Unsserer Regierung zu Bayreuth zu suchen, und nach Beschaffenheit der Sache allda allezeit rechtl. Ausspruch zu haben, gewärtig seyn soll, schützen, schirmen und darbey gnädigst erlauben wollen, dass sie aller Ortten, Unseres Fürsten- und Burggrafenthumbs Nürnberg, Land und Gebieth, allerley redl. und ehrbare Handthierung, Kaufmannschaft und Gewerb treiben, und gebrauchen, dargegen aber jeder für sich und seine angehörige Personen ausser dem sonst jährlich zu reichen schuldigen Schutzgeldt, diessen Schutz Brief mit einem gewiessen und zu unsserer Kammer Renthey bezahlten Abtrag-Geldt an sich gelösst; Ingleichen denen Türken, Reichs, Land und anderen Steuern, wie auch der Reiss, Folg[1]) und Umbgeldt, und dergl. onerum, wie andere unssere Unterthanen unterworfen und verpflichtet, auch im Hin- und widerreysen, in unserem Fürstenthumb, Land und Gebiethen von ihren Haab und Güttern, Zoll, Mauth, und anderen Ursatzungen ebenfalls, wie mehr besagte Unsere andern Unterthanen, als Christen, zu geben schuldig seyn, und höher nicht geschätzet, noch gedrungen werden sollen, biss auf unsser Widerruffen, und diesses von Anfang bis hieher alles, wie es bey andere Chur- und Fürstenthümern, mit denen Juden sowohl, was die jüdischen Ceremonien, als auch Handel, Wandel, Interesse, und anders, wie es Nahmen haben mag oder kan Betreffen, auch ihnen in unsseren Land und Fürstenthum gnädigst angedeihen solle, worbei Wir auch insonderheit noch diesses hiermit gnädigst eingestanden haben wollen, dass, was

1) gedachter Judenschaft Rabiner, dann den Schulmeister und Vorsinger anlangt, diesser nebst ihren Gesindt von allen herrschaftl. Beschwernüssen auch in der Gemeinde frey gelassen seyn und bleiben und weiln 2) an Wohnhäussern und Feldgüttern die Juden denen Christen gleich, auch alle darauf haftende Beschwerungen zu tragen haben, dass sie dahero auch gedachten Christen gleich gehalten und tractiert, nicht weniger 3) alle Handelschaften, womit der Kauf- und Handelsmann zu handeln befuget, denen Juden ebenfalls darmit zu handeln, zu-

1) Kriegsaufgebot.

gelassen seyn solle; Und indem wir uns hierbey zugleich gnädigst erinnern, welcher gestallt wir uff der gesambten Unterländl. Judenschaft unterthgst geführte Beschwerungen unterm 20. Jan. An. 1700. gnädigst decretiret, dass von dato, und in das künftige, wann ein zwischen Christen und Juden getroffener Tausch, oder Handel, 50 fl. fränk. betragen würde, als dann erst die Contrahenten Selbigen vor Gericht bringen, und allda gegen Entrichtung der gewöhnl. und leidentl. Ambts-Gebühren verschreiben zu lassen schuldig, nichts minder dass da ein Jud einen Christen 50 fl. fränk. und drüber vorstrecken würde, das Capital von diessen mit 5 pro Cento landüblich verpensioniret werden, bei einer geringern Summe aber und die unter 50 fl. seyn würden, es bey des Christen mit dem Juden getroffenen Convention, dazumahlen uff eine geringe Zeit und bei einem geringen Vorlehen kein gewisses determiniert werden kann, verbleiben: So wollen wir 4) dass es noch ferner darbey sein Bewenden haben solle; Ferner wollen wir auch (5) dass ersagte Juden nach Unsserer, vom 13. May 1702 ausgestellten Resolution[1]) mit keiner praetendirenden Inventur, oder Theilungs Gebühr beschwert werden, auch da Selbige entweder ihr domicilium verändern, und von einem Ort zum andern dieses Fürstenthums sich begeben, und häuslich niederlassen, oder aber auch ihre Kinder ausser Lands verheyrathen, aller Nachsteuer befreyt sein, allenfallss aber die Juden selber mit denen ihrigen sich gar ausser Landes, und unter andere Herrschaften begeben, dergl. Nachsteuer allerdings zu entrichten schuldig seyn sollen; Nachdem 6) auch über der Judenschaft überflüssig genommenes Interesse, sowohl von grossen als kleinen Capitalien Beschwerungen geführt worden, und wir dahero, unterm 31. Juli 1708 gdgst. decretirt, dass obged. Judenschaft von ausgeliehenen Capitalien als von 100 fl. und mehr nichts dann das landübl. Interesse zu nehmen verstattet werde, und da ein u. d. andere Jud wieder diese Verordnung ein mehreres ziehe, ihnen von den Beamten die Ufflage geschehen solle, dass übrige dem Debitori wiederzurückzugeben, alss wollen Wir, dass darüber noch ferner strictissime gehalten werde; und da (7) die Judenschaften bei ihren Feyertägen ein und anderen Christen zu ihren Dienst nöthig, wollen wir, dass ged. Christen zugelassen werden mögen, denselben an ihren Feyertäge umb eine vergleichende Lohn arbeithen zu dürfen. Übrigens soll (8) ihnen Kinder-Schul und Synagogen, dann Begräbnisse, sonder ander Leuthe Schaden zu halten, zugelassen seyn; (9) Nachfristen von Christen zu erkaufen, oder Pachthandel mit ihnen zu treiben, so über 100 fl. betrifft, solle anders nicht vor gültig eracht werden, es geschehe denn ein solches mit Consens d. Beamten. Wann endl. (10.) frembde Juden zu Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen beruffen werden, wollen wir gdst., dass selbige ohne Leib Zoll pashirt werden sollen,

1) Vergl. corp. const. Brandenb.-Culmb. II, Band 1, pag. 1340.

zu solchen Ende wir auch allen unsseren Landes-Ambts Haupt- und Ambtleuthen, Ambt-Castnern, Verwälthern, Voigten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, hiermit und in Krafft diesses unseres Schutz-Briefes gndgst u. ernstl. befehlen, mehr obermeldte Juden und deren Leuthe in ihren hin u. Widerreyssen, bey unserer Gnade, in Sicherheit, Glait, Schutz u. Schirm, nicht nur nehmen, sondern auch bleiben zu lassen, derowegen für sich selbst kein anders thun noch fürnehmen, sondern auch Niemand anders zuthun und vorzunehmen gestatten, sondern sie sämbtl. bei angezeigter Unsserer Gnade in ihre Freyheit, Sicherheit, Glait, Schutz und Schirm getreulich schützen und handhaben sollen.

Urkundlich haben wir diessen Schutz- und Freyheitsbrief, denen sämbtl. in unseren Land und Fürstent. sich aufhaltenden anfangs erwehnten auch künfftig noch mit unser gndgst. Vorwissen und Erlaubnis einfindenden Juden, alles wie obgedacht, und zu dem Ende auch noch einmal hier widerholt wird, und es in anderen Chur- und Fürstenthümern, mit denen Juden gehalten wird, mit unsserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Kanzley-Decret zustellen zu lassen. So geben und geschehen.

Elisabethenburg, den anderen Monaths Tag Januarii 1709.

Christian Ernst M. Z. B.

L. S.

Dieses Musterexemplar eines Freiheitsbriefes wäre mit 1000 Th., die dafür unter der Bezeichnung „Konfirmationsgeld“ zu entrichten waren, nicht zu teuer erkauft gewesen, wenn die in demselben enthaltenen Bestimmungen von den Beamten in der Praxis respektirt worden wären. Bei jedem Regierungswechsel mussten sowohl die Privilegien für die Gesamtheit als auch die Schutzbriefe, die dem Einzelnen zur Legitimation dienten, von neuem erworben werden. Beim nächsten Regierungswechsel, der nach dem Tode des Markgrafen Christ. Ernst erfolgte, wurden die Privilegien am 22. Juli 1712 glatt und fast gleichlautend mit denen des Jahres 1709 erneuert. Nun erstrebte aber die Judenschaft in manchen Punkten eine Erläuterung und in manchen Punkten eine Erweiterung ihrer Privilegien und legte zu diesem Zwecke ein „Projekt“ vom 14. März 1713 vor, in welchem Vorschläge und Wünsche geäussert wurden, aus welchen wir ausser dem Wunsche nach Bewilligung der Zuständigkeit der rabbiner-

lichen Jurisdiktion noch den Wunsch hervorheben wollen, dass ausser dem Friedhof von Baiersdorf, wohin aus einem Umkreis von 3 Stunden die Leichen gebracht werden mussten, besonders mit Rücksicht auf Seuchengefahren die Anlage von noch zwei Begräbnisplätzen im Unterland gestattet werden möge. Bald nach diesem Erweiterungsprojekt liefen aber auch Beschwerden gegen die Juden ein wegen ungewöhnlicher und unerlaubter Interessen, die sie genommen, und es wurde dieserhalb eine fürstliche Untersuchungskommission eingesetzt. Da stellte aber die Judenschaft in einem Memoriale vor, dass dadurch ihr Kredit geschädigt würde, und machte sich anheischig, durch einen „Scatull-Abtrag" die Beschwerden zu compensiren. Der Fürst erklärt, als Beweis seiner angeborenen Milde die Juden für alles bis auf diesen Tag „ausser allen Sorgen und unangefochten zu lassen." Diese angeborene Milde des fürstlichen Herzens hatte aber einen metallischen Beigeschmack. Denn die Judenschaft verpflichtet sich, unter fast vollständiger Verzichtleistung auf das im 5. Punkte ihres Freiheitsbriefes enthaltene Privileg der Nachsteuerfreiheit, zur Zahlung von 1000 fl. Rh. für rückständige Nachsteuer, von 800 fl. Rh. für rückständige Jägergelder, ferner der Frau Markgräfin anstatt der bisher alle 5 Jahre üblich gewesenen 100 Speciesthaler von nun an jährlich 100 fl. Rh. und zur fürstlichen Schatulle 200 Th. in einem rotsamtenen Beutel als Neujahrsgeschenk zu überreichen.[1])

Auch die Geistlichkeit zu Baiersdorf und an andern Orten des Landes hielt damals den Zeitpunkt für gekommen, um mit Unterstützung des Konsistoriums eine Beschwerde einzureichen über das „zunehmende Ärgernis der Judenschaft," und erzielte diesmal ein Reskript vom 12. Juli 1715 des Inhalts, dass 1. das Städtlein B. und andere Orte mit Aufnahme von Juden künftighin „in etwas menagiert" werden sollen; 2. dass von den eingesessenen Familien künftighin nur ein Kind das Niederlassungsrecht erhalten würde, die übrigen hingegen ihr

1) Arch. Rep. 164 S. 142 Nr. 5 Vol. I und Akten der K. Gem. Bayreuth. Die Akten über die damaligen Vorgänge und Verhandlungen sind lückenhaft.

Unterkommen anderwärts suchen sollen; 3. die Söhne, welche Handelschaft treiben, sowie das jüdische Gesinde, bis auf einen Dienstboten für jede Haushaltung, ordentliches Schutzgeld zahlen müssen[1]); 4. in B. keine Wanderbettler beherbergt werden dürfen, sondern ihr Almosen vor den Toren erhalten sollen. Die schon lange geltend gemachte Forderung der Geistlichkeit auf Erhebung von Stolgebühren bei jüdischen Familienereignissen erhielt endlich die Genehmigung des Landesfürsten. Am 7. Oktober 1729 wurde hinzugefügt, dass „fremde" Juden in B. nicht begraben oder kopulirt werden dürfen ohne vorher erhaltene Erlaubnis und Entrichtung der Stolgebühren.[2])

Wir müssen hier einschaltend bemerken, dass durch diesen Zwang zur Entrichtung von Stolgebühren die Gräber des grossen Friedhofs von Baiersdorf, des einzigen, den es im weiten Umkreise gab, für die Geistlichkeit sich in Goldgruben verwandelten. Es beerdigten nämlich daselbst und bildeten zu diesem Zweck einen „Sepulturverband" aus dem Bambergischen die Gemeinden von Hausen, Geigantz, Pinzberg, Sendelbach, Wiesenthau, Hirschaid, Ober- und Mittelehrbach, welche 8 Gemeinden aber seit 1725 sich vom Verbande loslösten und ihre Toten auf den ritterlichen Friedhöfen in Hemhofen und Pretzfeld beerdigten, ferner die Gemeinde Forchheim und aus dem Bayreuthischen die Gemeinden von Bruck, Dormitz, Kunreuth und später auch Bayreuth (bis 1607 auch die Gemeinde von Fürth). Aus den Beiträgen dieser, wie man sagte, „inkorporirten" Gemeinden erhielt nun die Superintendantur von Baiersdorf seit 1694 ein Neujahrsgeld von 5 Rth. 8 Groschen, seit 1715 von jeder dortigen jüdischen Haushaltung 1 fl. Rh., seit 1734 in summa 40 fl., seit 1757 in summa 56 fl., ausserdem von Mitgliedern nicht inkorporirter Gemeinden für jede Beerdigung oder Kopulation, die in Baiersdorf stattfand, 1 fl.

---

1) Nach Verordn. v. 10. 4. 1720 sollen nur Solche aufgenommen werden, welche mit eigenem Hause ansässig sind und für Lösung des Schutzbriefes 5 fl. bezahlen, während das Jahresschutzgeld 20 fl. Fr. betragen sollte.

2) Corp. const. Brand. Culmb. II Bd. 1 p. 271 und 273. Nach Taxordnung vom 10. Nov. 1724 sollen Juden zum Besten des neuerbauten Zuchthauses St. Georgen in Bayreuth für einen Schutzbrief 8 fl., bei Beschneidungen 2—10 fl. zahlen (das. Bd. 2 p. 373). Auch zu einem Stiftsbau und zu Bergwerksanlagen mussten die Juden beitragen.

und auch damit war die Geistlichkeit noch nicht zufrieden. Das fürstliche Kastenamt erhielt für jede von auswärts nach Baiersdorf beerdigte Leiche eine Gebühr von 20 Gr. und die Bürgermeisterei eine Gebühr von 5 Gr., von Kindern die Hälfte.[1])

Wie man aus alledem ersieht, hatten seit dem Regierungswechsel vom Jahre 1712 trotz unverändert gebliebener Privilegien durch die Praxis der wandelbaren Verordnungen die Verhältnisse der Juden sich zum Schlimmern entwickelt. Beim nächsten Regierungswechsel erflehte die Judenschaft die Erneuerung ihrer Privilegien mit einem Bittgesuch, das folgenden Wortlaut hat:

Durchlauchtigster Marggraff,
Gnädigster Fürst und Herr!

Da man vor kurtzer Zeit das gantze Land ob dem höchstseeligsten Absterben seines im Leben gnädigst gewesenen Fürsten und Herrns gleichsam in Bay, Flohr und Trauer verhüllet gesehen; So höret man hingegen vorietzo von nichts alss Trost und Freude, dass es dem Allmächtigen Gott gefallen, in der höchsten Persohn Euer Hochfürstl. Durchl. den vorigen grossen Verlust so reichlichst wieder zu ersetzen, und dem Land einen solchen Preisswürdigsten Regenten zuschenken, dessen angestammte hochfürstl. qualitaeten nimmermehr sattsam zu bewundern, und aus dessen sonderbahrer Göttlicher Conservation der sichere erfreulichste Schluss zu machen, dass Euer Hochfürstl. Durchl. sowohl zu Vermehr- und Vergrösserung der unsterblichen Gloire dess gantzen Königl. Chur- und hochfürstlichen Hausses Brandenburg, alss auch zum Trost vieler Tausend dero treuen Unterthanen und zur Zuflucht unzähliger Nothleidenden, alss die göttliche Sonne der Gerechtigkeit seyen aufbehalten worden.

Wir erkühnen uns dannenhero unter anhoffender Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigster Erlaubnüss auch unsers Orths unsere unterthänigst devoteste Beyfreude hiermit submissest an Tag zu legen, von innersten Grund des Hertzens wünschend, dass der grosse Gott Euer Hochfürstl. Durchl. bey dero übernommenen Regierung mit seiner Kraft gnädiglich beystehen: dero höchste Person bis in das graue Alter mit beständiger Gesundheit und allen hochfürstl. hohen Wohl begaben: dero Regierung und Anschläge beglücken und höchst dieselben zur Zierde und Freude dess gantzen hochfürstl. Hausses, dann zur Consolation dess sämbtl. Landes mit allen Seegen und Wohlergehen überschütten möge.

1) Nach Akten der Gem. Baiersdorf. Daselbst herrschte auch die schöne Sitte, dass jeder Geistliche und Beamte bei seiner Installation von der jüd. Gemeinde ein Silbergeschenk erhielt, in der Regel ein Dutzend Teller (nach Reinhard's handschr. Chronik von Erlangen v. J. 1775.)

Gleichwie aber ein jeder treuer Unterthan der tröstlich zuversichtlichen Hoffnung lebet, es seye nunmehro die güldene Zeit kommen, da jedermann, wie dorten bey Salomon, unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum sicher wohnen könne: Also leben auch wir arme, bisshero von ein und andern höchst betrückt gewesene, in dero Land und Fürstenthum sich befindl. sämbtl. Judenschaft dess unterthänigsten Antrauens, Euer Hochfurstl. Durchl. werden gnädigst geruhen, uns gleich andern dero treuen Unterthanen dero höchsten Schutz und Schirm, gleichwie wir solchen von dero glorwürdigsten Herrn Vorfahren höchstseeligsten Andenkens in beglückter Ruhe und Zufriedenheit genossen, in dero hochfürstl. Landen und Fürstenthum Fürstmildest angedeyhen zu lassen, und mit confirmation der bishero gnädigst ertheilt gewesenen Privilegien und Freyheiten dero Landesvätterl. Protection in höchster Clemenz ferner zu gönnen, also worum wir hierdurch in submissester Devotion ansuchen und in ungezweifelter gnädigster Erhörung mit Guth und Blut Lebenslang treu zu seyn uns verschreiben wollen, in tiefster Unterthänigkeit verharrend

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthgst. gehorsamste

Datum: Bayreuth
den 26. Februar 1727.

Sämbtl. in den Hochfürstl. Bayreuthischen Land und Fürstenthum sich befindlichen Judenschaft.[1])

Nach dieser Eingabe wurden die Landesvorsteher nach Bayreuth eingeladen, um dort das Weitere zu erwarten. Die Erneuung der Privilegien verzögerte sich aber lange Zeit. Warum? Den Grund lässt uns eine spätere Eingabe der Hoffaktoren Veit und Samson aus Bd.[2]) und des Aron Abr. aus Bruck vom 25. Juni erraten, in welcher es heisst: Ew. Durchlaucht haben wir für die am verwichenen Donnerstag bei der Überreichung eines Memoriales empfangene Zusicherung der Erneuung unserer Privilegien unseren Dank abzustatten. Jedoch befindet sich die Judenschaft fast gänzlich ausser Stande, mit der gewünschten Konfirmationssumme aufzuwarten. Ew. Durchlaucht ist es ja bereits bekannt, dass die Judenschaft als unschuldiges Opfer von ihr gehässig gesinnten Ministern und Räten viel zu leiden hatte; wollten wir alle Fatalitäten anführen, unter denen wir zu leiden hatten, so würden wir lästig zu fallen

1) Archiv Rep. 164 Appellgerichtsakten S. 142 Nr. 5 Judensachen Vol. I Prod. 2.
2) Vgl. weiter unten im nachfolgenden Kapitel IV.

fürchten; erst vor einigen Jahren sind der Judenschaft unter allerlei Titeln über 6000 fl. ausgepresst worden. Dadurch sind die meisten unter uns von Baarmitteln entblösst worden. „Wobey wir jedoch von denen einigen Individuis besonders beschehenen Bedrückungen und excessiven Bestrafungen dermahln nichts gedenken wollen.“ [1]) Wir würden nun untröstlich sein, dass wir unsere Schuldigkeit nicht entrichten können, wenn es nicht weltkundig wäre, dass der Allerhöchste dem bayr. Lande einen Landesvater geschenkt, dem die Untertanentreue weit wertvoller ist als Gold und Silber. Darum erkühnen wir uns, zunächst blos einen Abtrag von 1000 fl. anzubieten mit der Bitte, unsere Armut und Unvermögenheit zu berücksichtigen.

Dem Landesvater scheint aber die Treue wenigstens seiner jüd. Untertanen doch nicht wertvoller gewesen zu sein als Gold und Silber. Denn gerade um ein Plus und Minus der Konfirmationsgelder wurde gefeilscht. Was aber das vorhin erwähnte Memorial anbelangt, so hatten die Vertreter der Judenschaft in demselben eine Anzahl von Wünschen geäussert, welche in dem neuen Privilegium auch berücksichtigt wurden. Die Bestätigung desselben wurde aber immer wieder hinausgeschoben, vielleicht auch mit Rücksicht auf die Wünsche des Landtags, der wieder einmal scharf machte gegen die Juden. Gelegentlich seiner Anwesenheit in Erlangen überreichten die Landesvorsteher dem Markgrafen abermals eine Bittschrift und erboten sich zur Zahlung von 2000 fl., entsprechend den 200 Haushaltungen, die man im Lande zählte, für Ausfertigung der Privilegien. Dennoch verzögerte sich die Ausfertigung noch immer und die Ungeduld der Gesuchsteller erreichte den Höhepunkt. Dieser Stimmung geben sie Ausdruck in einer neuerlichen Bittschrift vom 21. Juli 1728, worin es heisst: „wann es uns aber unmöglich fallen will, länger in solcher Ungewissheit und ohne fürstmildesten Schutzbrief zu leben, da wir von denen Beambten nicht die mindeste Hülfe erlangen können, sondern täglich neue

1) Vgl. darüber im nachfolgenden Kapitel IV.

Beeinträchtig- und Drückungen erdulten müssen, unter den Vorwandt, weil wir so lange keinen Schutzbrief bekämen, würde auch wohl nichts mehr daraus werden, sondern die von uns vorgeschüzten privilegia bald ein Ende haben."

Endlich nach mehr denn $1^1/_2$ Jahren wurde am 6. August 1728 das neue Privileg von dem neuen Herrn, dem Markgrafen Georg Friedrich Karl, mit seiner Unterschrift bestätigt. Dasselbe enthält einige neue Zugeständnisse, aber auch neue Schranken und Fesseln. Der Rabbiner, der von der Nachsteuer befreit sein soll, erhält den Entscheid der ersten Instanz in Zivilstreitigkeiten der Glaubensgenossen untereinander, die zweite Instanz war die Regierung von Bayreuth, und das Recht, mit Disziplinarstrafen bis zu 6 Rth. gegen Ungehorsame vorzugehen. Neu ist ferner die Bestimmung, dass von nun an kein fremder Jude in Schutz genommen werden soll, „er habe sich denn vorher seines Wohlverhaltens halber durch beglaubte Attestate von dem Rabbiner und Deputirten legitimirt." Die Zinsen von einem ausgeliehenen Kapital, es sei unter oder über 50 fl., dürfen nicht mehr als 6% betragen. Die Ansiedelung, welche 1712 noch unbeschränkt war, wurde auf den locus domicilii beschränkt, in denjenigen Städten und Ortschaften, die durch Recht und Herkommen gegen die Aufnahme von Juden privilegirt waren, sollen auch fernerhin keine zugelassen werden.

Die Einkassierung der vereinbarten „Konfirmationsgelder" im Betrage von 2000 fl. von den einzelnen Mitgliedern der gesamten Korporation war wegen allgemeiner Armut mit den grössten Schwierigkeiten verbunden und musste zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Ämter in Anspruch genommen werden. Die Gebrüder Samson in Baiersdorf mussten einen Vorschuss von 5—600 fl. bewilligen und die Kultusgemeinde von Fürth unterstützte die armen Glaubensgenossen des Nachbargebietes mit einer Subvention von 100 fl. Noch kostspieliger war das Vergnügen, in den markgräflichen Schutz aufgenommen zu werden, für denjenigen, der nach Abschluss der Namens-

liste oder „Designation“ der 200 Aufgenommenen als Neuling in den Verband der Schutzjudenschaft aufgenommen werden wollte; er hatte in die fürstliche Schatulle als Inländer ein „Rezeptionsgeld“ von 25 fl. und als Ausländer von 50 fl. Fr. zu zahlen, wozu dann noch Kanzleigebühren von c. 3 fl. kamen. Dass die Landesvorsteher auf der von ihnen vor Empfang der Privilegien eingereichten Designationsliste lieber zahlungsfähige Namen als arme Nullen stehen hatten, wird man begreiflich finden. Nun waren von den Vorstehern in der von ihnen 1728 zur Genehmigung des Schutzes eingereichten „Designation“ an Stelle von 49 armen Nullen, die bis dahin in Schutz gestanden, ohne zu den Lasten der Gemeinschaft den auf sie entfallenden Beitrag zu leisten, 49 zahlungsfähige Familien eingeschmuggelt worden, die bis dahin noch nicht rezipirt waren, also auch kein Rezeptionsgeld gezahlt hatten. Durch diese Einschmuggelung von 49 neuen Familien, welche nur das geringere Konfirmationsgeld im Betrage von 10 fl. an Stelle des höheren Rezeptionsgeldes im Betrage von 25 oder 50 fl. zahlten, entstand zum Nachteil der fürstlichen Schatulle ein Ausfall, den die Kammer auf 925 fl. berechnete, welche die Vorsteher zu ersetzen hatten. Die Akten der in dieser Angelegenheit 1733—35 angestellten Untersuchung wurden zur Begutachtung der Juristen-Fakultät von Altdorf überwiesen.

Die Beschränkung der Anzahl der zugelassenen Schutzjuden auf rund 200 wurde mit Rücksicht auf die heranwachsenden Söhne äusserst drückend empfunden. In einer Eingabe vom 10. März 1735 wird gebeten, besonders mit Rücksicht darauf, dass die meisten Juden des Landes die Mittel ihrer Existenz in den angrenzenden Ländern finden, während sie ihren Verdienst im Lande selbst verzehren, den im Lande geborenen Kindern den Schutz nicht zu versagen, und es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Durchlaucht werde „nach dero beywohnenden hohen Weisheit und tiefen Einsicht der Judenschaft Jammer und Kummer fürstmildest beherzigen, welche selbige darüber empfindet, dass ihr die Hände gebunden, ihre im Land

gebohrene und erzogene Kinder zu versorgen, welchen man das von Gott geschenkte Leben so lange lassen muss, als es demselben gefället.“ Aber der Appell der Väter an den Vater stiess auf ein Herz von Stein. Es war vielmehr an massgebender Stelle das Bestreben vorhanden, die Anzahl der Geduldeten eher einzuschränken als auszudehnen, und aus diesem Bestreben stammte das Gesetz vom 7. Februar 1733, dass jüdische Mädchen nicht vor dem 20. und Jünglinge nicht vor dem 25. Lebensjahre den Bund der Ehe schliessen dürfen.[1]) Der Überschuss der jüdischen Bevölkerung begab sich in den Schutz des Landadels, die Armen wurden des Landes verwiesen. Den in Pretzfeld wohnenden Juden wurde, weil sie nichts kontribuiren wollten, der Schutz aufgekündigt, sie wurden aber später in die durch Tod und Wegzug entstehenden Lücken des Etats von 200 Haushaltungen hineingeschoben.

Trotz aller Massregeln der Regierung aber konnte, ebensowenig wie im alten Pharaonenland, die Vermehrung der Juden auf künstlichem Wege durch die Maschine der Gesetzgebung aufgehalten werden.[2]) Eine bedeutende Zunahme an Zahl der geduldeten Familien hatten sie der wohlwollenden Gesinnung des aufgeklärten freimaurerisch gesinnten Markgrafen Friedrich zu danken, welcher das von seinem Vorgänger 1728 erteilte Privileg am 18. Dezember 1736 nach seinem Wortlaute anstandslos gegen ein Konfirmationsgeld von 2000 fl. erneuerte. An seinem Hofe spielten die Juden, wie wir noch weiter unten erfahren werden, eine ungewöhnliche Rolle. Aber der Markgraf scheint sich unter dem Einfluss derselben ganz wohl befunden zu haben, denn wenige Jahre vor seinem Tode stellte er seinen jüdischen Untertanen sogar ein Zeugnis des Wohlverhaltens aus, indem er am 20. November 1761 erklärte, dass er „denen von einer gesammbten sich bishero zum gnädigsten Wohlgefallen getreu und willig erwiesenen

1) Seit 1722 war die Verordnung, dass die vor einem Rabbiner nach jüd. Zeremonien errichteten Ehepakten nur für die Verlobten untereinander gerichtliche Kraft und Glaubwürdigkeit besitzen, für einen Dritten dagegen nur dann, wenn dieselben innerhalb von 3 Monaten nach der Kopulation vor einem fürstl. Amte protokollirt und die Mitgift der Frau ins Konsens-Buch eingetragen war. (Corp. const. Brandenb. II, Bd. 1 p. 188.)

2) Vgl. weiter unten am Schlusse des IV. Kapitels.

Judenschaft biss auf die gegenwärtige Stunde ex privilegio genossenen Freyheiten“ auf keinem Wege entgegentreten werde.

Als Markgraf Friedrich, der für die Verschönerung seiner Hauptstadt durch Prachtbauten viel Geld verbraucht hatte, 1763 die Augen schloss, fanden sich nur 40 fl. in der Haupt-Renteikasse und 170 St. Carolin in seiner Privatkasse. Man wandte sich an den Kammerresidenten Seckel, welcher kurz vorher das Zulassungsrecht in der Residenzstadt erhalten hatte,[1]) und dieser musste 400 St. Carolin, 560 Dukaten und 4000 Th. Banko, welche zu den Abholungs- und Reisekosten des neuen Regenten erforderlich waren, ferner 300 Dukaten für die Kosten der Überbringung der Nachricht von dem Regierungswechsel nach Berlin beschaffen.[2])

Dem goldenen Schlüssel des Kammerresidenten öffnete sich auch das Herz des neuen Markgrafen Friedrich Christian. Zwar kostete das Privileg, das derselbe am 19. Juli 1763 mit Unterschrift und Siegel versah, nicht weniger als 1000 Dukaten, welche, wie später von der fürstlichen Landesdeputation offenherzig bestätigt wurde, vom Kammerresidenten Seckel durch den Geheimrat Dr. Schröder „auf gewaltsame und unanständige Art erpresset“ wurden; dafür enthielt es aber auch ein neues Zugeständnis von der grössten Tragweite, die Weglassung der den Abschluss von Geschäften zwischen Juden und Christen ausserordentlich erschwerenden Forderung, dass solche Händel, sofern es sich um ein Objekt von über 30 fl. fr. handelt, vor Gericht protokollirt werden müssen, und ebenso die Aufhebung der Bestimmung, welche verboten hatte, Nachfristen von Christen zu erkaufen oder Pachthandel, sofern es einen Wert von über 100 fl. fr. betrifft, ohne Zustimmung der Beamten mit ihnen abzuschliessen.[3]) Der Toleranz des Markgrafen Friedrich Christian hatten die Juden eine Zunahme von c. 100 Familien zu danken.

---

1) Vgl. weiter unten Cap. V Anfang.
2) Arch. für Geschichte und Altertumskunde von Oberfr. 1840 Bd. I. H. 2 S. 1. *Karl Gutzkow* in seinem Roman „Fritz Ellrodt“ I 162.
3) § 4 und 9 des alten Privilegs vgl. oben S. 47.

Desto schärfer setzte die rückschrittliche und judenfeindliche Richtung ein beim neuen Regierungswechsel, mit welchem 1769 die Ansbacher Linie der Hohenzollern auch im Oberlande zur Herrschaft gelangte. Damals gab es im ganzen Bayreuther Lande (mit Kultusbeamten) etwa 350 Haushaltungen, von denen kaum der 3. Teil in guten oder befriedigenden Verhältnissen sich befand, während etwa 150 Haushaltungen zu den Abgaben der Landjudenschaft keinen Beitrag zu leisten vermochten und eine grosse Anzahl vom Bettel sich ernährte. Der neue Markgraf Alexander wünschte bei seinem Regierungsantritte die Gleichgestaltung der Privilegien der oberländischen Judenschaft mit derjenigen von Ansbach und beauftragte zu diesem Zwecke das Regierungs- und das Kammerkollegium zunächst von Ansbach mit der Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Gutachtens, welches nicht weniger als 90 halbe Folioseiten umfasste. Bezeichnend für den Geist dieses Gutachtens ist die Äusserung, dass „keineswegs conditio Judaeorum melior gemachet, sondern nur das herrschaftliche Interesse verbessert werde.“ Sodann gingen die Acten von Ansbach nach Bayreuth. Dort wurde zunächst ein Ausschuss des untereinander verfeindeten Regierungskollegiums mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der neuen Privilegien beauftragt, der Entwurf ging dann nach Anhörung der jüdischen Landesvorsteher[1]) durch die Plenarberatung von 3 verschiedenen Kollegien und endlich nach etwa zweijähriger Arbeit konnte am 29. April 1771 das Meisterwerk deutscher Gründlichkeit das Licht der Welt erblicken.[2])

Nach einhelligem Beschluss der Regierungsbehörden sollte das gegen ein Konfirmationsgeld von 2000 fl. fr. auszustellende Dokument nicht mehr wie ehedem als „Schutz- und Freiheit-Brief“, sondern unter Hinweglassung der Freiheit lediglich als Schutz-Brief bezeichnet werden. Es verdiente in der That den ehemaligen Namen nicht

1) Hoffactor Nathan Selke und Levi Is. Wertheimer in Bayreuth, Meyer Abraham aus Baiersdorf.

2) Arch. Rep. 164 S. 142. Nr. 5 vol. II. Alles Nachfolgende, sofern keine andere Quelle angegeben, aus Acten des histor. Vereins in Bayreuth.

mehr, denn es enthielt nahezu in allen Punkten eine Verschlimmerung der alten Privilegien. Die Steuerlasten waren zwar im oberen Fürstentum Bayreuth nicht so drückend wie im unteren Fürstentum Ansbach.[1]) Die Schutzjuden von Bayreuth, Baiersdorf und Bruck hatten wie bis dahin 12 fl. fr. pro Jahr und Familie zu zahlen, in den unterländischen Ortschaften „nach dem Herkommen," das ist in der Regel 6 fl., in den nicht seltenen Fällen der Verarmung wurde das Schutzgeld bis auf ein Minimum von 2 fl. ermässigt und durch Ausschreiben vom 23. März 1771 wurden sogar alle, die nach dem Zeugnis des Landrabbiners das 70. Lebensjahr überschritten, vom Schutzgeld befreit; dagegen wurde 1773 das Kastenamt von Bayreuth angewiesen zu veranlassen, dass die Zahlungsunfähigen sich aus der Residenz auf das Land begeben, wo das Schutzgeld geringer war. Als Neujahrsgeld wurde die Summe von 100 Species-Ducaten zu „höchsten Handen" des Markgrafen und von 30 Dukaten oder 150 fl. Rh. für dessen Frau Gemahlin bestimmt. Für eine Neuaufnahme in den markgräflichen Schutz hatte ein Inländer, der sich in der Residenzstadt niederlassen wollte, nebst Kanzlei- und Amtssporteln 30 Rthl., ausserhalb der Hauptstadt 25 Rthl., ein Ausländer dagegen das Doppelte noch vor Ausfertigung des Schutzbriefes zu zahlen.[2]) Für die Reception eines Neulings war schon früher, ausser einem vom Rabbiner und den Vorstehern auszustellenden Zeugnis des Wohlverhaltens, ein Nachweis des Vermögens zur Bedingung gemacht, welches 1740 für Ausländer 2000 fl. Rh. betragen musste, dann 1756 auf 1000 fl. fr. herabgesetzt wurde, nach dem Schutzbrief von 1771 aber für die Niederlassung in der Residenzstadt unterschiedslos 3000 fl. fr., in andern Orten des Fürstentums bei einem Ausländer 1000 fl. und bei einem Inländer 500 fl. betragen sollte. Für die Zuverlässigkeit einer Vermögensangabe, die bei Obwalten eines Zweifels vom Recipiendus beschworen werden musste, hafteten die

1) Vgl. Hänle 104 ff.
2) An Gebühren waren bei Ausstellung des Briefes zu zahlen: 2 fl. Taxe, 3 fl. Kanzlei-Jura, 24 Kr. zur Registratur und 6 Kr. für Papier.

Vorsteher, welche aus diesem Grunde die ersten 2 Jahre nach Aufnahme eines Neulings verpflichtet waren, über die Höhe seiner Anlage zu den Gemeindesteuern eine schriftliche Anzeige bei der für Behandlung von Judensachen angeordneten Deputation zu machen. Diese Vermögensbescheinigung wurde aber trotz allem aus begreiflichen Rücksichten von den Vorstehern ohne gründliche Untersuchung der Verhältnisse ausgestellt, und nicht selten ereignete sich der Fall, dass neuaufgenommene Individuen, kaum dass einige Jahre seit ihrer Aufnahme vergangen waren, mit Hinweis auf ihre schlechte Vermögenslage um Herabminderung oder völligen Nachlass des eingeforderten Schutzgeldes nachsuchten. Um solchem Missbrauch zu steuern, wurde noch am 6. April 1791 angeordnet, dass für die richtige Schutzgeldzahlung eines Recipiendus der Oberlandesrabbiner nebst Barnossen sich zu einer Bürgschaftleistung auf 20 Jahre haftbar machen müssen und nur beim spätern Nachweis unvorhergesehener Unglücksfälle von den Folgen der Bürgschaftleistung dispensirt werden können. Einer Vorstellung der sämtlichen Barnossen gelang es aber, die Pflicht der Haftung auf 8 Jahre herabzusetzen, und daraus entstand dann auf Seiten des Recipiendus die Verbindlichkeit einer Kautionsleistung, wenn derselbe nicht über Immobilienbesitz verfügte.[1])

In Bezug auf den Besitz von Wohnhäusern und Feldgütern war seit 1709 den Juden völlige Gleichheit mit Christen verbrieft und gewährleistet. Erst seit 1762 galt die auch anderwärts bekannte Verordnung, welche den Juden einen Hauskauf nur dann gestattet, wenn binnen 6 Wochen kein christlicher Käufer sich gemeldet. Diese Verordnung wurde, sogar im Widerspruche mit dem Gutachten der Regierung, vom Markgrafen Friedrich Christian 1766 wieder aufgehoben, Der Schutzbrief v. J. 1771 bestimmt aber darüber:

„Was den Besitz der Wohnhäusser und Feld-Güter anlangt, so soll zwar solcher denen Juden an Ort und Enden, wo sie zeithero dergleichen zu besitzen die Erlaubnis gehabt, noch fernerhin, wie

1) Arch. Hist. cat. B. 157.

bishero, jedoch mit der Einschränkung vergönnt sein, dass sie bei Erkaufung eines Christen Hausses zur eigenen Wohnung jedesmahlen eine landesherrliche Special-Erlaubnis auszuwirken verbunden, ihnen auch nicht gestattet werden solle, solche Häusser, welche nahe an den Kirchen- Amts- Pfarr- und Schulhäussern liegen, an sich zu bringen, wo sich vielmehr die Beamte aller Occupation zu geben haben, dergleichen Häussser wieder auf Christliche possessores zu transferieren. Daferne aber ein Jud ein Christen Hauss käuflich acquiriert, so soll davon in loco wohnenden Christen ohne Ausnahme 6 Wochen lang das Einstand-Recht frey u. in salvo bleiben", jedoch nur bei freihändigen Käufen, nicht aber bei venditionibus publicis necessariis, weil dies zu einer dem Staatsinteresse nachteiligen Herabwertung der Grundstücke führen könnte. Güterlehen konnten überhaupt nicht in jüd. Besitz übergehen und ausherrische Juden wurden vom Güterhandel ausgeschlossen.

Eine Vergleichung des Schutzbriefes vom Jahre 1771 mit der im Schwesterlande Ansbach seit dem Regierungsantritt des Markgrafen Carl Alexander geltenden Judenordnung vom Jahre 1759 zeigt ihre wörtliche Uebereinstimmung in mehreren Punkten.[1]) Umso auffallender erscheint es, dass unter der Regierung desselben Mannes in seinem obern Fürstentnm Bayreuth nach strengeren Grundsätzen regiert wurde als in seinem untern Fürstentum Ansbach, eine Disharmonie der Grundsätze, welche am schroffsten sich zeigt in Bezug auf das aus der Reichsgesetzgebung v. J. 1551 stammende Gesetz über die Protokollirungspflicht von zwischen Christen und Juden abgeschlossenen Geschäften, welches in Ansbach 1759 abgeschafft und in Bayreuth 1775 eingeführt oder vielmehr in verschärfter Form erneuert wurde. Schon das Privileg vom Jahre 1709 hatte im § 3 dieses Gesetz aus einer ältern Verordnung vom 20. Januar 1700 übernommen mit der Einschränkung, dass die Eintragung eines abgeschlossenen Geschäftes für dessen Rechtsverbindlichkeit erst dann erforderlich sei, wenn es sich um ein Object von mindestens 50 fl. handelt.[2]) In der Landesconstitution vom Jahre 1722 wird diese Bestimmung ausgedehnt bis auf ein Wertobject von 20 fl.,[3]) 1748 ist die Wertsumme wieder auf 30 fl. ermässigt

1) Vgl. Hänle 102 ff.
2) Vgl. oben S. 47.
3) Corp. const. II Bd. 1. p. 190. Vgl. Weber: Die Rechte von Oberfranken S. 1145. Die Unzulässigkeit der Cession von jüd. Schuldforderungen an Christen wurde 1728 ausgesprochen (Corp. 272), ein Gesetz, das erst am 5. III. 1783 ausser Wirksamkeit gesetzt wurde.

worden, durch ein Generalausschreiben vom 28. Februar 1753 wurde dann die im Tit. I § 8 der Landesconstitution enthaltene Bestimmung eingeschränkt auf den Kleinhandel mit Bürgers- und Bauersleuten und aufgehoben für Solche, welche durch Wechselverkehr mit Kaufleuten und andern Honoratioren kontrahiren; da aber das Drückende und Hemmende einer solchen Fessel noch immer als Hindernis des Handelsverkehrs empfunden wurde und auch dem Landmann unbequem war, der sich nicht vom Beamten am Gängelbande führen lassen wollte, wurde sie auf Ansuchen der Judenschaft durch Generale vom 7. Nov. 1754 für völlig aufgehoben erklärt. Nach dem Tode des milden Markgrafen Friedrich Christian und dem Regierungsantritt des Markgrafen Alexander hatte man die alsbaldige Wiedereinführung des überaus harten Gesetzes schon 1769 beabsichtigt, aber erst in Folge von Beschwerdefällen entschloss man sich zur Veröffentlichung des Gesetzes vom 2. Mai 1775, das nachfolgende Bestimmungen hatte:

1) Geschäfte, welche mit minderjährigen Personen ohne Mitwissen ihrer Eltern und Vormünder abgeschlossen werden, sofern sie nicht nachweislich zu deren Nutzen sind, haben nach erlangter Grossjährigkeit dieser Personen keine verbindliche Kraft.
2) Erneuerung der Eintragungspflicht für Verträge, welche von Juden mit kleineren Leuten abgeschlossen werden, wobei der Beamte darauf zu achten hat, dass keine heimlichen Bedingungen eingegangen werden und dem Schuldner die Wechselsumme eingehändigt werde.
3) Es soll der Judenschaft auch fernerhin vergönnt sein, mit Fabrikanten und ordentlichen Kaufleuten, wie auch mit allen Honoratioren und im öffentlichen Dienste stehenden Personen, mit Ausschluss der subalternen Offiziere und der Rathsverwandten in kleinen Ortschaften, nicht eingetragene Kontrakte abzuschliessen und Wechsel-Geschäfte zu vollziehen. „Es haben sich aber dieselbe sowohl als die Christen, welche oftmalen die Juden zum Werkzeuch gebrauchen, die eigene Vervortheilung ihres Nächsten etwas verborgener auszuüben", aller übermässigen Provisionen etc. zu enthalten, widrigenfalls die Darlehen zum Besten des Zucht- und Waisenhauses eingezogen würden.
4) In Konkursfällen von Untertanen geniessen Judenschulden, welche bei Amte eingetragen sind, kein Vorzugsrecht und,

wenn hypothekarisch eingetragen, rangiren sie in der Reihe unter den Privat-Hypotheken.

5) Wechsel und Schuldurkunden von Juden, welche in simulirter Art auf den Namen von Nichtjuden ausgestellt sind, werden für ungültig erklärt „und versehen wir uns zu Jedermann, besonders zu Personen von Distinction zuversichtlich, dass sie in ihrer eigenen Ehre den sichersten Grund finden werden, ihre Namen zu solchen jüdischen oder überhaupt zu fremden sie nichts angehenden Negotiis nicht herzuleihen.[1])

Mit diesem aus der Dunkelkammer des tiefsten Mittelalters hervorgeholten Gesetze, das die durch Privilegien gewährleistete Handelsfreiheit aufs Empfindlichste einschränkte, schliessen die Massnahmen markgräflicher Regierungsweisheit. Ein Rückblick auf das 18. Jahrhundert, an dessen Ende wir uns nun befinden, zeigt uns sonach ein Bild des Rückschrittes, dem es allmälig gelungen war, im Vergleich zu den Privilegien vom Jahre 1709 in allen Punkten den Zustand zu verschlechtern, in welchem die Juden der Markgrafschaft Bayreuth sich befand. Beschränkung der Orte, in denen Juden wohnen durften, Beschränkung der Anzahl auch in Orten, wo sie zugelassen waren, Beschränkung ihres Handels im ganzen Lande, das war die Signatur der Zeit. Ist es ein Wunder, wenn bei solcher Lage die Klagen über Verarmung der Juden allgemein wurden? Lautet es nicht wie ein Notschrei der gequälten Kreatur, wenn wir in einer Eingabe der Vorsteher der Gemeinde von Baiersdorf vom Jahre 1788 lesen: es ist ein Grundzug der Regierung Ew. Durchlaucht, das Glück eines jeden einzelnen Untertanen zu befördern; Ew. Durchlaucht sind auch unser gnädigster Landesvater und können unser bevorstehendes Verderben bei Ihrer bekannten werktätigen Menschenliebe unmöglich mit Gleichgültigkeit ansehen! — Nicht lange sollte dieser Zustand mehr dauern. Es dämmerte auch im Fichtelgebirge. Am 28. Jan. 1792 huldigte die Bürgerschaft von Bayreuth dem Könige von Preussen, in dessen Herrschaft das Land durch freiwilligen Verzicht gekommen war. Sie huldigte damit dem Stern einer neuen Zeit.

1) Arch. Rep. 165 I S. 189 Nr. 157 f. 345 ff. Das Gesetz v. J. 1775 wurde am 2. Nov. 1788 noch einmal erneuert.

Unter der Verwaltung des aufgeklärten Ministers von Hardenberg gingen auch die Juden des obergebirgischen Fürstentums einer neuen und lichtvolleren Zukunft entgegen.

IV. Die Hofjuden und Landesrabbiner von Baiersdorf.

Die trotz aller verbrieften und besiegelten Privilegien von der wechselnden Gunst und Ungunst des regierenden Herrn abhängige Lage der Juden wäre unerträglich gewesen, wenn nicht einzelne es verstanden hätten, die chronische Geldverlegenheit des Markgrafen und noch öfter der Günstlinge und Regierungsräte, die das Ohr des Markgrafen hatten, zur Erwerbung eines grossen persönlichen Einflusses zu benutzen, den sie im Interesse ihrer Glaubensgenossen an massgebender Stelle gar oft in die Wagschale der Entscheidung legten. In der neueren Geschichte ist es zuerst der Markgraf Christian Ernst, der Aussteller des günstigen Privilegs vom Jahre 1709, den wir in Geschäftsverbindung mit ausländischen und inländischen Hofbankiers sehen. Am 30. Dez. 1687 stellte derselbe eine Urkunde aus, in welcher er anerkennt, von dem ansbachischen und bayreuther Hofjuden Marx Model zu unumgänglichen Ausgaben die Summe von 30000 Th. = 45000 fl. baar ausgeliehen zu haben, welche Summe, hypothekarisch mit sämtlichen liegenden Gütern und sonstigen Einkünften des Markgrafen sicher gestellt, nebst 6% an Zinsen binnen 8 Jahren in 16 Raten zurückgezahlt werden soll.[1]) Am 1. März 1699 wird Levi Herz aus Hamburg nebst Konsorten, welcher öfter mit Waren nach Bayreuth zu reisen hat, ein neuer Pass ausgestellt, in welchem die Behörden und Regierungen ersucht werden, denselben mit seinen Dienern und Pferden „wie nicht weniger mit dem zu ihrer Defension bey sich führenden Ober- und Untergewehr“

1) Zur Ergänzung von Hänle S. 70 f!.

frei und ungehindert ohne Anforderung irgend eines Zolles passiren und auf ihr Ansuchen ihnen alle erforderliche Protektion angedeihen zu lassen.[1])

Das war die Zeit, in welcher, wie wir oben gesehen, die Geistlichkeit des Landes über die Zurückweisung ihrer Wünsche und den wachsenden Einfluss der Juden herzbewegende Klagen erhoben hat.[2]) Wir dürfen diesen Einfluss ohne weiteres auf das Konto des markgräflichen Residenten Samson Salomon setzen, dessen Namen wir an der Spitze der folgenden Gemeindeliste von Baiersdorf aus dem Jahre 1709 treffen:

Resident Samson Salomon.	Samuel Gerson.
Veit Samson.	Moyses Goldstücker.
Salomon Samson.	Jacob Lazarus.
Abraham Koppel.	Hess.
Moyses Goldtschmied.	Feirel Hess.
Lazar Joseph.	Mannelein Joseph.
Hünlein Weil, sambt Tochtermann.	Löw Mannelein.
	Mannelein Baruch.
Schmey.	Eissig.
Jakob.	Hierschmeyer.
Jacob Schmey.	Mannelein Lazarus.
Jöel Schlencker.	Salomon Lazarus.
Michael Mannelein.	Salomon GoldtStücker.
Simon Voit Goldstücker.	Hiersch Hess.
Löw Hennlein.	Jacob Samuel.
Baruch Jacob.	Mannelein Samuel.
Isaac Hennlein.	Seeligmann.

Samson, Sohn des Juda Selke, stammte aus einer angesehenen Familie, welche nach der im Jahre 1670 erfolgten Verbannung der Juden aus Wien sich in Fürth angesiedelt hatte.[3]) Als Beispiel des Einflusses, den der Resident bei hochvermögenden Herren des Landes sich erworben, möge zunächst ein Brief dienen, den derselbe im Interesse seines Bruders, Lemlein Salomon aus Höch-

1) Arch. Bayr. Verordnungen Nr. 34.
2) Vgl. oben S. 139 ff.
3) Vergl. Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien S. 205.

städt a. D., an den Hofrat und Schatzmeister v. Schmidt in Bayreuth schreibt:

„Hochedelgebohrner Herr! Insonders hochgeehrtester Herr Hoffrath, Hochvermögender Patron!

Ew. Excellenz hierdurch gehorsambl. uffzuwarten und incommodirlichen zu seyn, veranlasset mich mein Bruder Lämlein Salomon zu Höchstädt, welcher in gewiesen Affairen bey gnädigster Herrschaft zu verrichten, und dessentwegen umb dero hohen Vorschub und Hilffe, damit dessen Sache bald möge zur Expedition gelangen, gehorsamblich Ansuchung bey Sie thun wird, ganz gehorsamblich bittende, ihme darinnen nach dero hohen Vermögen anhanden zu gehen und zu assistiren, welches alss wann es mir selbst beschiehet mit gehorsamen Dank erkennen, auch davor wie ohnehin mich höchst verpflicht sehe, unter gehorsamer Recommendation verschreibe und verharre

Ew. Exc. gehorsamer treuer Diener

Samson Salomon

Bayersdorff, den 7./III. 1706.

Lemlein Salomon hatte nämlich eine ihm cedirte Forderung von 11000 fl. an einen Baron v. Stein, welche schwer einzutreiben war. Infolge des obigen Empfehlungsschreibens durfte er seine Forderung an den Markgrafen cediren, der ihn nun schleunigst zu seinem Hoffaktor ernannte und ihm ein Diplom ausstellte, das folgenden Worlaut hat:

„Demnach Wir Vorzeigern dies, unsern Hoff-Juden, Lembla Salomon zu Höchstett, gnädigst comittiret, dasjenige, was Wir zu Nürnberg, Ulm und Augsburg wozuweilen zuthun, und mit Erkauffung ein und anderer Wahren zu negotiiren haben, treulich zu unternehmen und auszurichten, und dahero denselben mit gegenwärtigem passport zuversehen vor nöthig erachtet; Also werden hiemit alle und jede Landes-Obrigkeit, hohe und niedere Officiers, auch alle löbliche Ständte und alle jedes Orths Beambte angelegentlich ersucht und erinnert, die Untergebene aber alles Ernstes befehlicht, Eingangs gedachten Lembla Salomon, als unsern angenommenen Hoff-Juden, nebst denen bey Sich habenden Leuthen, Pferdten und allenfalls vor uns erkauften Wahren auch andern Sachen, nicht nur aller Orthen Zoll Mauth und Aufschlags frey sicher und ungehindert pass: und repassiren, sondern auch auf dessen geziehmendes Ansuchen und Bitten, benöthigtenfalls allen geneigten Willen und fördersamen Vorschub, absonderlich weil er Salomon in unsern aigenen Verrichtungen sich gebrauchen

lässt, erweisen und angedeyhen zulassen. Solches ist man in dergleichen Fällen zuerwidern erböthig, und die Untergebenen vollziehen hierinn ihre Schuldigkeit. Uhrkündlich etc. Datum Residentz-Stadt Bayreuth den 15. Februar 1707.“[1])

Über den grossen Einfluss, den Samson am markgräflichen Hofe hatte, äussern sich auch die Memoiren der Glückel von Hameln (Ed. Kaufmann S. 252—56, 270—71 und 290—91) in einer mit unfreiwilligem Humor entworfenen Schilderung einer Episode, welche uns einen Einblick gestattet in die Familienverhältnisse des Hoffaktors. Gelegentlich ihrer Anwesenheit in Bamberg, wo sie die Hochzeit ihres Sohnes Samuel mit der Tochter des Mose Brilin feierte,[2]) hatte die Memoirenschreiberin ein Rendezvous mit den damals schon verheirateten Söhnen des Hoffaktors, Veit und Salomon, um mit ihnen über den Plan einer angeregten Verbindung ihrer Schwester mit ihrem Sohne Mose, einem Jüngling von 18 Jahren, den sie in ihrer Begleitung zu diesem Zwecke mitgebracht hatte, zu verhandeln. Es folgt ein Abstecher nach Baiersdorf, wo die gegenseitige Besichtigung stattfindet. Die Verhandlungen scheitern aber zunächst an einer Differenz von 1000 fl., über welche die Parteien sich nicht einigen konnten. Schon war die Mutter des jungen Heiratskandidaten auf ihrer Rückreise nach Norden jenseits von Bamberg in der Nähe eines schönen Dorfes angelangt, da kam „nebbig“ der Heiratsvermittler nachgeritten und diesem auf dem Fusse folgten die beiden Brüder der Kandidatin, welche im Auftrage ihres Vaters, der damals in markgräflichen Geschäften in Bayreuth abwesend sein musste, alle geforderten Zugeständnisse machten, so dass noch die Verlobung im Dorfwirtshause gefeiert werden konnte. Die Hochzeitfeier des jungen Paares musste aber auf längere Zeit hinausgeschoben werden, nicht blos weil der Hoffaktor sich damals ein neues Haus bauen liess, sondern weil er durch die Intriguen eines damals emporgekommenen Hofgünstlings, der sich wie ein Haman gegen

1) Arch. Rep. 36 Hist. Cat. Fasc. 378. Der Prozess gegen den Baron von Stein endete mit einem Vergleich.
2) Vgl. Eckstein S. 294.

den Hofjuden stellte, in grosse Unannehmlichkeiten verwickelt und von der Gefahr des Verlustes seines ganzen Vermögens, das er beim Markgrafen stehen hatte, bedroht wurde. Glücklicherweise wurde der Haman gestürzt und der Hofjude stieg wieder zu geradezu unbeschreiblicher Höhe der Gunst bei seinem Herrn und Gönner. Endlich konnte Mitte Siwan des Jahres 1700 die Hochzeit in Baiersdorf gefeiert werden. Die Berichterstatterin, der wir diese interessanten Mitteilungen zu danken haben, bezeichnet den ihr verschwägerten Hoffaktor Samson als den Erhalter seiner Glaubensgenossen im ganzen Lande. Und mit dieser Anerkennung stimmen die glänzenden Zeugnisse überein, die sein Andenken in Baiersdorf erhalten haben und sichern werden für alle Zeiten, vor allem die stattliche Synagoge, die er auf seine Kosten erbauen liess und am Neujahrsfest 5472 = 14. Sept. 1711 ihrer Bestimmung übergeben wurde.[1]) Nur ganz kurze Zeit durften seine Augen sich weiden an dem Anblick des frommen Werkes, das seine Munifizenz aufgerichtet. Ein halbes Jahr nach der Einweihungsfeier der Synagoge waren diese Augen bereits für ewig geschlossen. Etwa in der Mitte des hinter der Synagoge sich weit ausdehnenden Gräberfeldes, das er mit einer Mauer zu umgrenzen bereits angefangen hatte, erhebt sich ein imposanter Stein zu Häupten seiner Ruhestätte, welcher folgende Inschrift zeigt:

נגלגת המן לחיי עו״סד יזומן הפרנס והמנסיג ומחדלן מדינת כ״ס שמשון
בן הר״ר יהודה זעלקי ז״ל

שמשון גדול נחבד ונחדל מן הטולס
בנס בחי כנסיות ומדרשות שחיות כסיכל ותולס
כהרדי חל נדק טמד בפרך וסדק וחסד גמלס
יהודא ויסרחל סיכן לבטח כגוחל הרחיב בגולס
זכר עשה לדורו קבע יסוד תורה לחוק לעולס
ציד להכיל לקוחים לחות פחח חרלוזית מהוגו גחלס
לרום עלה בניסן ובשם טוב יחוסן שנת ת״עב נעלס

1) Sie zeigt über der heil. Lade die Inschrift: נעוב יזכר שמס ה״ה המלוף הקלין המפורסס כ״ס שמשון בן כה״ור זעלקי ז״ל וזוכתו הבנירה מרת רבקה בת מהו״רך מנס לבי דיין מויייין שהיו״ל לח בשנת לבנין ב״ה הזמה ומתנבה בי״ט עם ת״עב יפ״ק.

Sein Seelengedächtnis im Memorbuch von Baiersdorf lautet:[1])

יזכור א"נ החבר ר' שמשון בן החבר ר' יהודא זעלקי עבור שעמד בפרץ ושאר טובות ושתדלנות שעשה בישראל ובימיו היו יושבים היהודים תחת הדוכס יר"ה במדינת ברייט בשלוה גדולה והשקט ובטח וגם בנה בית הכנסת הגדולה הזאת מכיסו ומכספו במלואו וטובו בלי שום פרוטה אחת מיהודי קהל ק"ק פ"ד וגם היה המתחיל להתעסק בעסקי בנין החומה סביב בית עלמין ושאר מעשים טובים שעשה הפזיר צדקה לעני' קרובים ורחוקים גם בנה בית המדרש להחזיק ידי לומדי תורה ומהנה תלמידי חכמים מנכסיו בשכר זה תהא נפשו צרורה בצרור החיים עם נשמת א"י"וי ועם שאר צדיקים וצדקניות שבגן עדן ונאמר אמן.

An der Seite des vortrefflichen Mannes, auf welchen der rühmlichst bekannte Prof. Herz in Erlangen seinen Stammbaum zurückführte, ruht seine Gattin Rebekka, Tochter des gleichfalls aus Wien stammenden Rabbinatsbeisitzers Mose Hirsch, welche den Gatten nur um 2 Jahre überlebt hat. Ihr Grabstein, der ihre ausserordentliche Wohltätigkeit rühmend hervorhebt, zeigt folgende Inschrift:

פ"ט הצנועה מרת רבקה אלמנת הקצין המפורסם פ"ו ושתדלן מדינה הרר שמשון ז"צל

ראו והביטו, בצללים נסו, קדרה הדרת האם מבנים
[2]) בתוך קהלה, באר גולה, מהונה בנתה, רוות צמאונים
הרבה ממון, נדרה בהמון, לת"ת טמון, ולכלות חיתונים
צביון אשה, כפה פרשה, לחלק בחדשה, לחם לאביונים
דיינה פשטה, למי שידו מטה, הקרוב קורה, לקבל מונים
זכרה לברכה, צוותה ככה, לעשות כהלכה, שמרת אמונים
השלימה ימים כדת, בשבת שנת ע"דת, ח' ניסן נצחו עליונים
תהא נשמתה צרורה, בחיים בסוד ישרה, ובגן עדנים

Schon bei Lebzeiten ihres Vaters waren auch seine beiden Söhne Veit und Salomon zu Hoffaktoren ernannt worden. Auch sie waren unermüdlich tätig in Verhandlungen und Interventionen zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen, auch sie haben in ihrer Gemeinde ein freund-

1) Die ältern Teile dieses Memorbuches (vgl. Salfeld S. XIX) schrieb 1689, wie er selbst am Schlusse angiebt: יהודא ליב"ן מה"רר דוד איש גנש מן ווירמייזא ש"ץ ומלמד וכותב ס"תם לע"ע בק"ק פיימרסדארף היום יום ד' ר"ח אלול סוף גלי"ות נפ"ק.

2) Bezieht sich auf einen Brunnen, den sie für die Gemeinde aus eigenen Mitteln hatte graben lassen.

liches Andenken hinterlassen,[1]) auch sie haben mit ihrem Landesfürsten in Transaktionen sich eingelassen, bei welchen sie manchen Undank geerntet und manchen Nackenschlag erhalten. In einer grossen Forderungssache strengten sie beim Reichsgericht eine Klage gegen den Markgrafen an, wurden aber von ihrem Landesvater, man weiss nicht, ob mit Recht oder Unrecht, in eine peinliche Untersuchung verwickelt und in den Kerkerturm der Plassenburg eingesperrt, wo sie Musse hatten, über die Wandelbarkeit der Fürstengunst solange nachzudenken, bis sie sich entschlossen, unter Verzichtleistung auf ihre erhobenen Forderungen für gnädige Strafe sich zu bedanken.[2]) Die darüber ausgestellte Urkunde, welche über die Verhältnisse keine Klarheit giebt, hat folgenden Wortlaut:

„Wir zu End unterschriebene Veit und Salomon Gebrüdere Samsone, dann Moyses Goldschmidt[3]) als bissher zu Plassenburg in Arrest gesessene hochfürstl. brandenburg. Hof-factores und Schutz-Verwande Juden zu Bayersdorf, wie auch ich Abraham Nathan[4]) Jud von Bamberg als jener Beystand, bekennen hiemit: Nachdeme der durchlaucht. Fürst und Herr Herr Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg tit: tot: auf unser unterthänigstes Ansuchen die vorgewesene Inquisition aufheben und wegen der beschuldigten factorum die abolition gnädigst angedeyhen lassen; dass wir alle viere samt und sonders teuer versprochen und zugesaget, dem zu Wezlar dessfalls erhobenen Process, damit Sr. hochfürstl. Durchl. weiters dadurch nicht beunruhiget werden sollen, durch Verzicht und gerichtliche gültige Renunciation seine vollkommene abhelfliche Masse zu geben und biss solches geschehen und würklich documentiret, nicht von hier zu wanken noch zu weichen, wie auch obhöchstgedacht Sr. hochfürstl. Durchl. führohin dieser Sache halber gänzlich unangesprochen in Ruhe zu lassen. Ingleichen wegen 5850 fl. Rheinisch, so unser Vater und Schwehr, Samson Salomon, an den Juden da Costa bezahlet zu haben aufgerechnet, Richtigkeit zu schaffen, dass

---

1) Eine kostbar gestickte Decke, für den Akt der Berith mila bestimmt, trägt die Inschrift des Spenders: האלוף פ"ו כמר פיים י"ץ בן האלוף הרמש והקצין פ"ו והשחדלן ה"רר שמשון י"ץ וזוגתו הגבירה מרת גיטל חי' בת האלוף פ"ו כמר זעליגמאן שמיטיך י"ץ. Der oben auf der Gemeindeliste von Baiersdorf an 4. Stelle genannte Abr. Koppel war ein Schwiegersohn des Residenten Samson, wie aus einem im Besitze der Kultus-Gemeinde von Bayreuth befindlichen Vorhang der heiligen Lade sich ergiebt, der die eingestickte Widmung hat: כ"י האלוף והקצין ה"ר אברהם בן פ"ו ה"ר ועקב קאפל ז"ל וזוגתו הגבירה האשה חשובה מ' ריזל בת הקצין המפורסם פ"ו השחדלן ה"ר שמשון ז"ל מ"קק פייארסדארף — ע"י הפועל במלאכת הקודש אני שמחה ג"ש מ"קק פ"ד שנת תע"ה לפ"ק.

2) Vgl. noch Haenle S. 80 u. *Ziemlich:* Bücherkonfiskation zu Fürth 1702 S. IV. Ueber diese Vorgänge ist vorerst aus den Akten nichts Näheres bekannt.

3) Wie wir weiter unten sehen werden, ist derselbe identisch mit dem oben genannten Moses *Hameln,* also ein Schwager von Veit und Salomon.

4) Vgl. Eckstein: Gesch. d. Juden im ehemaligen Fürstbistum S. 155 Anmk. 2.

Sr. hochfürstl. Durchl. solchen berechneten Geldes dann davon fälliger Interesse halber, von denen Costaischen Erben auf keine Weise angefochten, sondern es sei in — oder ausser Gericht, zu allen Zeiten von uns vertretten werden sollen. Damit nun solchem destomehr festiglich nachgelebet werden solle, wollen wir hiemit alle vor einen und einer vor alle unser gesamtes Hab und Guth, wo es auch gelegen und wie es immer Nahmen haben möge, mit Begebung aller im Rechten sonst zugelassenen exceptionen, beneficien, Ausflüchte und Behelfe, auch der Rechtsregul, dass ein gemeiner Verzicht nicht gelten solle, es gehe dann eine besonderer vorher, dergestalt wissentlich verschrieben haben, dass woferne wir hiewieder thäten, oder darwieder zu thun jemand anders von unsertwegen gestatteten, Sr. hochfürstl. Durchl. ohne Process und Weitläufigkeit sich alsbald dran halten und indamnisiren oder, wo solches nicht füglich zu haben oder unzulänglich wäre, an unsere Personen selbst, wie und wo selbe zu erobern, sich regressiren und uns in so lange auf unsere eigene Kosten arrestirlich anhalten sollen, bis höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. wegen alles Ihro verursachenden Schadens, Nachtheils und Unkosten gänzliche Satisfaction haben. Daferne auch im geringsten wieder dieses unser theueres Versprechen von uns oder unsertwegen gehandelt würde, so wollen wir Veit Samson und Consorten, des unter heutigen dato erlangten gnädigsten abolitions-Decreti verlustigt sein, und das zum Abtrag erlegte quantum der 30,000 fl. sogleich gänzlich verwürket haben, also dass wir hernach vor alle bisshero in inquisition gestandene facta de novo Red und Antwortt auch Satisfaction zu geben schuldig seyn, und die Inquisition ungehindert wieder uns den Veit Samson und Consorten fortgestellet werden sollte. Urkundlich haben wir uns hiemit eigenhändig subscribiret und unsere gewöhnlichen Bettschaften vorgedruckt. So geschehen Bayreuth den 13ten January 1721."[1])

Solche Zwischenfälle verhinderten aber nicht, dass die Samsons, wie man sie schlechtweg nannte, später wieder in Gnaden aufgenommen und zu neuen Dienstleistungen und Gunsterweisungen zugelassen wurden. Ein Beispiel dafür bietet das nachfolgende Gesuch:

Durchlauchtigster Marggraff,
Gnädigster Fürst und Herr!

„Euer Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, sich hierdurch unterthänigst vorstellen zu lassen, welcher gestalt meine Tochter Schönlein den Juden Samson aus Schwobach zu heyrathen entschlossen, sich auch allbereit mit selbigem verlobet und in wenig Tagen die Hochzeit vollziehen will, dieser aber gesinnet ist, in Beyersdorff sich häusslich nieder zu lassen und daselbst sein Gewerb zu treiben.

1) Arch. Thomas'sche Collect. Nr. 35 S. 8. 809 ff.

Wann nun gedachter Samson hierzu des gnädigsten Schutzes benöthiget ist, dieser aber, wie ich ihme solchen auf meine Kosten zu verschaffen versichert, darum nicht zu versagen seyn wird, weilen ich nur einen Sohn in Bayersdorf habe, welcher des hochfürstlichen Schutzes genüsset, dahingegen meine Töchter ausser Landes verheyrathet sind, nicht minder ermelter Samson sich ehrlich und redlich aufgeführet hat.

Alss ersuche Ew. Hochfürstl. Durchl. hierdurch unterthänigst, Dieselben wollen gnädigst geruhen, in Betrachtung dessen, dann meiner dem hochfürstl. Hausse öffters geleisteten unterthänigsten Dienste, gedachten meinen Tochtermann Samson in höchst dorselben Schutz gegen Bezahlung des alljährl. gewöhnlichen Schutz Geldes huldreich an und aufzunehmen, mir aber das sonst bey Erlangung des Schutzes zu erlegen gewöhnliche Quantum Fürstmildest zu erlassen. Für welche mir und meinen Tochtermann erweisende hohe Gnade, ich in tiefster devotion Lebenswierig verharre

Bayreuth, den 25. Oct. 1730

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Salomon Samson."[1])

Auch mit auswärtigen Hofjuden unterhielten die immer geldbedürftigen Markgrafen eine rege Verbindung, deren Einzelheiten die Quellen mehr erraten lassen als verraten. Beim Regierungsantritt des Markgrafen Georg Fr. Carl war 1727 ein solcher Geldmangel in der fürstlichen Kasse, dass der Hoffaktor Fränkel in Fürth mit 10000 fl. aushelfen musste, um dem Markgrafen seine Antrittsvisite in Bamberg zu ermöglichen.[2]) Aus dem Ende des Jahres 1731 sind folgende Passiva des markgr. Haushaltes bekannt: dem Veit und Salomon Samson eine Restforderung von 14213 fl., hypothekarisch sichergestellt durch die Einkünfte eines Amtes; den Relikten des Model in Neuburg eine Restschuld von 14400 fl., den Relikten der Meyer in Eger eine Restschuld von 17553 fl., woran jährlich 4000 fl. abzuzahlen. Aus dem Ende des Jahres 1732: den Relikten des Samson Seligmann in Ansbach für gelieferte Waren 840 fl., den Relikten des Meyer 4000 fl.; dem Löw

1) Arch. Rep. 164 S. 142 Nr. 5 Vol. I Prod. 41. Salomon Samson, dessen Schwiegersohn Sal. Samson Heidenheimer gleichfalls zu den Hoflieferanten und Landesvorstehern gehörte, starb 1757, während sein älterer Bruder Veit bereits 1751 verstorben ist.

2) Heinritz S. 19.

Js. Sundheimer in Fürth für einen Ring 4000 fl.; dem Sam. Hamburger in Baiersdorf 4000 fl. à 5%; den Samsons 2000 fl.; Model in Neuburg 2640 fl.; den ansbachischen Hofjuden Gabr. Fränkel und Mich. Simon in summa 2573 fl., darunter ein Posten, den sie für Ankauf eines Silberstoffes zum Brautstaat der ältesten Prinzessin hergeliehen; den Erben des auch in Bayreuth zum Hofjuden ernannten Zach. Fränkel und Konsorten in Fürth 27411 fl., ferner 12000 fl. à 6%, die sie 1731 zur Einlösung versetzten Silbers vorgeschossen. Nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedr. Carl übernahm die Landschaft 1737 eine Schuld der fürstlichen Kammer an Zach. Fränkel's Erben im Betrage von 100000 fl. à 5%, wofür als Sicherheit den Gläubigern 12 Obligationen ausgestellt wurden, welche binnen 6 Jahren getilgt werden sollten.[1]) Auf das persönliche Verhältnis zwischen Zach. Fränkel und seinem fürstlichen Gönner und Schuldner wirft ein freundliches Licht das nachfolgende Gesuch, das derselbe im Interesse eines seiner Angestellten an den Markgrafen gerichtet hat:

Durchleuchtigster Marggraff,
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

„Euer Hochfürstl. Durchl. etc. gegen uns bisshero geäusserte viele gnaden Bezeigungen, geben uns die unterthänigste Zuversicht, dass es nicht in Ungnaden vermerket werde, wann wir uns hiedurch erkühnen, vor jemanden der unssrigen eine ganz submisse Bitte einzulegen; Es hat sich nehmlich Salomon Isaac Kohn, über 14 Jahre bey uns aufgehalten, auch durch dessen Sparsamkeit einen ehrlichen Pfennig erworben, und ist nunmehro entschlossen ein besonders gewerb vor sich anzurichten, wozu wir ihm beförderlich zu seyn uns darum eine angelegenheit machen, weilen er sich jederzeit treu und fleissig gegen uns erwiesen, auch lezthin in Ew. Hochfürstl. Durchl. etc. importanten Zahlungs Negotio zu Leipzig gute Dienste geleistet. Gleich wie wir nun anbey gerne seheten, dass er nahe bey Fürth sein unterkommen finden möchte, und hiezu der Ew. Hochfürstl. Durchl. zuständige orth Bruck am allergelegensten zu seyn scheinet; Also ersuche Ew. Hochfürstl. Durchl. ganz unterthänigst, gedachten Salomon Isaac Kohn, vor einen Hochfürstl. Schutz verwandten Judten zu Bruckh gnädigst recipiren, und desshalb an das Hochlöbl. Oberamt Bayersdorf, die

1) Arch. Rep. 125 Rechnungsbücher Bd. 10 u. 11. Fast alle der hier genannten Hofjuden finden sich in der ausführlichen und interessanten Geschichte der Hofjuden von *Ansbach* bei Hänle S. 70 ff. u. S. 235.

gewührige hohe verfügung ertheilen zu lassen, welche elementeste Condescendenz wir mit schuldig devotesten Dank unausgesetzt veneriren- und in aller submissester Erniedrigung, Zeit Lebens verharren werden"

Euer Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsambste

Zacharias Fränkl und Erben
und Consort. Hoff-Factor.[1])

Aus der bisherigen Darstellung hat sich bereits ergeben, dass die Gemeinde des kleinen Städtchens Baiersdorf nicht blos durch ihr numerisches Übergewicht vor allen andern Gemeinden des Landes eine besondere Aufmerksamkeit verdient und in Anspruch nimmt. Dort war ja schon seit spätestens dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts der ehrwürdige Friedhof die zentrale Stätte, wo die Toten des Landes und eines noch weiteren Umkreises zu ihren Vätern versammelt wurden. Dort war auch der Sitz von zwei Landesvorstehern, welche in Vertretung der Gesamtjudenschaft des Landes die Verhandlungen mit der Regierung zu führen hatten. Sie wurden als solche durch ein fürstliches Dekret bestätigt, standen unmittelbar unter der Regierung und dem Hofmarschallamt und die Glaubensgenossen hatten ihnen die „schuldige parition" zu leisten. Und in Baiersdorf war auch der Sitz des Oberlandrabbinats.

Wir haben schon a. 1611 einen Rabbi Mose in Baiersdorf als Repräsentanten der Gesamtjudenschaft kennen gelernt.[2]) Nach dem Tode desselben wünschte die Markgräfin Maria, deren persönliche Untertanen die Schutzjuden damals waren, die Anstellung eines neuen Rabbi. Dem hohen Befehl wird auch 1631 Gehorsam geleistet, allein der Neugewählte ist infolge der Kriegsunruhen und Durchmärsche von Soldaten verhindert, seinen Einzug zu halten und der Landesmutter seine Aufwartung zu machen. Der interessante Bericht darüber lautet:

---

1) Archiv Rep. 164 Seite 142 Nr. 5 Vol. I Prod. 18. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Dienste, die der Oesuchsteller dem Fürsten geleistet, wurde sein Wunsch am 1. März 1728 genehmigt.

2) Vgl. oben S. 30.

Durchleüchtig Hochgeborne Gnädigste Fürstin
und Frau.

E. Fürstl. Gnaden ergangen Fürstl. gn. befehl, dass wir die Judenschafft einen Neuen Rabi Annehmen, vnd förderlichst nacher Beyreuth verschaffen sollen, betr. Ist vnss von Ihr wohledel Gestreng H. Ambtmann alhier grossg. eröffnet worden, Deme nun zur gehorsamen Volg, haben wir nicht vnderlassen, vnss nach einen Rabi vmb zu thun, Massen wir Allbereit einen bestellet, vnd obwohlen derselbe disse tag anhero kommen, Jedoch seinen völligen Uff Zug /: in deme Er wegen Unsicherheit dess wegs und viel Hin vnd widermarchierenden Kriegsvolkhs nicht zurecht kommen kan, :/ bisshero nicht nehmen können, Sonsten er Zeithero bei E. F. G. sich vnderthenig anmelden vnd praesentiren müssen. Derowegen so gelangt vnd ist an E. F. G. vnderthenig Hochfleissig biten, Sie geruhen gn. sein Rabi nicht erscheinens halben nicht allein kein vngnediges missfallen zu haben, sondern auch weilen bei dissen vielen marchirenden Volkh jeziger Zeit einer mit gefahr leibs vnd Lebens reissen müsste, ihme noch wenig wochen gn. verlauben vnd dilation geben, soll allssdan sobald nur das Volkh ein wenig verrauschet Er ohne ferner Verzug gehorsamlich erscheinen, seinen Schuzbrief loesen und gewohnliche pflicht leisten. Dass seindt vmb E. Fstl. Gn. wir Unterthenig zu verdienen allezeit so gefliss. als ohne das pflichtschuldig, E. F. G. indoss allmechtig. Protection, dero zu Hochfl. G. Unss vnderthenig empfehlende. Datum

Beyerssdorf, den 8. Juli Anno 1631

E. F. G.

Underth. gehorsame Schutzverwanthe

Eine ganz Gemeine
Judenschafft daselbsten.[1])

Glücklicherweise ist der Rabbi trotz der noch lange andauernden Kriegsunruhen an sein Ziel nach Baiersdorf gelangt und brauchte dazu das Ende des 30jährigen Krieges nicht abzuwarten. Nach seinem Tode oder freiwilligen Fortgang entstand eine längere Vakanz.

Wahrscheinlich waren die Gemeinden damals zu gering an Zahl und an Vermögen, um sich den Luxus der Anstellung eines gemeinsamen religiösen Oberhauptes leisten zu können. In einer Regierungsverfügung vom 29. Juli 1664 verlautet es: wenn die Juden einen Schulmeister oder Rabbi auf-

1) Arch. Spiess-Coll. Nr. 11.

zunehmen beabsichtigen, so sollen sie die Anzeige davon beim Amte einreichen, damit einerseits die Querulanten zum Gehorsam angewiesen werden und man andererseits den Rabbi zur Anzeige von strafbaren Fällen verpflichte.[1]) Eine Besetzung des Landrabbinats scheint aber erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der Person eines Jac. Löb Reckendorfer stattgefunden zu haben. Am Anfang des 18. Jahrhunderts begnügten sich die Gemeinden wieder mit der Verwesung des Amtes durch den Bamberger Landrabbiner Mendel Rothschild,[2]) unter dessen Leitung die Gesamtjudenschaft des Landes 1702 eine „Verfassung" vereinbarte, in welcher als Sitz des Landesrabbinats Baiersdorf bestimmt wurde, jedoch mit dem Vorbehalt einer Verlegung des Sitzes in diejenige Gemeinde, welche die meisten und wohlhabendsten Mitglieder haben würde. Im Privileg vom Jahre 1709 ist dann zwar von einem „Rabiner vor die gesamte Judenschaft" die Rede,[3]) aber die Gemeindeliste desselben Jahres nennt uns noch keinen Namen. Innere Verhältnisse, insbesondere Unstimmigkeiten der Gemeinden untereinander mögen die Besetzung des wichtigen Amtes längere Zeit verhindert haben. Daher kam es, dass der Markgraf Georg Fr. Carl nach seinem Regierungsantritte, als die Gemeinden über die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit noch immer nicht sich zu einigen vermochten, aus eigener Machtvollkommenheit den Hoffaktor Moses Goldschmidt in Baiersdorf, von welchem es bekannt sei, dass er über die dazu erforderliche Wissenschaft verfüge, durch Dekret vom 8. März 1728 zum Landesrabbiner ernannte.[4]) Moses Goldschmidt ist aber kein anderer als Moses Hameln, der Sohn der bereits oben genannten Glückel Hameln, deren Memoiren er „translatiert," und Schwiegersohn des oben genannten Residenten Samson Salomon.[5]) Dieser Familienverbindung

1) Arch. Bayr. Verordn. Nr. 34.
2) Vgl. Eckstein S. 167.
3) Vgl. oben S. 45.
4) Heinritz S. 19, welcher seiner aus Akten geschöpften Mitteilung hinzufügt: G. war aus *Hamburg* gebürtig.
5) Die Identität geht unzweifelhaft aus der oben S. 70 gebrachten Urkunde, wo Samson als „Schwehr" (Schwiegervater) des Mos. Goldschmidt bezeichnet wird, ferner aus der Tatsache hervor, dass die amtlichen Designationen oder Gemeindelisten aus d. J. 1709, 1712 u. 1728 keinen Mos. *Hameln*, dagegen an der Seite der Familie der Samsons einen

hatte er seine Ernennung gegen das Widerstreben der Gemeinden zu verdanken. Vom hohen Norden war er gekommen, in Hamburg stand seine Wiege, in der Klaus von Frankfurt hatte er seine talmudischen Kenntnisse vermehrt, die er nun als Hofrabbiner in Baiersdorf verwerten sollte.[1] Nach dem frühzeitigen Tode seiner ersten Frau schloss er 1713 mit seiner Nichte, der Tochter des Hoffaktors Veit Samson, einen neuen Ehebund.[2] Im Jahre 1746 (oder 56) beendete der bescheidene und gelehrte Mann seine irdische Laufbahn. Seine Grabschrift lautet:

פֹּה טָמוּן סְתִימַת וְסָתִימַת סֵרַב מִסְתַּיֵּר מִכֹּס בֵּית מַיִם כִּיסֵּל כִּסְמִיל
מְהֻדָּרִי קֹדֶשׁ בְּכֹבֶשׁ יֵיסִין סִי מִבְּפִתְחוֹ
סָס מַתָּד סִי עָנִיו וְיִם נְמִיכָה בֵּכֶן לְתוֹ
שְׁטִיר קְמָחוֹ וְגַמִּיד בְּסִבְּרָתוֹ
הָיוּ נְמָלָט מִדֶּרֶךְ עַל מְנֻבִּי כְּטִילָתוֹ[3]
זְכוֹר צִדְקָתוֹ וְתַכְפִּנִי לְמִי סְעִי״כָּב פְּטִילָתוֹ
יוֹם טֵי שְׁנָנוּ לְפֶרֶט יְצוּתָה בְּמַהֲלַס נְכִמְתוֹ

Von den beiden nachfolgenden Landrabbinern sind uns nur die Namen bekannt geworden: Nathan Joël, dessen Namen ein Ner Tamid der Synagoge von Baiersdorf vom Jahre 1758 verewigt, dann Samson Selke, der nach der Gemeindeliste vom Jahre 1763 seinen Sitz in Baiersdorf und nach der des Jahres 1771 seinen Sitz in Bayreuth hatte. Dort war nämlich unterdessen, wie wir noch weiter unten ausführlich schildern werden, eine Gemeinde entstanden und durch Zuzug von wohlhabenden Mitgliedern so erstarkt, dass sie nach der Steueranlage das Vierfache der Leistungen der numerisch stärkern Gemeinde von Baiersdorf zu den gemeinsamen Lasten und Abgaben beizutragen in der Lage war. Mit Rücksicht darauf strebte die Gemeinde

---

Mos. *Goldschmidt* anführen, welcher in der Liste v. J. 1736 als Landesrabbiner an der Spitze genannt wird. (Danach ist auch mein Artikel über Baiersd. in der Jewish Encyclopedia zu berichtigen.) Ebenso erkenne ich in Sam. *Goltschmitts* Wittib (in meinen Nachträgen zur Gesch. der J. in Bamberg S. 47) die Witwe des 1701 in Bamberg verstorbenen Sam. *Hameln*. Die beiden Brüder, der eine in Baiersdorf und der andere in Bamberg, wurden jedenfalls mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit *Goldschmidt* genannt. Der Name *Goldsticker*, aus deren Hand mehrere Meisterwerke der Kunst des Goldstickens sich im Besitze der K. Gem. Bayreuth befinden, lässt sich in Baiersdorf 100 J. hindurch nachweisen.

1) Vgl. Memoiren S. 249, ferner S. 45 der Einleitung u. Titelblatt.

2) Zum Andenken daran stiftete er einen prachtvoll mit Gold gestickten Trauhimmel, der die Inschrift zeigt: ל״ע ס״ה הקטן מהו״רר מנס ס״גנ סְתִימַת נִיוּס מְמוּמְתוֹ עִס הַנְּהוּגָה מִנְהַג קְהִלּוֹת קְדוֹשִׁים יע״ו ובמדינן כ׳ פיים יל״ע כ׳ ו׳ לחד העו״ב נכ״ק.

3) Er leitete höhenwärts seine Gemeinde.

bei der nächsten Vakanz durch Eingaben vom 18. Dezember 1772 und 18. Januar 1773 die Verlegung des Rabbinatsitzes an mit dem Anerbieten, nicht blos aus eigenen Mitteln 100 fl. zur Besoldung des Rabbiners beizutragen, sondern auch auf die 50 Th. verzichten zu wollen, welche der Unterrabbiner von Bayreuth aus der Kasse der Landjudenschaft zu beanspruchen hatte. Obwohl aber das Projekt von den Deputirten der Landjudenschaft von Diespeck und Uehlfeld unterstützt wurde, drangen die Bayreuther mit ihren Wünschen nicht durch.[1])

Nach Erledigung dieses Konkurrenzkonfliktes fiel die Wahl eines Nachfolgers im Rabbinate auf den aus einer Gelehrtenfamilie aus Fürth stammenden Hajem Hirsch Berlin[2]), bekannt als Verfasser des „Aze almugim", einer Sammlung von ausserordentlich gelehrten und scharfsinnigen Untersuchungen zu einigen Partien des Schulchan Aruch, welche er 1779 mit Unterstützung von einigen Mäcenen seiner Gemeinden im Drucke erscheinen liess, und anderer Werke.

Ein würdiger Nachfolger Berlin's, der 1783 auf den Rabbinatssitz von Mainz berufen wurde, war der c. 1715 geborene David Disbeck[3]), welcher seine Studienjahre in Frankfurt verlebte und nach seiner Verheiratung, nachdem er kurze Zeit in Bruck gelebt hatte, sich in Fürth niederliess, wo er durch religiöse Vorträge, die er in einem Vereine hielt, die Aufmerksamkeit des dortigen Gelehrtenkreises auf sich zog und eine so angesehene Stellung sich erwarb, dass er zum Mitglied des Gerichtskollegiums und des Gemeindevorstands gewählt wurde. Um seine heranwachsende Familie zu ernähren, trieb er mit gutem Erfolge einen Gold- und Juwelenhandel. Da erlitt er 1767 in Folge seiner Unerfahrenheit und Gutmütigkeit durch eine Wechselunterschrift, die er aus Gefälligkeit gegeben,

1) Aus Akten von Baiersd., die ich nebst den Grabschriften der Güte des H. Lehrer *Marcus* zu verdanken habe. Das Verwandtschaftsverhältnis des Rabbiners Samson Selke mit der Hofjudenfamilie ist mir unbekannt. Vgl. Löwenstein: Nath. Weil S. 67.

2) Eckstein: Nachträge zur Gesch. der Juden in Bamberg S. 5. Näheres bei Löwenstein: Zur Gesch. der Rabb. in Mainz S. 15.

3) Das Geburtsdatum ergiebt sich aus seiner eigenen Mitteilung, am Schluss seiner Vorrede zu „Pardes David", dass er bei seiner 1784 erfolgten Wahl zum Landesrabb. von Baiersd. bereits dem Greisenalter nahe gewesen (1784-69 = 1715). Danach ist die Angabe Michaël's im Or. hachajim s. v. u. Löwenstein's (Nath. Weil S. 77) zu berichtigen.

einen Verlust von 25000 fl. und, obwohl ihm ein Arrangement nahegelegt wurde, verkaufte er allen Besitz und alle Habe und bezahlte seine Ehrenschulden bis auf den letzten Heller. Nur den Trostreden seiner Frau Eva hatte er seine Aufrichtung zu verdanken. 1771 wurde er zum Kreisrabbiner des Schwarzwaldes mit dem Sitze in Mühringen aufgenommen und folgte 1778 einem Rufe nach Metz, wo er als Rabbiner des Beerdigungsvereins und als allgemein beliebter Prediger und Leiter der Talmudschule eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltete. Nur ungern und der Sehnsucht nach seinen Familienangehörigen folgend verliess er noch im vorgerückten Alter diesen Wirkungskreis, um im Spätsommer des Jahres 1784 einem Rufe zu folgen, der aus der Heimat an ihn ergangen war. Im stillen Baiersdorf fand er die Musse zur Herausgabe seines 1786 vollendeten Werkes „Pardes David", einer Sammlung von Vorträgen casuistischen Inhalts, die er ausgehend von Bibel und Midrasch über talmudische Themata, mit besonderer Vorliebe für Maimonides, an den verschiedenen Orten seines Aufenthalts gehalten, Zeugnisse ausserordentlicher Belesenheit ihres Verfassers in der einschlägigen Literatur und grossen Scharfsinns in der Combination. In der Sabbatnacht des 5. Kislew 5554 = 9. Nov. 1793 entschlummerte der Greis zum Sabbat der Ewigkeit. Seine Grabschrift lautet:

פ"נ גבר חכם נעוז הג' ומפורסם הרב דמדינה מהו"ר דוד ב"ה יואל זצ"ל
נ' בליל ש"ק ה' כסלו ונ' ביום ח' בשנת תק"נד לפ"ק

דוד היה בכל דרכיו משכיל
וה' עמו ברב פעליס מקנני חל
דלתי ב"ה הקיס במדינות ש"ו
דוד יסב בשבת תמכמוני בק"ק מין
יהי ה' משגב לו להרבין תורה
ישמו נודע בשערים לפלר ולחהלה
בספרו פרדס פרי מגדים נטע
עד זקנה ושיבה רוף שלוש וחסד
קדמו עיניו לשמורות בחורת ה'
זקן ושבע ימים נאסף חל עמיו
צדק ושלום לפניו יהלך על משכבו
לקן היתים יעמוד

Die Stellung des Rabbiners, der von den Landesdeputirten der Gemeinden gewählt und durch Dekret des Fürsten als solcher bestätigt wurde, war eine blos provisorische. Sehr bezeichnend ist eine Äusserung, die sich in einer Eingabe der Vorsteher vom Jahre 1728 findet, „dass ein Rabbiner keine bleibende Städte im Lande habe, oder animo perpetuo habitandi hieher komme, sondern nur als ein inquilinus zu regadiren sey, welcher von der Judenschaft dependirt und jeder Zeit nur auf 3 Jahre aufgenommen wird, wobey er jedoch die freye Wahl behält, bey Erreichung eines bessern Glückes binnen dieser Zeit dasselbe ohne unsere Hindernis zu suchen.“ Nichtsdestoweniger war die Stellung desselben als Inhaber der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vorsitzender der ersten Instanz für Civilstreitigkeiten und Beleidigungsklagen von so massgebender Autorität, dass er nur selten in die Lage kam, das Recht des Bannes auszuüben oder zu seiner Unterstützung den Arm der staatlichen Obrigkeit in Anspruch nehmen zu müssen.

Eine seiner häufigsten Funktionen war wohl die Eidesverwarnung. Die Formalitäten, die dabei zu beobachten waren, sind ziemlich umständlich in einer Instruktion enthalten, welche gelegentlich einer Inquisition im Jahre 1713 nach Vorschlägen von Eisenmenger und Wagenseil ausgearbeitet wurde und folgendermassen lautet:

„Einem Eide, wann er soll kräftig seyn, eines Juden Gewissen zu fesseln, muss man zehen Juden beywohnen lassen, weiln zu präsumiren, er werde im Beyseyn einer solchen Gemeine nicht vorsetzlich sündigen. Bey Ablegung des Eides muss er mit Rocke, Gürtel und Mantel, und auf dem Kopfe mit seinem Käpplein, Barete oder Hute, seine Tephillin oder Gesetz-Riemen am linken Arme und seinen Tallis oder Gesetz-Umhang um das Haupt haben und sich nicht anders zum Schwören anschicken, als wenn er die Werke-Tage in der Synagoge beten will. Ferner muss eine lange, grosse, pergamentene Rolle, auf welche die 5 Bücher Mosis geschrieben und die man in der

Synagoge zur Vorlesung des Gesetzes gebrauchet, bey Handen seyn. Die muss der Jude küssen, auf den rechten Arm nehmen, die linke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem liegt, wenden, den Eid einem Christen nachsprechen und nach dessen Endigung die Gesetz-Rolle abermals küssen."[1])

Die Ableistung des grossen Eides, welche beim öffentlichen Morgengottesdienste am Montag oder Donnerstag erfolgte und durch welchen der Schwörende mit den bekannten grauenerregenden Ausdrücken die sämtlichen 49 Flüche aus dem III. Buch Mosis und noch dazu alle 98 Flüche aus dem 5. Buch Mosis für den Fall des Meineids auf sein Haupt herabrufen musste, wurde als etwas so Fürchterliches empfunden, dass man seine Vermeidung gerne mit dem Opfer grosser Geldverluste erkaufte, und dadurch wirkte diese Ausgeburt des Misstrauens geradezu corrumpirend auf den christlichen Prozessgegner. In einer Beschwerdeschrift der Landesvorsteher vom Jahre 1773 heisst es darüber: „Ehe der Jude sich 50 fl. wegen vor das Angesicht einiger hundert Personen öffentlich hinstellt und an jedem Zuschauer seinen besonderen Richter hört, der sein Urteil öfters mit sehr vernehmlicher Stimme spricht und an den gleichgültigsten Handlungen das gute oder böse Gewissen deutlich erkennen will; ehe der bemittelte Jude alle diese Unannehmlichkeiten übernimmt, viel eher tut er, was man von ihm verlangt, und schwört nicht. Man kann die Unannehmlichkeiten eines solchen Auftritts wohl nicht recht beurteilen, wenn man nie öffentlich geschworen hat; allein wenn es unter den Christen auch gewöhnlich wäre, dass sie ihre Eide vor dem Altare ihrer Kirchen ableisten müssten, so würde man die Grösse dieser Unannehmlichkeiten daraus abnehmen können, weil niemand leicht schwören würde, wenn nicht die Wichtigkeit der

1) Corp. const. II Bd. 1 p. 263 ff. Für Ableistung eines Eides vor dem Hofgericht in Bayreuth war jedoch die kaiserliche Kammergerichtsordnung, Teil I, letzter Titel, massgebend (das. p. 366). Vgl. noch oben S. 8.

Sache es unumgänglich erforderte.“ Es gibt natürlich Leute, welche den Widerwillen der Juden gegen das Schwören ausnützen. „Auf diese Art wird der Eid, der ein Werkzeug der Gerechtigkeit sein soll, zu einem Dolch, den man uns auf die Brust setzt, und statt dass er ein Mittel sein sollte, Ungerechtigkeiten zu entdecken, wird er vielmehr durch den Missbrauch, der in Ansehung unserer davon gemacht werden kann, zu einem Mittel, sie desto mehr zu verbergen.“[1])

All diese Argumente und Beschwerden aber, mit denen gegen diesen Unfug einer grossen Menschenquälerei angekämpft wurde, hatten schliesslich nur den Erfolg, dass man in Bagatellsachen mit der Ableistung des Eides vor Gerichte oder dem Amte anstatt in der Synagoge sich begnügte und auf das Mitbringen der Thora zur Gerichtsstelle, wie auf das Aussprechen des Namens „Jehova,“ was den Juden besonders schmerzliche Gewissensbeschwerden verursachte, Verzicht leistete.

Das Landesrabbinat in Verbindung mit 8 Landesvorstehern bildete die Zentralstelle des Gesamtverbandes der Gemeinden, den man als die Korporation bezeichnete. Derselben gehörten auch diejenigen jüdischen Landeseinwohner an, welche zu einer andern als der markgräflichen Schutzobrigkeit zuständig waren. Die Verteilung der Lasten, welche der Provinzialverband als solcher zu tragen hatte, nämlich des Gehalts für den gemeinsamen Landesrabbiner im Betrage von 150 fl., nebst 36 fl. für Hauszins, und für die beiden Vizerabbiner in Bayreuth und Uehlfeld im Betrage von je 75 fl., ferner der Konfirmations-, Neujahrs- und Gansgelder etc. auf die einzelnen Familien wurde durch Satzungen geregelt und normirt, welche in einem „Landbuch“ niedergelegt waren. Das älteste Landbuch findet sich aus dem Jahre 1735 erwähnt. Von demselben hat sich aber nichts weiter als die Bestimmung erhalten, dass die Landesvorsteher nicht befugt seien, ohne Zustimmung der

1) Arch. Rep. 164 S. 142 Nr. 5, Fragmenta actorum.

Kassierer und Deputierten eine Steueranlage vorzunehmen. Am 18. November 1772 wurde von 21 Deputierten der Landesgemeinden ein neues hebräisches Reglement ausgearbeitet, von welchem sich nur § 13—15 mit folgenden Bestimmungen erhalten haben: unmündige Waisenkinder bleiben abgabenfrei; sowie aber ihr Vermögen ausser Landes kommen sollte, muss es mit 3% halb zur Landeskasse und halb zur Ortsgemeindekasse nachversteuert werden; beim Todesfalle von Waisenkindern muss das im Lande verbleibende Vermögen derselben mit 3% versteuert werden, von dem ausser Landes kommenden Erbteil derselben sollen, wie bei allen Erbschaften, welche ausser Landes gehen, 6% zur Landeskasse und 3% zur Ortskasse entrichtet werden. Der Etat der Korporation betrug jährlich c. 2000 fl. und wurde aufgebracht durch Erhebung einer Umlage von 3 fl. pro Familie und durch eine je nach den Deckungsbedürfnissen schwankende Vermögenssteuer, welche auf zu diesem Zwecke besonders anberaumten Landtagen vereinbart wurde. Beim Übergang des Fürstentums an die preussische Krone (1792) betrug die Schätzung des Gesamtvermögens der zur Korporation gehörenden Familien c. 257350 fl. und der Schuldenstand, für deren Rückzahlung das liegende und bewegliche Vermögen der sämtlichen Israeliten des ganzen Landes hypothekarisch haftbar war, c. 21000 fl. mit einer Verzinsung von c. 800 fl. Das Zahlenverhältnis der Gemeinden nach Haushaltungen wird durch folgende Tabelle, in welcher die Kultusbeamten nicht mitgezählt sind, veranschaulicht:[1])

1) Die Tabelle ist auf Grund der den Privilegien beigefügten Designationen zusammengestellt. Vgl. Beilage VII.

	1709	1712	1728	1736	1763	1771	
Adelsdorf	3	3	1	2	2	3	
Baiersdorf	34	39	54	47	79	83	
Bayreuth	—	—	—	—	34	65	
Birkenfeld Amt .	—	3	—	—	—	—	
Bruck	17	18	28	26	37	31	
Burgbernheim . .	4	5	5	4	4	3	
Buttenheim	1	1	2	4	6	9	
Demantsfürth . .	2	2	2	2	—	—	
Diespeck	9	8	19	18	25	27	
Dietenhofen . . .	—	—	11	10	9	14	
Deutenheim . . .	1	2	—	—	—	—	
Dormitz	2	4	6	7	8	10	
Dottenheim	2	2	2	1	2	3	
Erlbach	—	—	3	2	9	8	
Ermetzhofen . . .	—	—	—	4	—	—	
Ickelheim	4	4	4	5	2	—	
Kairlindach . . .	10	11	7	10	13	14	
Kaubenheim . . .	4	6	—	—	8	7	
Kaumma	—	—	4	—	—	—	
Kulmbach Amt .	3	4	—	—	—	—	
Küps	—	2	1	1	2	2	
Lenkersheim . . .	6	9	5	5	8	13	
Lonnerstadt . . .	1	1	—	—	—	—	
Mühlhausen . . .	9	9	—	—	—	—	
Neustadt	3	3	2	2	3	—	
Pahres	2	4	5	16	20	17	
Pretzfeld	—	—	—	3	27	7	
Schornweisach . .	3	4	—	4	4	4	
Uehlfeld	19	20	38	35	—	36	
Summe	139	164	199	208	302	356	recipirte Haushaltungen.[1])

1) Für a. 1787 giebt Heinritz S. 23 die Gesamtzahl der Familien auf 354 mit einem Vermögen von 278090 fl. an.

V. Die Kultusgemeinde von Bayreuth.

Die Gemeinde von Baiersdorf, mit der wir uns im letzten Abschnitt unserer Darstellung vorzugsweise beschäftigt haben, dürfen wir als die Mutter und den fürstlichen Residenten Moses Seckel als den Vater der im Jahre 1759 neu entstandenen Gemeinde der Landeshauptstadt bezeichnen. Die ehemalige Gemeinde von Bayreuth, die wir bei früherer Gelegenheit sogar als Sitz eines mit staatlicher Autorität bekleideten Rabbinats kennen gelernt, war durch den Exodus, der im Jahre 1515 über alle Gemeinden des Landes verhängt worden, zersprengt und aufgelöst worden. Sie hatte das Schicksal ihrer Schwestern geteilt, welche der Krämergeist und die Unduldsamkeit aus den Städten vertrieben und hinausgedrängt auf das flache Land. Wie mit einem Schutzwall gegen das Eindringen von Feinden, so hatten nahezu die sämtlichen Städte des Landes, insbesondere Kulmbach, Erlangen, Hof, Neustadt, Münchberg, Creussen und Wunsiedel, sich gegen das Eindringen von Juden durch fürstliche Privilegien schützen lassen. So heisst es im § 42 der am 2. Mai 1713 erneuerten Privilegien der Stadt Kulmbach: „weilen biss anhero wahrgenommen worden, dass die Juden sich in hiesiger Stadt einzuschleichen trachten, hingegen der Bürgerschaft dadurch grosser Abbruch in der Nahrung beschiehet, solle von nun an und zu ewigen Zeiten in der Stadt Kulmbach oder deren Vorstädten kein Jud, es geschehe unter was Nahmen oder praetext es wolle, sich niederlassen, einkaufen oder anbauen.“ [1]) Die Furcht vor dem „Abbruch in der Nahrung“ war gewiss ein edles Motiv für die Fernhaltung von Juden. Noch edler dachten und handelten die französischen Flüchtlinge und Auswanderer. Die Intoleranz hatte sie aus ihrer alten Heimat vertrieben, die Toleranz öffnete ihnen eine neue Heimat und eine neue Zukunft in Erlangen. Nichtsdestoweniger liessen sie sich mit der Begründung, dass jüdische

1) Corp. const. II 2 p. 472. Am 19. Juni 1714 verkaufte der Markgraf den sogen. Judenbau daselbst, ehemals Augustinerkloster, dann im Besitze des Hirsch Levi, um 892 fl.

Handelsunternehmungen dem Handel der von ihnen zu begründenden Kolonie nachteilig sein würden, in ihren Privilegien die Bestimmung verbriefen, dass für ewige Zeiten in Erlangen und Vorstädten kein Jude sich niederlassen, einkaufen oder anbauen soll,[1]) eine Massregel, welche übrigens keinen Wert hatte, da die Juden von Bruck und Baiersdorf herüberkamen und mit den Studenten ihre Geschäfte machten. Nach Artikel 119 der Bergordnung vom Jahre 1715 sollen in sämtlichen Bergstädten keine Juden geduldet oder auch nur über Nacht beherbergt werden, damit sie nicht das aus den nahen Bergwerken gewonnene Metall kaufen und exportiren. „Würde aber ein Jude darüber betroffen werden, so soll er den halben Teil alles dessen, so bey ihm befunden, uns und den andern dem, der ihn zu hafften bringen wird, verfallen sein, und so er mehr denn einmal brüchig, soll er an Leib und Gut gestrafft werden.“ In Bezug auf die Hauptstadt des Landes heisst es nun in einem Reskript vom 18. Februar 1730: Nachdem wir wahrgenommen „was massen sehr viele Juden sich in unserer Residenz etliche Wochen lang, ja einige fast beständig aufhalten und in Bürger-Häussern eine ordentliche Wohnung haben,“ so befehlen wir, dass ihnen kein Bürger, ausgenommen die Inhaber von Wirtshäusern, auf länger als für die Dauer von 3 Tagen ein Quartier einräumen darf.[2])

Fast hätte es auch hier geheissen: für ewige Zeiten! Aber welch' ein Umschwung der Ansichten und welch' ein verändertes Bild der Verhältnisse zeigt sich bereits am Hofe des 1735 in der Regierung nachfolgenden Markgrafen Friedrich! Am Hofe dieses hervorragenden Protektors der Künste und Wissenschaften (Gemahls der geistvollen Lieblingsschwester von Friedrich dem Grossen) sehen wir jüdische Schachspieler verkehren, welche mit einer Besoldung von 200 fl. zur Unterhaltung des Hofes angestellt sind und die allerhöchste Person wenigstens auf dem Brette matt gesetzt haben.[3]) Ja sogar ein jüdischer Hofmaler, Juda

1) A. a. O. p. 680. Die Verordnung für *Neustadt* das. p. 625.
2) Arch. Rep. 203 Nr. 369 Bayr. Verordn. Nr. 4.
3) Heinritz S. 20.

Löw Pinehas aus Lehrberg im Ansbachischen, wurde 1753 als Porträtkünstler mit einer Besoldung von anfangs 400 und später 800 fl. in Bayreuth angestellt; er durfte der besonderen Gunst einer Prinzessin-Tochter sich rühmen und wurde auf deren Empfehlung später an den Hof Friedrichs des Grossen nach Berlin berufen, wo er einer gerechten Anerkennung und Wertschätzung seiner Talente sich zu erfreuen hatte.[1]) Was mag wohl die Bevölkerung, in deren Mitte seit etwa 250 Jahren keine jüdische Gemeinde geduldet worden, zu dieser Erscheinung eines jüdischen Hofmalers, der die Vorschriften seiner Religion streng beobachtete und durch seine Stellung und Persönlichkeit zum Besten seiner Glaubensgenossen beim Markgrafen wirkte, gesagt haben? Sie sollten sich noch mehr wundern, die guten Leute. Denn bald darauf im Jahre 1759 wurde auf unmittelbaren Befehl des regierenden Markgrafen und wie wir wissen, über den Kopf der Mitglieder des Ministerrates hinweg das in der nächsten Nachbarschaft des neuen Opernhauses gelegene alte Komödienhaus um die Summe von 8250 fl. Rh. an den aus Bruck eingewanderten Hofbankier und Münzlieferanten Moses Seckel verkauft und nicht blos demselben die Erlaubnis erteilt, in diesem Hause, in welchem ehemals vor den allerhöchsten Herrschaften Komödie gespielt wurde, eine Synagoge aufzurichten, sondern auch, da zur Abhaltung eines jüdischen Gottesdienstes die Anwesenheit von mindestens 10 männlichen Personen erforderlich ist, 10 jüdischen Familien die Ansiedelung in der Residenzstadt durch eine Concession, die zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand mehr aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfe, erlaubt. Die interesante Urkunde hat folgenden Wortlaut:

[2]) Kund und zu wissen sey hiemit, denen es zu wissen nöthig, wasgestalten auf immediaten gnädigsten Befehl des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen etc. zwischen dero nachgesetzten Cammer-Collegio am einen — und dem Hof- und Münz-Lieferanten

1) Die Biographie desselben ist von der Hand seines Sohnes in Sulamith Band 5 Seite 289 ff. enthalten. Vgl. Hänle 127 f.

2) Aus den Akten des historischen Vereins zu Bayreuth.

Moyses Seckel am andern Theil, nach folgender Kauf-Contract abgeredet und geschlossen worden.

Es verkauft nämlich Hochfürstliche Cammer das alte Comoedien- und Redouten-Hauss gegen der Münz über am Opern-Hauss gelegen, mit allen, was daran Erd- Wand- Band- Nied- und Nagelvest ist, nebst einem über der Strasse, bey der Brücke des ehemaligen alten hochfürstlichen Residenzschlosses an der Kohlhütte befindlichen Kellerlein, dann der freyen Einfahrt durch den alten hinter ersagten Comödien-Hauss situirten Bauhof und einem bereits abgestockten Plätzlein von solchem zu einem Hofrecht, mit der Concession und Erlaubnis, in diesem Hause eine jüdische Schule und Synagoge aufzurichten, an den Hof- und Münz-Lieferanten Moyses Seckel, erb- und eigenthümlich, um und vor Acht Tausend Zwey Hundert und fünfzig Gulden rhein. Kaufschilling, und gleichwie Käufer nicht nur dieses Kaufs-Pretium absofort baar gegen Quittung zu bezahlen sich anheischig machet, sondern auch auf dieses Haus und Synagoge eine jährliche Ableistung von Sechs Gulden Fr. und zwar

Zwey Gulden Erbzinnss
Zwei Gulden beständ. Cammersteuer und
Zwey Gulden stetes Handlohn

vom 1. Januar a. c. an übernimmt,

Also sind hiebei folgende Conditiones besonders verabredet und ausbedungen worden:

1) Soll in der verwilligten Synagoge oder Juden-Schule aller jüdischer Gottesdienst und Ceremonien, auf die nemliche Art und Weise, wie solcher in denen übrigen Synagogen der inländischen Schutz-Judenschaft nach Inhalt der derselben ertheilten Hochfürstlichen Privilegien exercirt wird, ebenfalls ausgeübet und vollbracht werden dürffen.
2) wird dem Käufer Moyses Seckel, dann dessen Erben und künftigen Besitzern dieses Hausses, Krafft diess, die Concession ertheilet, darin allerley Gewerb zu treiben, auch nach ihrer Convenienz einen offenen Kram-Laden darinnen zu etabliren.
3) Soll dem Käufer gestattet seyn, den in das alte Schloss laufenden Brunnen, an einem unschädlichen Ort anzustechen und solchen auf herrschaftliche Kosten in sein neu erkauftes Hauss zu führen, wogegen derselbe pro futuro obligiret ist, diese Wasserleitung aus eignen Mitteln zu unterhalten.

Alldieweilen aber

4) dieses Hauss, bis es in logeablen Stand gesetzet wird, noch einen nahmhaften Kosten Aufwand erfordert; So soll sich oftternannter Moyses Seckel und sein Bruder David Seckel ausser der ihnen von Serenissimo per Signaturam clementissimam vom 28ⁿ passati besonders accordirten Bau Gnade, noch einer

Zwanzigjährigen Befreyung von denen darauf übernommenen Praestandis à 6 fl.— : fränk: zu gaudiren haben.

Sintemahlen auch

5) die Haltung der Schule und das Exercitium des Gottesdienstes und der jüdischen Ceremonien die Gegenwart mehrerer Juden nothwendig praesupponiret und jenes ohne diess nicht bestehen könnte, alss wird von Hochfürstlicher gnädigster Herrschaft und Cammer wegen obiges Privilegium dahin ausdrücklich declariret und extendiret, dass zum Behuf sothaner Synagoge, Zehn Juden Famillen gegen Entrichtung eines jährlichen Schutz-Geldes von Zwölf Gulden fr. zur Renthey in Bayreuth zu wohnen und hieselbst Gewerb und Handelschafft zu treiben, ohne männiglichs Hinderung und Wiederrede erstattet, und diese Concession zu keiner Zeit und unter keinerley Vorwand eingeschränkt oder gar aufgehoben werden solle. Wobey jedoch pro Conditione sine qua non fest gesetzt worden, dass jeder den Schutz hierher suchende Jud, wenigstens Vier- biss Fünff Tausend Gulden fr: eigenthümliches Vermögen besitzen und sich dieserhalb vor der Reception durch ein von dem Rabbiner und Ober Barnoss beyzubringendes Attestat genüglich legitimiren müsse.

6) Wird dem Käufer Moyses Seckel und seinem Bruder David S., dann allen künftigen Possessoribus dieses Hausses Krafft dieses das Privilegium ertheilet, das sie zu nun und zu ewigen Zeiten vor ihre Persohnen nicht mehr als Sechs Gulden fr. zum jährlichen Schuzgeld zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen.

7) Soll dieses Hauss mit allen Pertinentien hinkünftig unmittelbar unter hochfürstlicher Cammer stehen, auch der darauf übernommene Canon à Sechs-Gulden fr. nach Ablauf der bedungenen Frey-Jahre annuatim zur Renthey bezahlt werden, wogegen derselbe nicht nur von Handlohn bey Veränderungsfällen, sondern auch von allen und jeden ordentlichen Landschaftlichen und andern Steuern, Anlagen, Einquartirungen, Soldaten Halten und andern real- und personal Oneribus, wie die Namen haben mögen, befreyt seyn, auch bey dieser erlangten Immunität gegen jedermänniglich kräftigst geschützt und manuteniret werden solle.

Endlich soll

8) die zwischen dem Opern- und Comödien-Hauss liegende Rinne hinführo jedesmaln auf Herrschaftliche Kosten privative und ohne Concurrenz des Comödien-Hauss-Besitzers aufgezogen und unterhalten werden.

Inmassen nun beide contrahirende Theile hiebey ihre reciproque Zufriedenheit bezeiget, von Hochfürstlicher Cammer auch dem Käufer, seinen Erben und Erbnehmern, dann allen künftigen

Possessoribus dieses Hausses, die Eviction und Gewährleistung in Ansehung aller hierinnen vorkommenden Kaufs-Bedingnisse, Privilegien und Freyheiten, auf das bündigste zugesichert und versprochen worden;

Alss hat nur ermelte Hochfürstliche Cammer so wenig als der Käufer Moyses Seckel einigen Anstand gefunden, allen ihnen hinwieder zu statten kommenden Rechts Wohlthaten und Ausflüchten, in specie der Exceptione laesionis enormis seu ultra dimidium, die Sache soy anders beschrieben als behandelt, ein gemeiner Verzicht gelte nicht, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, dann allen übrigen rechtlichen Behelf und Beneficien auf das feyerlichste zu renunciren und sich derselben Krafft dies auf das Rechtsbeständigste zu verzihen und begeben.

Treulich sonder Gefährе!

Urkundlich ist dieser Kauff- und Uebergabsbrief in duplo ausgeferttiget und das eine Exemplar biss auf Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigste Special-Ratification von Höchstderoselben verordneten würklichen Geheimen Cammer und Cammer-Räthen unterschrieben und das grössere Cammer-Canzley-Insiegel vorgedruckt — das andere aber von Käufer Moyses Seckel eigenhändig subscribirot und besiegelt worden. So geschehen

Bayreuth, den 5. Mart. a. 1759.

L. S.

Michael Gottlieb Zehelein
Johann Friedrich Börger
Johann Kierschner
Johann Wolfgang Tann.

Vom Fürsten genehmigt und unterschrieben am 27. April 1759. Über Entrichtung der Kaufsumme wird am 10. Mai 1759 quittirt.[1])

Der Kammerresident Seckel, dessen Ansehen und Einfluss so gross war, dass seine Glaubensgenossen ihn als den Nächsten nach dem Markgrafen bezeichneten, hat alsbald nach dem vollzogenen Kauf seines schönen Hauses dem Judentum in Bayreuth eine neue Heimat bereitet durch den Bau einer unmittelbar an das Opernhaus anstossenden Synagoge, die er auf seine Kosten aufrichten und einrichten liess und, nachdem sie am Sabbath Para 5520 = 15. März 1760 ihrer Bestimmung

1) Das 1714 erbaute Komödienhaus, das bei Hofmann: „Die Kunst am Hofe der Markgrafen von Brandenburg" nicht erwähnt wird, enthielt im vorderen Teile ein Theater und im Erdgeschoss des hintern Teiles einen grossen und hohen Redoutensaal. (Archiv f. Gesch. v. Oberfr. 1856 S. 18.)

geweiht war, der jungen Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellte.[1]) Nicht lange aber sollte der durch Frömmigkeit und Wohltätigkeit ausgezeichnete Mann seiner Schöpfung sich erfreuen und nicht als ein Glücklicher sollte er ins Grab sinken. Solange sein hochsinniger und leichtsinniger Gönner, der Markgraf Friedrich am Leben war, solange stand sein Stern im Zenith; wird doch von der Fama sogar erzählt, dass der Markgraf im Hause seines Hofbankiers und Münzverwalters für das rituell zubereitete Essen eine besondere Vorliebe an den Tag gelegt habe. Unter der Regierung seines Nachfolgers aber, des unzurechnungsfähigen Markgrafen Friedrich Christian, gelang es dem allmächtigen Günstling desselben, dem durch seine Schurkenstreiche und elende Misswirtschaft berüchtigten Geheimrat Dr. Schröder, den Residenten aus seiner Höhe zu stürzen und ihn seines Reichtums zu berauben. Unter dem Vorwand einer ihm aufgetragenen Untersuchung des Münzwesens liess nämlich Schröder von seinen Kreaturen in einer Nacht das Haus des Münzverwalters überfallen und einen Silbervorrat von 40 000 fl., den man hinter einer unter dem Bette vorhandenen Falltüre nach längerem Suchen entdeckte, wegräubern.[2]) Vielleicht hat diese Affaire zur Beschleunigung des Todes des Kammerresidenten beigetragen, welcher etwa 1770 erfolgt ist. Sein Grab, aber nicht sein Name, ist verschollen und vergessen wie das des grossen Propheten, dessen Namen er getragen. Sein Bruder und Erbe, der Kammeragent David Seckel, dessen Bildnis noch im Locale der Kanzleibibliothek im alten Schlosse von Bayreuth zu sehen ist, hat dann 1772 im Sinne seines verstorbenen Bruders die von demselben erbaute Synagoge der Gemeinde zum Eigentum überlassen,

---

1) Den Namen des Stifters und seiner Frau verewigt die an der Stirne der heil. Lade angebrachte Inschrift: לטוב יזכר שם ה״ה האנוף הקצין המפורסם ה״רר משה בן כ׳ זעקיל ז״ל מברוק וזגתו הגבירה מרת פיגלה בת כ״ה יואל ז״ל משוואבך שהזיל את כספו לבנין ב״ה הזאת ינתחנכה בשבת פרשת פרה בשנת תק״ך לפ״ק. Jedenfalls auf Kosten des Stifters, von welchem auch ein mit kostbaren Stickereien versehener Vorhang der hl. Lade vom Jahre 1759 vorhanden ist, wurden zugleich auf Pergament geschriebene und mit herrlichen Wappenzeichnungen und Miniaturen geschmückte Gebete in hebräischer und in deutscher Sprache für das Heil des Markgrafen Friedrich und seiner Gemahlin, von der Hand des Meisters J. J. Köppel angefertigt, hervorragende Kunstwerke der Handfederzeichnung, die sich im Besitz der Kultus-Gemeinde von Bayreuth befinden. Das Testament des M. S. veröffentlichen wir als Beilage V.

2) Markgrafen-Büchlein von Herrmann S. 246, Bayreuther Erinnerungen von Chr. Meyer I S. 47 und Hohenzoll. Forsch. II 469. Vgl. oben S. 57.

worauf in einem geringen Abstand zwischen Oper und Synagoge eine neue Mauer errichtet wurde.[1])

In der Gemeinde wimmelte es damals von Hofjuden. Ein Münzlieferant Juda Bär wird schon 1756 genannt. Elias Baerlein hat zur grössten Zufriedenheit des Markgrafen für denselben geschäftliche Aufträge ausgeführt.[2]) Der Hoffactor Isidor Prager wird als erfolgreicher Konkurrent des Residenten Seckel genannt. Dem reichen Kammer- und Landfaktor Simon Männlein wurde durch den habsüchtigen und skrupellosen Minister Fritzschler von Falkenstein, der am Hofe des Markgrafen Friedrich Christian eine ähnliche Rolle wie Schröder spielte, dasselbe Loos bereitet, das sein Glaubensgenosse M. Seckel erlitten. Der Minister liess ihn nämlich auf Grund einer durch ihn selbst veranlassten Denunziation verhaften und ihm sein Baargeld im Betrage von 3000 fl., sämtliche Papiere, darunter über 30000 fl. an Wechseln, und die vorgefundenen Juwelen wegnehmen. Lange Zeit sass der Hofjude hinter Gefängnismauern, bis seine Freilassung auf höheren Befehl erfolgte, während die Untersuchung gegen ihn durch eine Kreatur des Ministers noch viele Jahre hinausgezögert und der unschuldige Mann fast um sein ganzes Vermögen gebracht wurde. Nach demselben Plane wollte der Minister gegen den Kammerfaktor Isr. Sussmann vorgehen, den er in seiner Wohnung bewachen liess. Durch die Flucht des Kammerfaktors wurde aber dieser Plan noch rechtzeitig vereitelt.[3])

Die von Moses Seckel 1759 mit 10 Familien ins Leben gerufene Gemeinde war bereits 4 Jahre später auf 34 Familen angewachsen, deren Namen wir aus der folgenden Gemeindeliste vom Jahre 1763 kennen lernen:

Moyses Seckel, David Seckel, Wolff Seckel, Moyses Lösar, Nathan Selke, Hirsch Selke, Herz Selke, Jacob Behrle, Mayer

---

1) Die Schenkungs-Urkunde wird als Beilage VI veröffentlicht. Ein Sohn von David S. ging 1791 zum Christentum über und erhielt den Namen Selig. Er musste aber laut Regierungsurteil nach seinem Uebertritt von seinem Vermögen 9 Prozent Abzugsgelder an das Judentum entrichten und zwar 3 Prozent an die Ortsgemeinde und 6 Prozent an die Landeskasse. Ueber den Nachlass von David S. musste der Konkurs verhängt werden.

2) Heinritz S. 22.

3) Archiv f. Gesch. v. Oberfr. 1852 S. 43. Die verlüderten Zustände am Hofe des Markgr. Christian Friedrich schildert Karl *Gutzkow* in seinem Roman „Fritz Ellrodt", die nächtliche Räuberkomödie im Hause des M. Seckel im 16. Kap. des 3. Buches S. 163 ff.

Behrle, Löw Joseph, Samuel Abraham Harburger, Löw Isaac Werthheimer, Isaac Selke, Moyses Abraham Schimmel, David Baruch, David Jacob, Scholum Isaac Kohn, Joseph Anspacher, Isaac Samuel, Moyses Samson, Elias Behrle, Isaschar Behrle, Issrael Sussmann, Samuel Hirsch, Simon Levi, Hirsch Isaac, Abraham Gerschon, Schmay Süssmann, Männlein Samuel, David Herz, Michael Löw, Moyses Behr Isaac, Salomon Burkunstätter, Marx Isaac.

Die junge Gemeinde machte den Eindruck einer jungen Pflanzung, sie wuchs nach aussen und blühte im Innern.[1]) Denn als ein Zeichen inneren Lebens dürfen wir die festgefügte Organisation betrachten, welche sich die Gemeinde nach noch nicht 10jährigem Bestande aus sich heraus geschaffen. Zum ersten Male schon im Jahre 1767 wurden in 20 §§ Gemeindesatzungen ausgearbeitet, welche allerdings so wenig sich bewährten, dass sogar das Buch, in welches sie eingetragen worden, in Verlust geraten. Am Sonntag 20. Sivan 5528 = 5. Juni 1768 wurden dann von einer Gemeindeversammlung neue Satzungen beschlossen, welche durch Landesrabbiner Samson Selke aus Baiersdorf ihre endgültige Redaktion und durch einen aus der Gemeinde gewählten Neuner-Ausschuss am Sonntag 11. Tammus 5528 = 26. Juni 1768 ihre Sanktion erhielten.

Diese Satzungen,[2]) ein hervorragendes Dokument jüd. Gemeindelebens, welche ausser Einleitung und Nachtrag aus 20 Paragraphen bestehen, geben ein anschauliches Bild von dem Apparat der damaligen Gemeindeverwaltung: Laut Beschluss des Markgrafen wurden die Gemeindeangelegenheiten von 6 Vorstehern verwaltet, deren Namen § 16 der Satzungen erhalten hat und bis auf einen in den Originalunterschriften derselben sich wiederfinden.[3]) Für den Fall, dass eine Zuwahl erforderlich werden sollte, verpflichtete man sich, in Zukunft nicht die Regierung mit solchen internen Angelegenheiten zu bemühen, sondern es wurde ein umständlicher Wahlmodus vereinbart, nach

1) 1771 zählte sie bereits 68 Haushaltungen (zu berichtigen die ungeheuer übertriebene Angabe in Riederer's Abhandlungen vom Jahre 1769 Seite 310), bis 1776 im ganzen 400 Seelen mit einem Gesamtvermögen von 151000 fl. (Beilage VII)

2) Das hebräische Original derselben wird aus den Akten der israelitischen Kultusgemeinde von Bayreuth demnächst an anderer Stelle veröffentlicht werden.

3) Mos. Seckel, Dav. Seckel, Nath. Selke, Sam. Harburger, Isr. Sussmann, Mos. Levi.

welchem zunächst die Vorsteher zusammen mit dem Vicerabbiner durch Loswahl die Namen von zwei Senioren der Gemeinde aus einer Urne ziehen sollten, welche dann zusammen mit den Vorstehern und dem Vicerabbiner 6 Namen von Männern aus einer Urne ziehen sollten, welche dann endlich die Verantwortlichkeit der Wahl eines würdigen Vorstehers aus der Anzahl der Gemeindemitglieder zu tragen hatten. Allmonatlich wechselte nach dem Turnus der Vorsitz im Vorstand und mindestens allsonntäglich wurde eine Sitzung abgehalten. Das viele Sitzen muss den Herren damals Vergnügen gemacht haben. Und doch konnte die Majorität des Gesamtvorstands über den Gemeindesäckel nur bis zu einer Summe von 10 fl. verfügen; war eine Mehrausgabe erforderlich, so musste wieder einmal die Urne zur Hand genommen werden, um 5 Männer aus der Gemeinde als Beirat des Vorstandes auszulosen, und zwar zwei Hochbesteuerte, zwei aus dem Mittelstande und einen von den kleinen Leuten. Dagegen war die Disciplinarbefugnis der Verwaltung eine ziemlich weitgehende: der Monatsvorsteher konnte den Ungehorsamen mit einer Busse von 2 Rth. und der Gesamtvorstand sogar bis zu 20 Rth., wovon die Hälfte zur fürstlichen Schatulle und die Hälfte zur Armenkasse abzugeben, zur Raison bringen und im äussersten Falle mit dem kleinen Bann bestrafen.

Der Vorstand wurde durch zwei untereinander nicht verwandte Verwalter ergänzt, welche wieder durch Urnenwahl aus der Zahl von 18 Kandidaten ermittelt und bestimmt wurden. Von den beiden Verwaltern hatte der eine als Gemeindekassier und der andere als Rechnungsrevisor des Amtes zu walten. Der erstere hatte die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben sowohl des Kultus- als auch des Armen-Etats zu verwalten, während der Revisor ausser der Beaufsichtigung des sogenannten „Liegbretts," das zur Kontrolle über die angefallenen Synagogenspenden und Mizwothgelder diente, das ganze Rechnungswesen unter sich hatte. Jeden Monat mussten Kassier und Revisor mit einander Abrechnung halten, am Schlusse

eines jeden Jahres dem Monatsvorsteher die gesamten Jahresrechnungen vorlegen und durch Empfang einer Quittung sich entlasten. Auch die Ausarbeitung der Almosenzettel und anderes gehörte zu ihren Obliegenheiten. Die Ablehnung der Ehre, durch das Los zum Kassier oder Revisor auf ein Jahr erwählt worden zu sein, konnte nur durch Zahlung von 4 Rth. zur Gemeindekasse erkauft werden.

Ehemals wurde das ganze Steuersoll durch Erhebung einer Abgabe von 1 kr. von jedem Pfund gekauften Fleisches bestritten. Da sich aber dieser Modus der indirekten Besteuerung jedenfalls mit Rücksicht auf den kleinen Mann als unzuträglich herausstellte, bestimmten die Satzungen, dass $^2/_5$ des Gemeindeetats auf die Familienhäupter ohne Unterschied der Vermögenslage repartirt und $^3/_5$ je nach Schätzung (Erech) des Vermögens erhoben und durch den Gemeindediener oder Basssänger des Synagogenchores eingefordert werden sollen. Restanten durften unter keinen Umständen am Ende des Jahres geduldet werden. Jungvermählte, die von auswärts in den Verband der Gemeinde eintreten wollten, hatten, wenn beide Teile vom Ausland kamen, 50 fl. Rh. und, sofern die Vermögensanlage 1000 Rth. betrug, ausserdem von jedem 100 der Anlage 15 kr. an Aufnahmegebühren in die Gemeindekasse zu zahlen; wenn aber einer der beiden Ehegatten aus markgräflichem Schutzverhältnis stammte, die Hälfte dieser Taxen.

Der Armenetat wurde aus dem Inhalt der Synagogenbüchsen und den angefallenen Spenden und Strafgeldern unterhalten, ergänzungsweise wurde auch zu diesem Zwecke die Gemeindekasse herangezogen. Ausserdem hatte jedes Familienhaupt 5 Kostbillets und für je 400 seiner Anlage 1 Billet zur Speisung von durchreisenden Armen zu übernehmen. Der Hausbettel war ausser bei Verwandten durchaus verboten, wenn der Arme nicht eine Legitimation dazu vom Monatsvorsteher und den beiden Verwaltern ausgestellt erhalten. Gewerbsmässige Wanderbettler, schon damals eine Landplage, der gegenüber die zahlreichen Sperrvorschriften der Landesregierung und der

Kreiskonvente wirkungslos blieben, erhielten aus der Almosenkasse erstmalig 6 kr., bei wiederholtem Besuche, was aber nur nach Verlauf eines $^1/_2$ Jahres zulässig war, pro Mann 10 kr., eine Frau oder ein Student 8 kr., ein Kind 5 kr., ausserdem Anweisung auf eine Mahlzeit und einen Zollzettel. Die verabreichten Gaben waren so gering bemessen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur vorerst mit Rücksicht auf die grosse Not der Zeiten und die Schwierigkeit der Geschäftsverhältnisse. Inländern durften die Verwalter der Gemeinde eine grössere Unterstützung bis 1. Kopfstück bewilligen. Durchreisende Arme von besserem Stande wurden bei angesehenen Gemeindemitgliedern einlogirt und konnten vom Vorstand eine Unterstützung bis 10 Gld. bewilligt erhalten. Die Namen der Durchreisenden und das Datum ihres Aufenthaltes wurden in ein Buch eingetragen, das vom Vizerabbiner Huna geführt wurde, wofür derselbe ein Honorar von 25 fl. p. a. erhielt.

Auch zur Ordnung und Regelung gottesdienstlicher Verhältnisse enthalten die Satzungen einige Beiträge. Das Tragen eines Mantelkragens, eines altfränkischen Kleidungsstückes, war für denjenigen obligatorisch, der zu einer gottesdienstlichen Funktion hintreten wollte.[1]) An jedem Neumondstage publizirte der Gemeindediener die Zeit für Beginn des Gottesdienstes und pünktlich mit dem Schlage der Schlossuhr sollte derselbe anfangen. Kleine Knaben durften nur in Begleitung des Vaters oder Lehrers in der Synagoge erscheinen, Mädchen durften in der Männerabteilung und Knaben über 12 Jahre in der Frauenabteilung sich nicht blicken lassen. Das Abhalten von Privatgottesdienst, an welchem aber nur Lehrer, Unverheiratete und Diener teilnehmen durften, war ausser an Feiertagen gegen eine Abgabe von 6 Rth. p. a. zur Almosenkasse gestattet.[2]) Ein Sängerchor sorgte für musikalische Ohrenschmäuse und durchreisende Prediger oder Kantoren brachten bisweilen eine Abwechslung in das

1) Man nannte es den Schulmantel. Vgl. Würfel: Histor. Nachricht von der Judengemeinde in Fürth S. 148.

2) Die herkömmlichen Ausnahmen an Jahrzeiten etc. wurden nach § 11 zugelassen.

Einerlei des Gottesdienstes. Endlich auch in sittengeschichtlicher Beziehung bieten die Satzungen einiges Interesse. Manchen Eingriff in das gesellschaftliche Leben, der heutzutage eine Unmöglichkeit wäre, liess sich der Israelit jener Tage durch gemeindepolizeilichen Beschluss gefallen. Wer würde es sich beispielsweise jetzt durch die Gemeinde verbieten lassen, zur Teilnahme an einer Hochzeitstafel oder einem Beschneidungsakte, zwar ausser den Gemeindebeamten und Armen, aber eingerechnet die Angehörigen und Verwandten, mehr als 15 Männer einzuladen? Sogar die Speisekarte war der Beschränkung hoher Gemeindeobrigkeit unterworfen. So war es verboten, gelegentlich der intimern Feier, welche man an dem einem Beschneidungsmale vorangehenden Freitagabend zu veranstalten pflegte, Konfekt auf den Tisch zu bringen. Auch durfte eine Wöchnerin, die ihren ersten Ausgang ins Gotteshaus feierte, niemandem ausser dem Gevatter und Vorbeter mit Lebkuchen das Leben versüssen.[1]) Das Halten von fremden Burschen, welche in der Rolle von Hausdienern durch Hausierhandel den Einheimischen unangenehme Konkurrenz boten, suchte man möglichst einzuschränken, gegen das Ausmieten von Dienstboten wurden scharfe Massregeln ergriffen.

Und dennoch hat diese, wie man sagen muss, ziemlich komplizirte und weitläufige Verfassung, welche die Gemeinde sich selbst zum Gesetze gemacht, den Frieden nicht lange zu erhalten vermocht. Es enstanden „Irrungen und Weiterungen“ im Schosse der Gemeinde, welche ein Eingreifen der Behörde erforderlich machten und auch durch eine inhaltlich nicht mehr bekannte Verordnung vom 27. August 1774 nicht aus der Welt geschafft werden konnten; schliesslich musste eine fürstliche Kommission

1) Am Neumondstage Schewat 1800 wurde unter Androhung von Geldstrafen der Gemeindebeschluss gefasst, dass für den Zubereitungsakt der sogen. „Jüdischkerze“ nicht mehr die Frauen durch Ausruf in der Synagoge „invitirt“ werden dürfen mit Rücksicht darauf, dass die Zusammenkunft der Damen im Hause einer 5tägigen Wöchnerin nicht nur unnötige Ausgaben verursacht, sondern auch für deren Gesundheit nachteilig werden kann. Ferner wurde der Gebrauch, fremde Gäste am Sabbath mit einem Geschenke zu beehren, bei 3 Thalern Strafe verboten. (Die Abhängigkeit der Gemeindesatzungen von denen der Gemeinde von *Fürth* ist eine ziemlich grosse.)

zur Ordnung von Judensachen bei der Regierung eingesetzt werden, die auf Grund der alten Satzungen und nach Muster der Judenordnung von Ansbach eine neue Verfassung ausarbeitete, welche die Überschrift hat: „Vorschrift und Ordnung, wonach sich bei der in allhiesig Hochfürstl. Residenz ansässigen Schuz-Judenschaft, deren angestellte Stadt-Judenschaftliche Barnossen, Deputirten, Cassirer, Allmosenpfleger, Fleischpfennig-Einnehmer, dann übrige gemeine Juden, von nun an und künftighin stricte zu achten haben.“[1]) Diese am 11. Oct. 1787 bestätigte Ordnung regulirt in Tit. 1 die Obliegenheiten des in der Regel aus 4 Barnossen und 2 Deputirten bestehenden Vorstands, der monatlich mindestens einmal auf der stadtjudenschaftlichen Stube zur Beratung von Gemeindeangelegenheiten unter Zuziehung des Vizerabbiners oder Schulklopfers oder Vorsingers, der das Protokoll zu führen hatte, sich versammeln musste; Tit. 2 handelt von den Obliegenheiten des Monatsvorstehers, der in der Synagoge das Kommando hatte und zur Bestrafung eines Widerspenstigen mit dem Bannspruch, der vom Schulklopfer ausgerufen wurde, befugt war; Tit. 3—4 handeln von den Steueranlagen, welche für die Gemeinde nach der Schatzung der Landjudenschaft sich richteten und quartaliter erhoben wurden, während bei ausserordentlichen Steueranlagen auch noch 2 Gemeindemitglieder herangezogen werden mussten; Tit. 5 handelt von den 2 Cassirern, die aus dem Plenum der Gemeinde gewählt, neben den Vorstehern und Deputirten das Rechnungswesen und die Armenpflege zu besorgen und im Juli vom Vorstande die Entlastung zu erlangen hatten; Tit. 6 handelt von Erhebung der Fleischpfennige.

In demselben Jahre, in welchem die neue Verfassung der Gemeinde durch obrigkeitliche Bestätigung eingeführt wurde, war es auch den Bemühungen der ausserordentlich rührigen Verwaltung[2]) gelungen, den neuen Friedhof

1) Dieselbe soll gleichfalls nach den Akten der israelitischen Kultusgemeinde Bayreuth an anderer Stelle veröffentlicht werden.

2) Landschaftsagent Em. Prager, Hirsch Löw Gunzenhäuser, Löw Is. Wertheimber Koppel Herz, Mos. Levi.

der Gemeinde seiner Bestimmung zu übergeben. Schon 1780 hatte die Gemeinde die Absicht, ein kleines Gut, das der Geheimrätin von Ellrodt gehörte und der Subhastation unterstellt war, zu Friedhofzwecken käuflich zu erwerben, sie wurde aber, da der Magistrat sich energisch gegen die beantragte Genehmigung ausgesprochen hatte, mit ihrem Gesuche von der Regierung abgewiesen. Ein 6 Jahre später erneuter Versuch führte zu dem gewünschten Erfolge. Am 11. Oktober 1786 erwarb die Gemeinde den auf dem Wege nach Colmsdorf hinter dem Kreuzstein gelegenen Schleichersacker um 400 fl. fr. Kaufschilling und 1 Ducaten als Leykauf und schon am 20. Dezember erhielt das Friedhofsproject die markgräfliche Genehmigung unter folgenden Bestimmungen:

1) Der Begräbnisplatz soll mit einer 7 Schuh hohen Mauer umgeben und auf demselben ein Leichenhaus gebaut werden mit Wohnung für den Totengräber und 3—4 Zimmern zur Beherbergung der fremden Betteljuden.

2) Von der Leiche eines Fremden, der dort begraben wird, ist an das Kastenamt, wenn die Person über 10 Jahr alt, 1 fl. fr. zu entrichten, bei einem Kinde 30 Kr.

3) Für die fürstliche Concession sind 12 fl. fr. und als Handlohn 30 fl. fr. zu zahlen, ausserdem folgende Gefälle:

2 fl.	—	beständiges Zehendgeld.
2 fl.	15 kr.	Erbzins.
—	45 „	Kammersteuern.
—	12 „	Schäferei-Huthzins.
2 fl.	— „	beständiges Handlohn.
Summa: 7 fl.	12 kr.	fr. jährlich.[1])

Ihrer grossen Freude und Dankbarheit für das Zustandekommen des Werkes gab die Gemeinde Ausdruck mit einer aus biblischen Phrasen zusammengestoppelten Hymne in hebräischer und deutscher Sprache, welche folgende etwas langatmige Widmung trägt:

1) Gebaut wurde erst im Herbst 1788. Die Kosten der Maurer- und Steinhauer-Arbeiten betrugen 1460 fl. Die erste Leiche auf dem neuen Friedhof wurde am 25. Juni 1787 beerdigt (zu korrigiren *Holle:* Geschichte der Stadt Bayreuth S. 151). Am 29. April 1787 wurde ein Reglement über die Abgaben zur Begräbniskasse ausgearbeitet. Zur Errichtung eines rituellen Bades hatte die Gemeinde schon am 23. Januar 1783 einen gegenüber der Synagoge, zwischen dem herrschaftlichen Waschhaus und der Münze am Mainfluss, gelegenen Garten um 650 fl. fr. erworben. Die Statuten eines Talmud-Thora-Vereins stammen vom Jahre 1781, ein Verein für Krankenpflege scheint erst 1797 ins Leben gerufen zu sein. (Nach Akten der Kultusgemeinde Bayreuth.)

Ehrerbietigstes Dankopfer
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
dem regierenden Herrn Markgrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs etc.
Christian Friedrich Carl Alexander
dann
Höchstdero
preisswürdigen dirigirenden Herrn Geheimen Minister
und Ober-Präsidenten
Friedrich Carl Freyherrn **von Seckendorf**
Excellenz,
sammt den übrigen hohen Herren
Geheimen Ministern und Hochfürstlichen Collegien
für die der Bayreuthischen Judenschaft gnädigst gestattete Erlaubniss,
für ihre Todten unweit Bayreuth eine Ruhestatt anzurichten,
in tiefster Ehrfurcht und Respect dargebracht
von
den sämmtlichen hiesigen Israeliten.[1])

So war es dem Eifer des Gemeindevorstandes gelungen, binnen erstaunlich kurzer Zeit all jene Schöpfungen hervorzubringen, welche die Grundlage eines jüdischen Gemeinwesens ausmachen und die Dauer seines Bestandes verbürgen. Wie ganz anders aber hätte diese Gemeinde sich noch entwickeln können, wenn sie nicht nach aussen auf Widerstände gestossen wäre, welche ihr natürliches Wachstum gehemmt und gehindert haben. Als Isr. Sussmann etwa 1768 in der Schmidtgasse als erster Jude einen Kaufmannsladen etabliren wollte, erhob sich die gesamte Kaufmannschaft der Stadt dagegen wie ein Mann und erwirkte ein Inhibitorium der Regierung mit dem Bemerken, dass dafür in der Residenz noch kein Exempel gegeben sei. Ja sogar der Hausbesitz war neuerdings den Juden in Bayreuth auf Grund einer ausdrücklichen Verordnung untersagt worden[2]) und der Magistrat hielt fest an diesem Vorzugsrecht. Als bei Gelegenheit eines aktuell gewordenen Falles die Regierung selbst im Jahre 1781 dem Magistrat zur Erwägung es anheimstellte, ob nicht die Aufhebung des Verbotes der Stadt zum Vorteil gereichen würde, erklärte derselbe sich aus nicht weniger als 16

1) Bayreuth, gedruckt mit Hagen'schen Schriften 1787.
2) Vgl. oben S. 60.

Gründen dagegen: es wäre eine Judenüberschwemmung der Stadt zu befürchten; die schönsten Häuser würden in ihren Besitz kommen und manches Mitglied der Regierung würde in ein entlegenes Quartier zurückgedrängt werden oder einen skabiosen Juden zum Nachbar bekommen; in der Bürgerschaft würde eine Gährung entstehen aus Furcht, von der jüdischen Konkurrenz zu Grunde gerichtet zu werden; es sei doch nur billig und christlich, auf die Erhaltung eines Glaubensgenossen mehr Rücksicht zu nehmen als auf die eines blos geduldeten Juden; es soll zwar der Sage nach ein noch jetzt lebender grosser Monarch zu Kaufleuten, welche sich über jüdische Konkurrenz beschwerten, gesagt haben: „Kaufmann ist Jud und Jud ist Kaufmann," allein das wäre doch nur cum grano salis zu verstehen; in Berlin und Prag und anderen grossen Orten, wo Erwerbsgelegenheiten in Hülle und Fülle sind, mögen diese Bedenklichkeiten wegfallen, in Bayreuth aber dürften dieselben keineswegs unberücksichtigt bleiben.

Die Entscheidung Serenissimi in dieser Frage vom Januar 1783 lautet beschämend für den Magistrat: mit Rücksicht darauf, dass die Argumente des Magistrats auf intoleranten Gesinnungen beruhen, welche bei den gegenwärtigen erleuchteten Zeiten nicht geduldet werden dürfen, schon weil sie den Grundsätzen der Staatswirtschaft widersprechen, mit Rücksicht ferner darauf, dass die geäusserte Furcht vor dem Anwachsen der Juden durch die festgesetzte Norm ihrer Anzahl hinfällig ist und es dem Magistrat einerlei sein könne, ob ein Jude zur Miete oder im eigenen Hause wohne, soll den Juden im Prinzip der Häuserkauf in Bayreuth gestattet sein, jedoch in jedem Fall erst untersucht werden, ob in Ansehung der Verhältnisse des Käufers oder des Platzes ein Bedenken obwalte, da auf einem Hauptplatze oder in der Nähe von Kirchen und Schulen gelegene Häuser von dieser Erlaubnis ausgenommen bleiben.[1])

Von Bayreuth aus versuchten es die Mitglieder der dortigen Gemeinde, wie Feldsoldaten von einem gewon-

1) Arch. Collect. Wipprecht. Bd. 57 f. 407 ff.

nenen Vorposten, weiter vorzudringen und ihre Wiederzulassung in Hof zu erwirken, ein Versuch, welcher aber an dem Widerstande des dortigen Magistrats und des dortigen Landeshauptmanns von Weitershausen scheiterte.

Zwar gegen den Aufenthalt der Gebr. Herz aus Bayreuth, welche in Geschäftsverbindung mit dem Residenten Seckel und im Auftrage des schon wiederholt genannten Geheimrat Schröder zum Ankauf von Silbermünzen längere Zeit 1764 in Hof verweilten, konnte der dortige Magistrat mit einer Beschwerdeschrift nichts ausrichten. Die angefeindeten Münzwechsler wurden vielmehr durch folgende Legitimation geschützt:

„Demnach Vorzeiger dieses, der hiesige Schutzjud Koppel Herz und Gebrüder zur Hochf. Münz dahier sowohl hoch- als niederhältiges Silber zeithero abgeliefert und damit zu continuiren versprochen; als wird sich zu jedes Orts versehen, es werde ihm, Koppel Herz und Gebrüdern, bei dem Silber-Einkauf und Ein- und Auswechseln des Geldes, daferne er solches zur Münz liefert, aller thunliche Vorschub und geneigter Wille erzeiget, auch falls derselbe manchmahl Pfennige bekommt, solche ohngehindert ausser Landes gelassen werden. Sign. Bayreuth den 27. Julii 1764. Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Culmbach bestellter Geheimer Rath, dann Berg- und Münz-Direktor."

C. H. Schröder.

Andere Glaubensgenossen aber, welche zum Zwecke des Handelsbetriebes einige Tage sich in Hof aufhalten wollten, wurden durch Ausweisungsbefehle des Landeshauptmanns aus der Stadt vertrieben. Als die Landesvorsteher von Bayreuth gegen ein solches Vorgehen mit Berufung auf das Privileg der Judenschaft protestirten, erklärte der Magistrat von Hof in einem Gutachten vom Jahre 1779: Von einem durchgängigen Verbot des provisorischen Aufenthaltes zu Handelszwecken sei dem Stadtrat allerdings nichts bekannt, tatsächlich aber sei den Juden auch der vorübergehende Aufenthalt in der Stadt, ausser auf Jahrmärkten, bis in die neueste Zeit nicht gestattet worden; nur den Gebr. Koppel Herz sei 1764 ausnahmsweise in Rücksicht auf ihre Silberlieferung zur Münze ein längerer Aufenthalt in der Stadt gestattet worden; gegen eine Niederlassung von Juden in der Stadt,

welche zu den hinsichtlich der Judenreinheit privilegirten Städten gehört, würde die Bürgerschaft auf das Äusserste sich wehren; und da dieselben durch ihren Hausierhandel mit schlechten Waren den Kaufleuten und Krämern eine bedenkliche Konkurrenz bieten, möge ihnen auch fernerhin jeglicher Handelsbetrieb in Hof untersagt und verwehrt sein. — Diesem Gutachten des Magistrats sekundirte der Landeshauptmann mit junkerlichen Kraftausdrücken, welche schon damals den Stempel der Unzeitgemässheit an der Stirne trugen: „Ich glaube immer, dass es Unglücks genug ist, wenn sich diese Brut in einem Ort einmal eingenistet hat, grausam aber wäre es, sie dort einnisten zu lassen, wo sie weder durch Recht noch durch Gewohnheit jemals waren .... Wenn ich nach Eigennutz sprechen wollte, so würde ich den Juden das Wort reden, die mir gewiss jährlich 100 Ducaten eintragen sollten. Aber Ehre, Gewissen und Pflicht gebieten mir, das Wohl der mir anvertrauten Untertanen zu beherzigen, und darum schmeichle ich mir mit der Hoffnung, dass der Fürst die Juden mit ihrem unverschämten Gesuch abweisen werde.“

Das Gutachten, welches die Regierungsbehörde am 23. Februar 1780 in dieser Sache liefert, ist als Anzeichen einer neu aufdämmernden Zeit ausserordentlich instruktiv. Es heisst darin: sobald die Menschheit auf den Richterstuhl sich begebe, darf kein Unterschied sein zwischen Christen und Juden; bisher hatte der Jude kein anderes Mittel, sich und die Seinigen zu ernähren, als den Handel; man möge doch nicht behaupten, dass dieser Handel an und für sich dem Lande schädlich sei; vielmehr lehre die Erfahrung, dass die Juden es verstehen, manchen wertlosen Plunder in Geld zu verwandeln und ausserdem manchem armen Burschen auf dem Lande die Gelegenheit bieten, sich ein wohlfeiles Kleidungsstück zu erwerben, das die Modesucht des Städters beiseite gelegt; wenn man also die Verordnungen über das Hausieren anwenden wolle, so müsse man doch nicht gerade bei den Juden, welche als Untertanen des Landes anzusehen sind,

den Anfang machen, sondern lieber die italienischen Galanteriewarenhändler, diese Blutegel des Landes, welche Eitelkeiten auskramen und Üppigkeit verbreiten, aus dem Lande jagen, welche Leute, obwohl sie sogar am Hofe tolerirt und in der Residenz gehegt werden, weit gefährlicher sind als die Juden, welche alte Kleider vertrödeln und inländische Waren verkaufen; es würde die ohnehin nahrungslosen Juden vollends an den Bettelstab bringen, wenn sie vom Handel in einem so ansehnlichen Distrikt wie die Landeshauptmannschaft Hof ausgeschlossen würden. Auf Grund einer gewaltsam konstruirten Unterscheidung zwischen freier Handelschaft und Hausieren soll aber trotz allen Wohlwollens den Juden nach wie vor das Hausieren in der Stadt Hof, wenn dort auch den anderen Handelsleuten dasselbe verboten ist, nicht gestattet sein. Dagegen kann es den bayreuther Schutzjuden nicht verboten werden, nach Hof zu kommen und dort ihre Geschäfte zu besorgen.

Die Entscheidung Serenissimi vom 10. Mai 1780 fällt in diesem Sinne aus. In dieser Entscheidung heisst es mit Bezug auf die Juden, dass man wegen etwaiger Exzesse, die vielleicht ein verdorbenes Glied der Gesellschaft verübt, nicht die Rechte und natürlichen Freiheiten der ganzen Sozietät oder der schuldlosen Mitglieder derselben einschränken oder aufheben dürfe, da auf diese Weise jede Verfassung den willkührlichsten Mutationen unterworfen sein und gar bald in eine gänzliche Zerrüttung übergehen würde. Aus diesem Grunde müssen Juden mit Christen in Beziehung auf Handel völlig gleich behandelt werden.[1]) — Das ist das Morgengeläute einer neuen Epoche im Leben der Völker. Die Durchführung und Verwirklichung dieser schönen Grundsätze völliger Gleichheit ist einer späteren Zeit vorbehalten geblieben.

1) Arch. Rep. 164 S. 167 Nr. 25.

Beilagen.

I. Ritualmordgeschichten.

Kaum eine Territorial- oder Ortsgeschichte dürfte es wohl geben, die keinen Beitrag zu liefern hätte zu diesem noch immer nicht ganz unzeitgemässen Thema. Auch die nachfolgenden zwei Beiträge, welche auf Originalität keinen Anspruch machen können, zeigen und beweisen, wie — nach einem Ausdruck Mendelssohns — die Vorurteile der Menschen, zumal die anererbten, wenn man ihnen die Wurzel abgeschnitten, ihre Nahrung aus der Luft greifen.

1. Am Abend des 25. Oktober 1758 wurde in Mkt. Erlbach ein $2^1/_2$ Jahre altes Knäblein vermisst. Als die Mutter dasselbe nicht finden konnte, sprach man den Verdacht aus, das Kind könnte im benachbarten Hause eines Juden rituell hingerichtet worden sein, um dessen Blut zur Heilung seiner seit geraumer Zeit auf dem Krankenbette liegenden Frau zu verwenden. Die ganze Dorfgemeinde versammelte sich vor dem verdächtigen Hause und belagerte dasselbe mit lauten Drohworten und Fluchreden die ganze Nacht wie eine Festung. Der Leutnant der Bürgerwehr des Ortes wollte sogar mit Waffengewalt das Kind aus dem Judenhause herausholen. Trotzdem eine Durchsuchung des Hauses ebenso resultatlos verlaufen war wie eine Durchsuchung der Synagoge, hörte man um 11 Uhr nachts eine jammernde Kindesstimme aus dem Judenhause bis auf die Strasse hinausdringen und gegen 1 Uhr nachts wiederholte sich nicht nur dieses Jammergeschrei, sondern man wollte auch das Geräusch von zusammenschlagenden Händen gehört haben und die draussen versammelte Menge meinte, jetzt sei die grausige Mori-

tat geschehen. Beim Grauen des nächsten Morgens erschien die Grossmutter des ermordeten Kindes vor dem Hause, rief mit lauter Stimme den Namen ihres armen Lieblings und schrie: „Du liebes Engelein, wenn Du noch lebst, so antworte!“ Und das Kind antwortete — aber nicht aus dem Judenhause, sondern aus dem Dachbodenraum eines nahen Anverwandten, wo es die Nacht im friedlichen Schlafe zugebracht hatte. Nun wandten sich die sämtlichen Judenvorsteher des Ländchens mit einer Beschwerdeschrift vom 10. November 1758 an ihren Landesfürsten, in welcher es heisst: es erhellt aus diesem Vorgang, „dass die abergläubische und in ältern Zeiten so vieles Unheil causirt habende Meynung, die Juden hätten Christenblut nötig, nicht nur bey dem gemeinen Mann, sondern auch bey manchem, der sich besser und verständiger zu seyn dünket, noch keineswegs so eradiciret seye, dass sie nicht auch heutigen Tages motus und Unruhen erregen könnte.“ Da die Juden doch unmöglich für sämtliche unbeaufsichtigt bleibende Bauernkinder verantwortlich gemacht werden können, so mögen Vorkehrungen getroffen werden, dass für die Zukunft solcher Wahnsinn nicht mehr aufkommen könne. Der mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte Justizrat Pöhlmann hielt es nach seiner Überzeugung für nötig, den Untertanen solchen Wahn quovis modo zu verbieten und sie zu einem gesünderen Begriffe zu erziehen, und beantragte darum bei seinem Auftraggeber: „Der gesamten in dem landesherrlichen Schuze stehenden Judenschaft wieder diesen irrigen Wahn der christlichen Untertanen und die daraus künftig erwachsen könnenden grössern Insultus und Beschädigungen Securität zu verschaffen.“ [1]) Dass diese lobenswerte Absicht von keinem Erfolg gekrönt war, beweist die folgende Affaire:

2. In der Nacht vom 8./9. März, also um die Osterzeit, 1785 übernachtete ein simpler und lüderlicher Bauernjüngling namens Peter Weisel, im Alter von 22 Jahren,

---

1) Arch. Rep. 164 S. 8 Nr. 87,8. Auch das Nachfolgende aus derselben Quelle S. 1 Nr. 20,4 und aus Akten der Kultusgemeinde Bayreuth.

in einem Wirtshaus zu Wannbach. Am nächsten Morgen war derselbe unter Hinterlassung seines Korbes spurlos verschwunden. Wo mag der Mann hingekommen sein? Da man ihn zuletzt in das Haus eines Juden hatte hineingehen sehen, erklärten die Bauern, er müsse das Opfer eines Ritualmordes geworden sein. Wie ein herumgewälzter Schneeball wuchs das Gerücht von dem Geschehenen, und das Volk wurde so erbittert, dass sich kein Jude auf der Strasse blicken lassen konnte, ohne Verfolgungen und Misshandlungen ausgesetzt zu sein. Glücklicherweise gelang es alsbald nach eingeleiteter Untersuchung der Judenschaft von Wannbach, die geheimen Wege des Peter Weisel ausfindig zu machen, und der Vater des Verschwundenen selbst überbrachte dem Amtmann von Pretzfeld eine vom 23. März datirte Bestätigung des zur Anwerbung von Soldaten in Nürnberg anwesenden Majors v. Wülffen, dass Peter Weisel in preussische Kriegsdienste eingetreten war. Der Bevölkerung von Wannbach wurde dies in Gegenwart einer jüdischen Deputation kundgegeben und jede Kränkung eines Juden bei Strafe verboten. Der Amtmann von Streitberg hielt es sogar für nötig, eine aufklärende Kundgebung „zu Erstickung des auf Aberglauben hinaus lauffenden Bruits“ am 2. Osterfeiertage von sämtlichen Pfarrkanzeln seines Amtes den andächtigen Gemeinden zur Verlesung bringen zu lassen.

Man hätte nun erwarten sollen, dass die Wogen rasch sich glätten und beruhigen würden. Aber weit gefehlt. Das Volk erklärte vielmehr, das zur Kenntnis gebrachte Zeugnis des Majors v. Wülffen sei ein „falsches oder erdichtetes Scriptum“, die Beamten sowohl als auch der Vater des verschwundenen jungen Mannes seien mit dem Golde eines jüdischen Syndikats bestochen und gekauft worden. Den Mann, der den Aufenthalt des Peter Weisel ausfindig gemacht, nannte man einen Seelenverkäufer, er wurde von seinen Freunden in Verruf erklärt und man sagte ihm, er gehöre nicht mehr zur Christengemeinde, und es würde, falls er sich nicht rehabilitirte, niemand seiner Leiche folgen. Am Osterdienstag war Jahrmarkt

in Muggendorf und das Volk feierte dieses Doppelfest damit, dass es — nichtachtend der Autorität des im Orte anwesenden Amtmannes — einen „biss zur Rebellion gestiegenen Aufstand und Tumult“ erregte. Mit Schneeballen, mit welchen man die aus Wannbach zum Markte gekommenen Juden bombardirte, hatte der Scherz angefangen, schliesslich verwandelte sich aber der Scherz in blutigen Ernst, indem der jüngere Janhagel über die Juden herfiel, sie mit Füssen trat und ihnen zweifellos den Garaus gemacht hätte, wenn nicht der Amtmann mit Ausschussmannschaften herbeigeeilt wäre, um die Opfer der entfesselten Volkswut in Sicherheit zu bringen.

Der von höchster Sorge über diese Vorgänge erfüllte Bericht des Amtmanns wird vom Markgrafen mit folgendem Befehl beantwortet:

„Wir befehlen euch auf euern sub praes. hod. in Betreff der am dritten Oster-Feyertag dieses zu Muggendorf an einigen Juden verübt wordenen Thätlichkeiten und der noch fortdauernden Gährung unter den dortigen Unterthanen gnädigst, ihr sollet sofort allen unsern dortigen Unterthanen bekannt machen, dass sie sich bey Vermeidung alsbaldiger Zuchthauss-Strafe aller Feindseligkeiten gegen die Juden enthalten sollen. Gestalten ihr den ersten, der sich auf einer Uebertrettung dieses Unsers ernstlichen gnädigsten Gebots betreffen lassen wird, sofort zur Captur zubringen habt, um ihn sodann auf weiters schleunigst zuerstattenden unterthänigsten Bericht in das Zuchthauss abliefern zu lassen. Datum Bayreuth, den 1. April 1785.“

An das Amt Streitberg.

Unter demselben Datum, am Tage des Passahfestes, wandte sich auch der Gemeindevorstand von Bayreuth namens der gesamten Landjudenschaft mit einer Bittschrift an den Markgrafen, in welcher mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die in der ganzen Gegend bis hinunter nach Bruck herrschte, gebeten wird: „auf Kosten der Landjudenschafft 4 Mann Husaren nacher Streitberg ob

summum vitae periculum schleunigst abgehen, solche bis zur gänzlich hergestellter öffentlichen Sicherheit daselbst zu lassen und sonstige Vorkehrungen clementest zu verfügen."

Da auch im bamberger Gebiet Insulten vorkamen, wandte sich auch die Judenschaft von Bamberg an ihren Landesherrn mit einer flehentlichen Vorstellung vom 31. März 1785, welche mit den Worten einleitet: „Der dumpfe Aberglaube, als wären wir Juden dürstig nach Christenblut, schwinget seine Fane noch in so manchen Ecken unserer noch unaufgeklärt denkenden Mitmenschen." Nach Schilderung des Tatbestands wird gebeten, der Fürstbischof möge ein Husarenkommando in die Gegend von Wannbach und Ebermannstadt abordnen, dem Vogt von Ebermannstadt den gemessenen Befehl geben, dass derselbe für Ruhe und Ordnung Sorge trage, die Rädelsführer der Meuterei einziehe und den beleidigten Glaubensgenossen Satisfaktion und Entschädigung verschaffe.

Glücklicherweise waren die Befürchtungen der Juden übertrieben. Infolge energischer Massnahmen der beiden Regierungen von Bamberg und Bayreuth war bis Mitte April die Ruhe überall hergestellt.

Unterdessen war der rituell geschächtete Peter Weisel weit in die Welt hinaus — mit den preussischen Truppen bis nach Holland — gekommen. Aber nach $^3/_4$jährigem Dienste bekam er das Heimweh und desertirte. Ebenso plötzlich, wie er verschwunden war, langte er nach einjähriger Abwesenheit wieder in seiner geliebten Heimat an. Die grösste Freude über seine Rückkehr empfanden die Juden. Die Barnossen der Landjudenschaft beeilten sich, seine Vorladung zum Amte zu beantragen. Er sagte aus, er habe bei seiner Rückkehr schon 5 Stunden entfernt von dem Schauplatz „mit Erstaunen erfahren müssen, als wann er von denen Juden zu Wannbach umgebracht und geschächt worden seyn sollte."

Die Akten über diese Vorkommnisse wurden vom damaligen Vorsteher der Gemeinde Bayreuth, Löb Seckel,

gesammelt. Dem beigelegten Index fügte derselbe mit hebräischer Schrift die rührende Bemerkung bei: „Wann in unsern Tagen noch solche Thorheiten, solcher abscheulicher Aberglauben unter den Pöbel leider existiren können, wo Jeden mibne ammenu (von den Kindern unseres Volkes) das Herz blutet, solche elende verworfene Beschuldigung nur lesen zu müssen, so ists gewiss notwendig, solche Aktenstücke aufzubewahren."

II. Geleitbrief für Mayer Juden aus Bamberg.[1])

Wir Johanns von gots gnaden etc. bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem briue gen allermeniglichen die In sehen horen oder lesen, das wir von besundern gnaden Mayer Juden von Bamberg sein leibe gute habe vnd poten In vnnser gelaytte genomen haben, vnd nehme die dorein In kraft dicz vnnsers briefs von Sant paulstag bekerung schirst künftig vber ein ganzes Jar vngeuerlich. Hieromb so piten wir allermeniglich die dann vmb vnnsern willen tun vnd lassen wollen vnd hayssen die vnnsern mit ernste, das Ir sulches vnnsers obgeschrieben gelayttes das obgenannte Jar ganz auss, an den obgenannten Mayer Juden seine leibe gute habe vnd poten schonet In keynes wegen gewartet noch tut In khein weyse sunder In gutn willen vnd furderung von vnnsern wegen erzaygen vnd tun wollet, daran beschicht vns von einen itlichen wol zu danck. Zu Vrkund mit vnserm aufgedruckten Insigel etc. Geben zu plassenburg am Suntag nach dem heyling Christag. Anno etc. (= 1454, Dezember 29).

III. Quittung[2])

der Judendeputierten über 150 fl., welche ihnen zur Entschädigung für die zu Hof verübte Plünderung und verursachte Schäden gezahlt wurden. (21. Mai 1516.)

Wir diese hernachgeschrieben mit namen Helias Jud zum Neuenstetlein an der Nab, Joseph sein Sone, Natan Jud zu der Haid, vnd Abraham Jud, als Volmechtiger Anwalt Simon Juden zu Alletzheim, als wir zu vergangen Ostern ein Jar zum Hof in der Stat von etlichen geplundert vnd beschedigt worden sind, derhalb der durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnnser gnedigen herrn der Marggraven zu Brandemburg etc. Haubtman Stathalter vnd Rethe vff dem gebirg, an

1) Archiv Bamberg. Gemeinbuch des Markgrafen Johann des Alchymisten de 1450 bis 1465 Nr. 3 f. 4b. Dieser Mayer könnte mit dem in *meiner* Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg S. 298 genannten Mayer identisch sein. Vgl. oben S. 11.

2) Arch. Akten über die Stadt Hof, Privilegien wegen der Steuer, Fasz. III. Vgl. oben S. 18.

die solche sachen clagweiss gelangt, verfugt vnns etlich entwand gut wider zuzustellen, wie dan beschoen, dieweil aber etlichs aussenplieben ist, haben ir gestreng vf vnnser bewilligung glübd vnd zusagen, so wir an Aydsstat gethan, zwischen gemeiner Stat Hof vnd vnnser einen spruch aufgericht vnter anderm, das vns vmb vnsern aussensteend erliden schaden, Anderhalbhundert guldin Reinisch bezalt werden sollen. Also bekennen wir vnd thun kunth offenlich mit dem brief gein Idermeniglich für vns vnd alle vnser erben, das wir nach vermoge gemelts spruchs solcher anderhalbhundert guldin gentzlich on allen vnsern schaden, auch wes wir solcher beschoener beschedigung halb erliden, gentzlich aussgericht vergnugt vnd bezalt sind, darumb sagen wir Hochgnante vnser gnedig herrn die Marggrauen irer gnaden erben, Burgermeister Rath vnd gemein zum Hof ir nachkomen vnd die iren gedachter Anderhalbhundert gulden, vnd alles erliden schadens in gemelter sachen ergangen, gentzlich vnd gar quit ledig vnd loss, Gereden vnd versprechen auch für vns vnd vnser erben, an rechts leiblichs geschworen Aidsstat, wie sich der nach der Judisheit gebürt, hinfüro solcher beschedigung halb zu hochgnanten vnsern gnedigen herrn den Marggrauen irer gnaden erben vnd den iren, vnd sonderlich gegen gemeiner Stat Hoff, derselben Inwonern vnd Verwandten nymer kein spruch oder forderung zuhaben oder fürzunemen, auch des nymant von vnsern wegen zuthun gestaten, weder gutlich rechtlich oder on recht gantz in kein weiss, getreulich vnd on alles geuerde.

Zu Vrkund haben wir mit vleis erbeten, die gestrengen, Erbern, vnd vesten, Herrn Sebastian von Wallenfels ritter etc., vnd Hannsen vom Rabenstein Castner zu Culmbach vnser günstig hern vnd Junckhern, das sie Ir Insigel für vns zugezeugknus zu ende dieser schrift vff diesen brief gedrugkt haben. Solcher siglung wir itztgnanten von Wallenfels vnd Rabenstein von der Juden vleisigen bethe wegen also gescheen bekennen, doch vns vnd vnsern erben on schaden. Der geben ist am mitwoch nach Trinitatis der geburt Christi im Fünfzehenhunderten vnd sechzehenden Jaren.

IV. Fürstlich ernstlich Ausschreiben

wieder die Haillossen Jüden, solche mit Weib und Kind und alle dem Ihrigen, Innerhalb dreyer Monaten endlich aus dem Lande zu schaffen öffentlich vom Rathhauss abgelesen am Sonntag Jubilate den 14. Aprilis Anno 1611.[1])

Von Gottes Gnaden Christian
Markgraf zu Brandenburg, in Preussen etc. Hertzog etc.

Unsern gnädigen Gruss zuvorn, Vester, auch ehrsame liebe getreue: Demnach unsere auch liebe getreuen eine ehrbare Landschaft

1) Aus den Akten des historischen Vereins in Bayreuth. Vgl. oben S. 26.

bald zu antrettung unserer Regierung, als auch hernacher zu mehrmalen, sonderlich aber bei jüngst gehaltenem Landtage unter andern Ihren angebrachten Landesbeschwerungen, auch über die Juden, und derselben wucherliche Contract und gottloses ärgerliches Wesen sich zum heftigsten beschweret, und das wir aus Landesfürstlicher Vätterlicher Vorsorge, bemelte Juden aus unsern Fürstenthum und Gebiet gänzlich auszuschaffen, gnädig geruhen wollten, unterthänig gesucht und gebeten. Und wir gleichwohl befunden, dass vor Jahren bey unsern Hochgeehrten Vorfahren Christmilder Gedächtnis, dergleichen Beschwernussen und Klagen von der Landschaft nichts minder fürkommen, dieselbe auch darauf die gesuchte Ausschaffung der Juden mit allen Ernst verfüget und angeordnet.

Und wir uns hiebey und ausserdessen erinnert, dass einer jeden Hohen Obrigkeit Tragenden Amtshalber obliegen und gebühren will, solche kundbare Aergernussen und Schäden, so den Christen durch der Juden heimliche und öffentliche ganz Hochnachtheilige wucherliche Conträct und Finanzen in viel Weege zugefügt werden, mit allen Ernst und Fleiss abzustellen. Wie dann auch bemelte Juden dannen hero, und weilen Ihr Thun und Wesen nicht allein ietztgedachter massen sehr Landschädlich und zu Ausmattung und Verderbung der Unterthanen, so mit Ihnen Handthieren, gemeinet, Sondern auch, und welches das Höchste ist, sie unsers eigenen Erlösers und Heilandes Jesu Christi öffentliche abgesagte Feinde und Lästerer sind, in den meisten benachbarten und andern Chur- und Fürstenthumen vorlängst ausgeschaft und vertrieben worden. Alss haben wir um so viel desto mehr gedachter unserer Landschaft in solchen Ihren unterthänigen billigen Suchen und Anlangen willfahren wollen.

Hierauf gnädig befehlende, Ihr wollet so balden nach Ueberantwortung dieses allen und jeden in euren anbefohlenen Amt und Gebiet gesessenen Juden von unsertwegen mit allen Ernst mandiren und ufferlegen, dass sie sich samt Ihren Weibern, Kindern und Angehörigen, auch Haab und Güttern, innerhalb dreyer Monaten von dato an, so Ihnen zu allen Ueberflus hiemit pro omni termino praefigirt und angesetzt seyn sollen, aus unsern Fürstenthum und Lande hinwegbegeben, und Ihren Aufenthalt an andern Orten suchen und anstellen sollen: Ihr auch vor eure Persohnen tragenden Amtswegen darob seyn, damit solchen Befehl allerdings gehorsamlich gelebt und würklich nachgesetzt, auch ermelte Juden hinführo keineswegs in unsern Fürstenthum wieder eingelassen werden mögen, mit angehefter dieser Commination, wann sie die Juden oder die Ihrigen über obgesagte bestimmte Zeit in unsern Lande und Fürstenthum diesen unsern Rescript und Befehl zuwieder, sich weiters betretten lassen oder aufhalten sollten; dass wir allsdann gegen Ihnen, als freventlichen Ueberfahrern unseres Edicts, auch nichts weniger gegen euch den Beamten, um dass Ihr ihnen solches nachgesehen, ein ganz ernstes Einsehen gebrauchen

und vornehmen lassen wollen. Damit aber auch unsre Unterthanen und Angehörigen inskünftige mit denen Juden, so bey den benachbarten Herrschaften, oder denen von Adel uff Ihren Güttern sich auffhalten und daselbst Ihre Unterschleif haben, wie auch die Juden hinwieder uns mit unsern Unterthanen wucherliche verbottene Conträct und Händel, wie auch die Nahmen haben, zu treiben desto mehr abgeschreckt und abgehalten werden mögen, so wollen und befehlen wir hiemit weiters gnädig, Ihr wollet unsern Unterthanen mit allen Ernst, auch damit männiglich dessen Wissenschaft haben möge, mit öffentlicher Vorlesung dieses unsers Rescripts und Befehls ganz ernstlich interdiciren und verbieten, dass sie forthin mit oftgedachten Juden weder in Aussnehmung wenig oder viel Geldes, noch in andere Weege, wie es auch immer seyn mag, weder öffentlich noch heimlich contrahiren sollen, mit dem Anhang, dass sonsten und auff wiedrigen Fall nicht allein die unsrigen an Leib und Gut gestraft werden, sondern auch die Juden dadurch Ihre Hauptsummen und Zinss, oder dasjenige, warum sie contrahirt, ohne einige Nachlassung allerdings verlohren haben, und ihnen hiezu von Amtswegen in wenigstens nicht verholfen werden soll. Und da sichs auch begebe, dass jemand in oder ausser Landes sich bereden oder vermögen liesse, für die Unserigen gegen Juden Bürg- oder Selbschuldner zu werden, soll denselben nichts minder als den Juden selbsten alle Amtshülfe gänzlich abgeschlagen, und sie mit Ihrer Forderung allerdings abgewiesen werden. Inmassen Ihr dann vor eure Persohn ob diesen steiff zu halten, und uff künftig begebende Fäll solches gebührlich in acht zu nehmen, auch dieses unser Rescript gemäss jederzeit unnachlässig zu exequiren wissen werdet.

So wir uns also zu geschehen, gänzlich zu euch verlassen wollen, denen wir mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth, den 1. Februar: Anno 1611.

Christian.

V. Das Testament des Moses Seckel
vom 9. Februar 1769.

[1]) Cum deo. Urkund und zu wissen seye hiemit, diejenige so es nöthig zu wissen, dass vor uns endes unterschriebene Zeugen, den vierten Tag in der Woche, 2 Tag im Monat Oder dem ersten, im Jahr Fünftausend fünfhundert neun und zwanzig seit Beschuf der Welt, so wie wir zehlen hier Bayreuth, sagte zu uns Moses Seckel: seyd zu mir wahrhafte Zeugen und nehmet von mir den Mantel-Griff, dann solt ihr

1) Arch. Collect. Wipprecht. vol. 57 S. 109 ff. Das Testament ist selbstverständlich eine Uebersetzung aus dem Hebräischen. Vgl. oben S. 91.

euch unterschreiben mit eine deutliche und kräftige Sprache, und nachhero mein Bruder David Seckel zustellen und zu ihme zu seyn aufrichtige Zeugen; wegen, dass ich freywillig, nicht durch Noth oder Zwang, sondern mit aufrichtigem Hertzen und vollkommenen Verstand, und ich bekenne vor euch als wie vor das hohe Gericht mit völliger Erkänntniss; weilen niemand die Zeit weiss, wan Gott über ihm gebiethet, dahero der noch beim Leben seyende auf solche folgende Tage befehlen gehörte; und nun gebiete ich vor euch: Demnach sowohl in hiesigen Landen als anderwärts der Gebrauch ist, wo keine Waiyssen zum Erbtheil vorhanden, dass gleich nach erfolgtem Todesfall, entweder von die Judenschaft desselben Orts oder von die Landes-Barnossen und vorzüglich durch den Rabbiner die Verlassenschaft versiegelt wird. Um dieser Ursach willen gebiete ich vor euch, und ich verzeihe es niemandem auf dieser und künftigen Welt, so sich vorfinden wird, etwas zu versieglen um das geringste in meinem Hauss, es seye von Meublen oder Silber wegen mein Bruders Sohn Löw Wolff; indeme ich mein Bruder David die völlige Verwaltung meiner einstmaligen Verlassenschaft überlasse, dass er über all mein verlassendes Gut ein Vormunder seyn soll zum Ausgeben und Einnehmen, und dass niemand was darwider soll zu sagen haben, und über all diss gebe ich das fidem auf alle Art und Weise und wie von unsere Rechts-Gelehrte vorgeschrieben an meinen gedachten Bruder David, was er an meinen oben bemelden Bruders Sohn Löw Wolff von sein Erbtheil geben will, er mein Bruder David beglaubt seyn soll, dass dasjenige, was er ihme giebt, sein Erbtheil ist. Und solle, es seye mein gedachten Bruders Sohn oder dessen Bevollmächtigte, eine Einwendung oder Forderung um das geringste nicht dargegen machen können. Und ist er mein gedachter Bruder David lossgesprochen, Rechnung abzulegen an meinen Bruders Sohn oder dessen Bevollmächtigte. Auch ist er mein Bruder David freygesprochen von eine Eyd, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, sogar von eine Hand-Gelübniss, und solle dieser Schtahr die Kräfte haben, als wan er vor ein hohes Gericht wäre gefertiget worden. Und nicht nur als wan solcher überhin und ohne Bedacht wäre gemacht worden. Und ein jedweder, der darwider eine Einred haben solt, desselbigen Reden sollen nichts gültig und so viel als ein zerbrochener Scherm seyn. Derjenige solle der unterste, der Inhaber diss Schtahrs aber der obere seyn. Und solle derjenige darwider Reder so viel Gehör finden, als wan er gegen einen Sentenz von hohem Gericht, worauf keine Appellation angenommen wird, klagte. Dann solle derjenige weder bey die herrschaftliche hohe- oder bey unsere Gerichte darwider einkommen können. Und all diess habe ich gemacht wissentlich und wohlbedächtig und entkräfte ich alle diejenige Declarationen, so ich jemahlen anders declarirt haben sollte. Und all stets solle der Inhaber diss Schtahrs der Obere, der darwider redende aber der untere seyn. Und von jetzund gebe ich mein Bruder David vier Ellen Erdreich in meinem Hof, als ein Geschenk von einem Gesunden, der bey

vollkommenen Verstand, nicht aber als ein Kranker, der bey Unsinn ist. Nebst dem Mantel-Griff hab ich mein gedachten Bruder David erlaubt und gesetzt auf all mein Guth, es seye in Meuble, Silber oder Werthschaft des Silbers, dann Schulden, es seye schriftlich oder mündlich einzunehmen und ausszugeben, dass er der Vormunder seyn und alle Beglaubnuss haben soll ohne einige Eyd, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sogar von ein Hand-Gelübniss befreyet seyn solle. Und zu mehrer Bekräftigung des Vormunders Schtahr, das solches für mein Bruder David bestens haftet, und solche Schtahr in alle seine Kräfte und Stärke seyn solle; hab ich aussgenommen mit eine Ausnahme wie die Kinder von Godd und Robben und auf alle mögliche Art und Weise und wie von unsere Rechts-Gelehrte vorgeschrieben; dass, wan mein gedachter Bruders Sohn Löw oder dessen Bevollmächtigte kommen möchten und gegen diesen Schtahr Einwendungen machen wollen, alsdann solle mein mehrbemelter Bruders Sohn vor seinem Erbtheil von meiner Verlassenschaft Einhundert Reichsthaler und nichts mehres bekommen. All das übrige meiner Verlassenschaft aber, es seye in beweglich- oder unbewegliches Guth, es möge Nahmen haben wie es will, hab ich alles an meinen Bruder David auf mögliche Art und Weise, und wie es von unsere Rechts-Gelehrte vorgeschrieben, als ein Geschenk überlassen; dahingegen, wan mein gedachter Bruders Sohn oder dessen Bevollmächtigte auf solchen Schtahr und dem oft bemelden Vormunder nichts einwenden oder dargegen haben werden, alsdann solle mein Bruder David mein beregten Bruders Sohn sein Erbtheil, was ihme auf seinen Theil kommt, sobald er erzogen und gross seyn wird, geben; und solle mein Bruder David beglaubt seyn zu sagen: dass dasjenige, was er ihm giebt, sein Erbtheil von all mein Hinterlassenes, es seye was es wolle, ist. Und hat er mein Bruder David nicht nöthig, mein oft bemelden Bruders Sohn oder dessen Bevollmächtigte oder sonsten, er seye wer er wolle, Rechnung zu geben. Und ist er lossgesprochen von eine Eyd, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, sogar von eine Hand-Gelübniss, wie alles eben schon ausführlich bemerkt, damit bey meine einstmalige Verlassenschaft gar kein Streit geben solle oder könne, und um dass ich in meinem Grabe Ruhe haben werde. Und dieser Mantel-Griff von Moses Seckel, auf allen, was oben aussführlich stehet auf alle Art und Weise, und wie von unsere Rechts-Gelehrte vorgeschrieben, alles aufrichtig und mit wohlbedacht gefertiget worden ist, dass es Bestand haben solle.

Hirsch Abraham, Kohn, Vorsinger und Beglaubter,
dann Zehen Gebothschreiber dahier in Bayreuth.
Isaac David, Beglaubter der Judenschaft in Bayreuth.

VI. Schenkungs-Brief über die Synagoge von Bayreuth.[1])

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen, deme daran gelegen und es zu wissen nöthig dann erforderlich ist. Nachdeme bekanntermassen der verstorbene Kammer Resident Moysis Seckel, vermöge Kaufbriefs de 5. Mart: 1759 das ehemahlige Herrschaftliche Opern-Hauss dahier, unter weyland des Herrn Marggraf Friedrichs glorreichster Regierung dann Höchst dessen und eines Hochfürstl. Cammer Collegii Genehmigung, und Bestättigung ehr und redlichen erkauft, nicht minder mit besondern Begnadigungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, zu seinen Eigenthum erlanget, insbesondere aber die Concession darauf acquirirt hat, eine Juden-Schule an dasselbe zu erbauen, welches Gebäudte auch, so wie es dermahlen stehet und gelegen, von ersagtem Cammer Resident Seckel, auf seine eigene Kosten hergestellet, weniger nicht, eine beträchtliche Anzahl Männer und Weiber Schulstände errichtet, dann diese gesammter hiesiger Judenschafft zum Gebrauch einstweilen ohnentgeldlich und precario überlassen worden sind, Nichtsdestoweniger hingegen sich dermahlen vor Augen leget, dass das der Synagoge angebaute neue Herrschafftl. Opern-Hauss und sonderlich die davon auf jener Bedachung sehr häufig fallende Trüpf die unvermeidliche Folge veranlasse, dass das an nur besagtes Opern-Hauss anstossende Mauer- und Holzwerk der Juden-Schule totaliter verdumpfet und ruiniret, dann buswierig worden, mit folglichen zur Abhelfung dieses Uebels, nach gepflogenen Rath der Bauleuthe und beschehener Visitation der Werk-Verständigen Zimmer- und Mauermeister die unumgängliche Nothwendigkeit, dann Abwendung grosser Gefahr, erheischet, zwischen der Juden-Schule, dann gedachten Opern-Hauss, eine 3 Schuh breite Reihe[2]) führen zu lassen, solchem nach eine ganz neue Mauer von Grund aus zu erbauen, wozu aber ein beträchtliches Capital zu verwenden stehet; als wurde, um willen, wann der verstorbene Cammer Resident Moysis Seckel, bey dessen Lebzeiten, alle reparaturen aus eigenen Mitteln bestritten, weniger nicht dessen, cum beneficio legis ac inventarii, sich zum Erben declarirten Bruder dem Hochfürstl. Cammer-Agent David Seckel nicht zuzumuthen seyn will, mit ferneren reparaturen zu continuireu, geschweige einen so kostbaren Bau aus eigenen Mitteln zu bestreiten, von denen Vorstehern und gesammter hiesiger Judenschafft in Erwägung gezogen, was hierunter ohne noch mehrere Beschwerde des Cammer-Agent David Seckels als dermahlig eigenthümlichen Besitzers des Cammer-Resident Secklichen Hausses, Schule und dahinter liegenden Gartens, vor ein Auskunftsmittel zu treffen? weshalb denn endlichen einhellig vor gut befunden worden, ebenso wie in allen Orten gebräuchlich, auch dahier die

1) Beglaubigte Abschrift im Archiv der israelitischen Kultusgemeinde Bayreuth. Vgl. oben S. 92.

2) Zwischenraum.

Männer- und Weiber-Schulstände, nach dem hier beyliegenden Riss und bemerkten Nummern, zu Geld anzuschlagen, dann einem jeden den benöthigten Stand käuflichen und eigenthümlich vor sich und seine Erben, weniger nicht dermassen zu überlassen, dass er damit gleich seinem Eigenthum zu schalten und walten befugt, demnach berechtiget seyn solle, dergleichen Standt entweder andern in hiesiger Residenz-Stadt wohnenden Juden zu verkaufen oder abzutretten, in Summa nach dessen convenienz damit zu gebahren, in welcher Maas es auch mit denen unbesetzten, dann noch in gedachte Schule zu errichtenden Ständen dergestalten zu halten, dass solche der Juden-Gemeinde ebenfalls eigenthümlich verbleiben- und nach denen mehristen Stimmen dann Gefallen der Juden-Vorstehern, an die hier wohnhaften Schutz-Juden abzugeben sind.

Wann nun dem cum beneficio legis ac inventarii die Cammer-Resident Seckel: Verlassenschaft angetrettenen Erben, Herrn Cammer-Agent David Seckeln, diese Gesinnung der gesammten hiesigen Judenschaft von denen Vorstehern N. N. N. N. vorgetragen und zu contestirung seiner Gutmüthigkeit genehmiget worden; So ist daraufhin sich deshalb einmüthiglichen vereiniget und folgendes als ein zu recht beständiger unwiederruflicher Vertrag errichtet worden.

Nemlichen und zwar

1) Ueberlässt der Herr Cammer-Agent David Seckel, vor sich seine Erben und Erbnehmen, der hiesigen Judenschafft die hier bey dessen Hauss befindliche Juden-Schule zum wahren Eigenthum, dergestalten und also, wie solche Schule gegenwärtig mit ihren 4 Mauern umfangen, jedoch zu dem alleinigen Gebrauch, wozu dieselbe dermahlen gewidmet ist. Gleichwie sich also solchem nach und
2) andurch ausdrücklich verstehet, dass Herr Cammer-Agent David Seckel berührter Judenschafft hierdurch weiter nichts, noch die mindeste andere Gerechtsame, oder Besitzung, dann Befugnis einräumet, als besagter Schule inner deren 4 Mauern zu Ausübung des Gottesdienstes zukommen; So wird sich dahero ob Seiten des Herrn Cammer-Agent David Seckels vor sich seine Erben und künftige Besitzern seines Hausses expresse bedungen, dass
3) gesammte Judenschafft in keinerley Weege befugt seyn solle, innerhalb oder an die Synagoge ein Gebäu, mit einem Feuer-Recht zu er- oder auch ausserhalb derselben etwas anzubauen, wodurch die dermalige Form geändert oder dem Cammer-Agent Secklischen Hauss, Hofrecht und Gartten, ein Nachtheil und Unbequemlichkeit veranlasset werde. Sondern da sich
4) der Herr Cammer-Agent Seckel vor sich, seine Erben und zukünftige seines Glaubens zugethanene Besizern ausdrückl. bedinget, dass diejenige grosse Hauptthüre, welche von dessen Hof in die Schule gehet, einzig und alleine vor denselben und die Seinige, dann zukünftige Besizern des Hausses verbleiben, weniger nicht,

von sonst Niemanden gebrauchet, noch dazu ein Schlüssel geführet werden, vielmehr ihme und seinen Erbnehmen lediglichen der privative Gebrauch sothaner Thür zustehen solle; als hat es auch

5) mit derjenigen Thür, welche von des Herrn Cammer-Agent Wohnhauss eine Stiege hoch in die Weiber-Synagoge hineingehet und zu derselben führet, die nehmliche Bewandnis, dermassen dass sich solcher Niemand, ausser der Besizer des Hausses und weme er es gestatten wird, zu gebrauchen oder zu bedienen habe, es seye gleich unter was vor einem Vorwand als es immerzu wolle, weshalben auch sich contrahirende Juden-Gemeinde verbindet, von der schon stehenden Weiber-Synagoge auf dem Schul-Boden eine besondere Treppe machen zu lassen. Und da bereits Eingangs gedachtermassen die Nothwendigkeit erfordert, zwischen den Herrschafftlichen Opernhauss, dann der Synagoge eine neue Reihe anzulegen, So soll

6) diese Reihe, wann dieselbe auf gemein Kosten der Judenschafft hergestellet ist, dem Herrn Cammer Agent David Seckel eigenthümlich zugehören, dermassen dass er nicht nur durch dieselbe den Durchgang im Gartten haben und eine Wasserleitung mittellst Anlegung gewieser Röhren von seinem Hof in beregten Gartten zu führen, sondern auch berechtiget seyn solle, sowohl bei dem Ausgang berührter Reihe im Gartten, als auch bei dem Eingang im Hof eine zu mehrerer Sicherheit erhöhete und oben mit einem steinern Bogen dann Aufgemauer versehene Thür anzulegen, nicht minder zu verschliessen, und wie in der Zeit folgen könnte, dass diese Reihe durch die Tripf der Juden-Schule, dann des herrschafftlichen Opernhausses buswierig würde; so stipulirt gesammte Juden-Gemeinde zu Erhaltung der Reihe und dass die Tripf der Schule nicht schaden könne, eine Rinne an das Dach der Schule zu legen und auf ihre Kosten zn erhalten, dagegen Herr Cammer Agent Seckel verspricht und gewähret, dass mit sothaner Reihe, kein anderer Gebrauch, als die Wasserleitung und Durchgang erheischet, gemachet werden solle. Hier nächstens und dieweilen, an der einen Seite gedachter Synagoge, wo die Fenster gegen Morgen angeleget sind, des Herrn Cammer Agent David Seckels Gartten anstösset, mithin sich gar leicht deshalb Irrungen ergeben könnten; So verspricht und geredet anmit

7) gedachter Herr Cammer Agent Seckel vor sich, seine Erben und Erbnehmen, dann alle künfftige possessores seines Hausses und Garttens, auf 20 Schuh weit, von denen Mauern und Fenstern sothaner Synagoge an gerechnet, kein diese Fenster verdunkelndes Gebäu anzulegen, sondern, wann ihme zu bauen belieben sollte, den nach seiner Willkühr vorzunehmenden Bau, 20. Schuh von ermeldten Fenstern und Mauern entfernet zu führen, wo hiernächstens sich auch

8) Cammer Agent David Seckel vor sich und seine Erben engagiret, dass in dem zu dem Hauss gehörigen Hof kein dergestaltiges

neues Gebäude angeleget oder der Schule angebauet werden solle, wodurch derselben das Licht benommen werde, sondern im Falle

9) das Secklische Hauss über kurz oder lang einen andern Glaubens-Verwandten zukommen würde, ist gesammte Judenschafft berechtiget, die Abbrechung der Gebäude, bis auf 10 Schuh von der Schul entfernet, dann dass eine Mauer quer über den Seckel. Hof verführet werde, anzuverlangen, wohingegen und zu Umgehung aller etwa besorglichen Strittigkeiten ferner unter denen Contrahenten paciscirt worden, dass

10) insoferne Herr Cammer Agent Seckel, oder dessen Erben, dereinsten gesonnen seyn sollten, das Hauss oder den Gartten zusammen oder einzeln zu verkaufen, gesammte Judenschafft für einen Fremden das Einstandt- und Näher-Recht zu exerciren befugt und berechtigt seyn, den Gartten nebst allen darin befindlichen Gebäuden vor andern um 500 Rthlr: das Hauss hingegen nach dem wahren Werth und soviel ein anderer Käufer davor giebt, an sich zu bringen und käuflichen zu übernehmen. Wohingegen und wann

11) Ausweis des Kaufbriefes de 5. Mart: 1759 nach abgeflossenen 20 Frey-Jahren auf erregten gesammten Seckel. Gebäudten

6 fl. fr.

onera haften, gesammte Judenschafft hievon ein Drittel mit 2 fl. jährlichen zu praestiren übernimmt und dasselbe an den Herrn Cammer-Agent David Seckel oder dessen Erbenehmen zu bezahlen verspricht, wobenebst endlichen und insoferne an der Juden-Schule reparaturen erforderlichen, dass Gerüste und andere Baugeräthe aufzurichten nothwendig, Herr Cammer-Agent Seckel dieserwegen weder in seinem Hof, noch Gartten Hindernisse zu machen, sondern die Aufrichtung solcher Gerüste in dem Seinigen zu gestatten, somit dem Bau allenthalben förderlich zu seyn declariret und versichert.

Allermassen nun beede contrahirende Theile diesen Contract also verabredet und beschlossen, dann von dem H. Cammer-Agent David Seckel gesammter Juden-Gemeinde die Synagoge zu einem wahren Eigenthum in beschriebener Maas und Weise übergeben, demnächst von dieser ebenfalls zugesichert worden, alles dasjenige, was in diesem Vertrag beschrieben stehet, treulich zu bewürcken, dann deme ohne Verzug, Ausnahme oder Widerrede pünktlich nachzukommen; so haben sich auch beyderseitige Contrahenten aller Ausflüchte, wie die nur immer Nahmen haben mögen, so in genere als in specie, der exception rei non sic sed aliter gestae, doli, metus, laesionis, restitutionis in integrum feyerlichst begeben, dann denenselben entsaget, endlichen aber unter wiederholter Gelobung alles treulich steif und fest zu halten beschlossen, dass dieser Vertrag zur Confirmation dem Hochfürstl. löb-

lichen Hof-Casten-Amt überreichet, dann denen Lehens-Actis einverleibet werden solle.

Alles treulich ohne Gefährde!

Zu Urkund dessen haben sich beede Theile wohlbedächtlich und Nahmens der Judenschafft die Vorsteher derselben unterschrieben.

So geschehen, Bayreuth, den 26. April 1772.[1])

Nathan Selcke.
David Seckel.
Israel Susmann.
Moyses Levi.
Samuel Haarburger.
David Baruch.
Isaac Selke.
Hirsch Isaac Uhlfelder.
Salomon Levi.
p. David Jacob Engelländer.
Hirsch Selcke.
Simon Hilburgheuser.
Fischel Isaac Gunzenhäuser.
Hirsch Löw Gunzenhäuser.
Simon Mannes Levi.
Seligmann Amschel Armreith.

1) Der vom Hof-Castenamt ausgefertigte „Lehens- und Uebernahmsbrief" der Synagoge datirt vom 13. August 1776.

VII.

Tabellarischer Hauptzusammentrag [1]

über

das von denen Aemtern Ober- und Unterhalb Gebürg angezeigte Verhältniss derer Schutz-Juden, wie stark sich diese an Familien und ihrem Vermögen befinden,

dann

was selbige hochfürstl. gnädigster Herrschaft jährlich an Schutz- und Receptions-Geldern entrichten,

und zwar

vom 1. Januar biss ult. Juni anno 1776

dann

auf gnädigsten Befehl d. d. 16. Oktober 1776
umgefertiget
den 20. Dezember 1776.

1) Aus den Acten des Kreisarchivs Bamberg Rep. 87a Meyer'sche Collectaneen 54.

Nahmen der Aemter	Ortschaften derer Juden Aufenthalt	Anzahl der Juden nach dem Privilegio d. d. 29. April 1771			Rabbiner, Vorsinger, Schulmeister u. Schächter	
		Summa recipirter Familien	Personen		Personen	
			Männer	Weiber	Männer	Weiber
Oberland:						
Bayreuth . . . . Hof-Casten-Amt	Bayreuth	65	59	6	14	7
Streitberg . . . Casten-Amt	Pretzfeld	7	5	2	—	—
Unterland:						
Bayersdorff . . .	Bayersdorff . . .	83	76	7	12	12
Casten-Amt	Bruck	31	30	1	—	—
	Adelsdorff . . .	3	3	—	—	—
	Buttenheim . . .	9	8	1	—	—
	Dormitz	10	10	—	—	—
Uttenreuth . . . Verwaltung	Bruck	—	—	—	1	1
Frauenaurach . . Closteramt	Bruck	—	—	—	1	1
Markt Erlbach . . Stadtvogteiamt	Markt Erlbach . .	8	8	—	1	1
Neustadt a. d. A. .	Diespeck	27	25	2	1	—
Castenamt	Pahres	17	17	—	—	—
Münchsteinach . .	Schornweisach . .	4	4	—	—	—
Closteramt	Pahres	—	—	—	—	—
Birkenfeld . . . Closteramt	Diespeck	—	—	—	—	—
Markt Dachsbach .	Uhlfeld	36	30	6	4	4
Castenamt	Kairlindach . . .	14	14	—	1	1
Hoheneck	Markt Lenkersheim	13	12	1	1	1
Castenamt	Burgbernheim . .	3	3	—	1	1
	Dottenheim . . .	3	3	—	—	—
	Kaubenheim . .	7	7	—	1	1
Dietenhofen . . . Castenamt	Dietenhofen . . .	14	12	2	1	1
	Summa	354	326	28	39	31

Juden u. deren Eheweiber		Witwen der Juden	Judenkinder, Söhne und Töchter		Gesinde und Anverwandte		Vermögen der Juden		Jährliches Schutzgeld		Receptionsgeld	
Personen		Personen	Personen		Personen							
Männ	Weib.		Söhne	Töcht.	Knechte	Mägde	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
53	49	11	106	92	16	53	151,025	—	695	$3^{7}/_{8}$	—	—
5	5	1	13	5	—	—	1,400	—	80	$4^{6}/_{8}$	—	—
65	64	14	99	85	3	37	47,100	—				
4	4	—	1	2	—	1	5,200	—				
3	3	—	—	—	—	—	500	—	700	$52^{7}/_{8}$	—	—
8	8	3	6	14	—	—	2,700	—				
5	5	1	9	5	—	1	4,350	—				
21	21	3	24	32	2	3	23,400	—	160	—	30	—
3	3	1	5	5	—	3	3,500	—	16	36	—	—
6	6	2	15	9	—	3	4,480	—	27	$55^{1}/_{8}$	—	—
25	25	3	34	25	3	6	11,850	—	199	36	—	—
3	3	1	4	9	—	—						
5	5	—	3	9	—	—	1,500	—	73	6	—	—
9	9	3	11	10	—	—	1,950	—				
4	4	—	5	1	—	—	3,425	—	19	$52^{1}/_{2}$	—	—
30	30	4	48	48	7	7	25,575	—	244	$25^{1}/_{2}$	—	—
13	13	2	17	18	2	2	2,200	—				
12	12	—	17	16	1	1	9,050	—				
3	3	1	5	4	—	—	4,250	—	159	18	—	—
3	3	—	4	5	—	—	150	—				
10	10	—	10	9	1	—	1,050	—				
9	9	4	9	8	1	1	1,340	—	54	$8^{4}/_{5}$	—	—
299	294	54	445	411	36	118	305,995	—	2430	$59^{3}/_{8}$	30	—

Designirt Bayreut den 20. Dezember anno 1776.

VIII. Der Trousseau einer reichen Jüdin im Jahre 1785.

Einem glücklichen Zufall verdanken wir die Kenntnis eines an Pretiosen wie an Gegenständen des Haushalts und der weiblichen Toilette überaus reichen Heiratsgutes, das i. J. 1785 die einzige Tochter des verstorbenen Gemeindevorstehers Liebmann Bär in Breslau dem Hoffaktor Dav. Baruch[1]) in Bayreuth, der diese Dame in zweiter Ehe heimführte, in sein Haus brachte. Ueber die Gegenstände dieses mitgebrachten Heiratsgutes, dessen Einzelheiten den Neid einer Modedame der Neuzeit zu erregen geeignet sind, und die dagegen empfangenen Brautgeschenke wurde vor dem fürstlichen Amte in Bayreuth ein Inventarium aufgenommen, das folgenden Wortlaut hat:[2])

	I. An Pretiosis und Gold.	fl.	kr.
1)	Eine goldene 2 gehaussige Uhr mit unten einem carmosirten Stern von Rubin Smaragd und Saphir im Werth	100	—
2)	440 Stück gute Perlen, das Stück à 30 kr. thut . . .	220	—
3)	Ein Halsschleife von Rosetten und Brillanten im Werth	90	—
4)	Ein Ring von Brillanten, der zugleich zu einem Halscalong gebraucht wird, durchbrochen gefasst, worinnen $3^1/_4$ Carat, stehen am Werth	200	—
5)	Ein Ring mit einem grünen Fluss und schönen Brillanten carmosirt und verzogenem Namen von Brillanten an Werth	200	—
6)	Eine feine goldene Kette von Ducaten-Gold, wägt 5 Gran, Werth	30	—
7)	Ein Paar goldene Ohren-Ring an Werth	9	—
8)	Einen Stock, von Schildkrot, stark mit Gold beschlagen, worinnen sich ein Perspectiv befindet	75	—
9)	Ein von Porcellain formirtes Ei, stark in Gold gefasset, an Werth	40	—
10)	Einen Ring mit 1 Brillanten von 118 Carat	60	—

	II. An Silber.		
1)	Ein 10 Gebot, von feinem Jungfer Pergament, sehr künstlich geschrieben, mit massiven silbernen Rollen, eine silberne vergoldete Cron, dann ein gross silbernes Schild, worauf der Namen Liepmann Breslau sich befindet, dann 1 silberner Griffel und ein reiches Gewand, nebst Vorhang, welches über 100 Ducaten gekost, aber nur an Werth	250	—

1) Vgl. oben Seite 120.

2) Aus dem Archiv der Kultusgemeinde von Bayreuth. Die Ehepakten vom 19. Juni 1785 zeichneten als Beglaubte: Wolf Löb Lipmann Freund und Jonas Isaius Horwitz in *Breslau*.

		fl.	kr.
2)	Einen Becher von Silber, von Augsburger Prob und vergoldet, mit 3 Stollen und einem Deckel, am Gewicht 31 3/4 Loth, das Loth à 1 rh., thut	48	7 1/2
3)	Ein Paar silberne Leuchter, Nürnberger Prob, am Gewicht 26 1/4 Loth à 1 fl. fr., thut	33	40
4)	Zwei englische Lichtputzen mit silbernen Griffen, am Gewicht 6 Loth	9	—
5)	Eine silberne Caffée Kanne, Breslauer Prob am Gewicht 57 3/4 L. à 1 fl. fr., thut	72	9
6)	Dto. eine Milch Kanne am Gewicht 24 Loth à 1 fl. fr. thut	30	—
7)	Einen silbernen Fisch- oder Torten-Vorleger in einem Dresdner Porcellain Heft, wieget 10 1/4 Loth à 1 fl. fr., thut	12	48 3/4
8)	Ein Futteral von Silber zu einem Wachsstocke, wiegt 10 1/4 Loth à 1 fl. fr., thut	12	48 3/4
9)	Zwey silberne Schaalen, dann ein kleines rundes Becherlein, wiegt zusammen 9 3/4 Loth à 1 fl. fr.	12	9 1/4
10)	Drey stark vergoldte Schaalen, Augsburger und Nürnberger Prob, zusammen am Gewicht 9 1/4 Loth à 1 rh., thut	14	37 1/2
11)	Acht paar Messer und Gabel, dann 9 Löffel Augsburger Silber und stark vergolden, wiegt 46 Loth à 1 rh., thut	69	—
12)	Eine Zucker-Büchse von Silber mit einem Schloss, wiegt 19 1/2 Loth à 1 fl. fr., thut	24	23 1/2
13)	Eine silberne Schnapp-Tasche nebst einigen kleinen silbernen Dosen und Büchsen, am Gewicht 34 Loth à 1 fl. fr., thut	42	30
14)	18 silberne Thee-Löffelein, wiegen 12 Loth à 1 fl. fr., thut	15	—
15)	1 Paar silberne Schuhschnallen, wiegen 5 Loth à 1 rh., thut	7	30
		1677	43 1/4

III. An Kleidern.

1) Ein Kleid von Crettinger Mohr,[1]) bestehet in einem Rock und Roberonde.[2])
2) Von weissen Mohr und bunt gemahlt Rock und Contouche.[3])
3) Von weissen Mohr und bunt gemahlt einen Rock und Robberonde.
4) Einen mortre stoftenen Rock und Contouche.
5) Einen paille farben Gros de noble[4]) Rock und Robberonde.
6) Einen weissen gros de tournen[5]) Rock und Robberonde.
7) Einen stahlgrünen tafteten Rock und Robberonde.

1) Moirée.
2) Robe ronde (Krinoline.)
3) Ueberwurf.
4) Gros de Naples.
5) Tournay (in Belgien).

8) Einen Isabell tafteten Rock und Robberonde.
9) Ein von Batavia Rock und Leibkleid.
10) Ein Rosenfarb tafteten Rock und Leibkleid.
11) Ein baumwollen Carmeliten-Rock und Levit.[1])
12) Einen halbseidenen Rock und Contouche.
13) Ein weissleinwandenen Rock und Jaquin.
14) Ein braun Danus Rock und Contouche.
15) Ein weiss Piqué Rock und Jacken.
16) Ein Piotach Nestel Tuch und Jaquin.
17) Ein mortre Tuchen surtout Rock mit Gold besetzt.
18) Ein dito silberfarben Raedin.[2])
19) Eine schwarze taffet Enveloppe.
20) Ein weiss gros de tourne Mantille.
21) Ein Rosenfarben stoffeten Manns- und Schlafrock mit einem Ciras[3]) von dem nehmlichen Zeug.
22) Ein Priqeuche von Prince Monsieur Couleur Atlas mit blauen Fuchs gefüttert.
23) Eine blau atlassen Enveloppe mit Fuchs vorgeschossen.
24) Ein weiss atlassen Mantille mit weissen Hasen vorgeschossen.
25) Eine schwarz atlassene pehle Enveloppe.
26) Eine ponceau gestickte Jacke mit Gold.
27) Ein von schwerem Damast 3 blättriges Beettuch oder Dalles genannt, mit einem reichen Himmel und Eckstück mit silbernen Dressen besetzt.

IV. An Wasch, Weissen Zeug und Spitzen.

1) Zwey garnitur Brabanter feine Spitzen, wo jede Garnitur eine florna Schürzen mit Spitzen garniert, zugleich ein Paar Manchetten und 1 Haube mit Flügeln und Halsfriess, welches zusammen mehr als 100 Ducaten gekostet.
2) Ein Gedeck mit 9 Servietten.
3) Ein Gedeck mit 12 Servietten.
4) Ein dito mit 12 Servietten.
5) Ein dito mit 18 Servietten.
6) Ein dito mit 6 Servietten.
7) Ein dito mit 12 Servietten.
8) Ein dito mit 6 Servietten.
9) Ein dito mit 6 Servietten.
10) Vier seidne damascirte Tafel Tücher ohne Servietten.
11) Ein atlassenen Bett Ueberzug bestehet in 1 Deckbett und drei Kopfkissen.
12) Ein dergl. in eben der Qualität.

---

1) Ueberrock.
2) Redingote-Ueberrock.
3) Kürass, Mieder.

13) Zwey egale Bett Ueberzug, Carmoisin farb mit schwarzer Seiden, bestehet zusammen in 2 Deckbett und Kopfkisszügen.
14) Zwey egale Bett Ueberzug von Carmoisin und Seiden, bestehet zusammen in 2 Deckbett und 2 Kopfkisszügen.
15) Ein von feinen Ziz Bett Ueberzug bestehet in ein Deckbett und 2 Kopfkisszügen.
16) Zwey egale weiss damascirte Bett Ueberzug, besteht in 2 Deckbett und 5 Kopfkisszügen.
17) Zwey egale feine weiss leinwandene Bett Ueberzug, bestehen in 2 Deckbetten und 6 Kopfkisszügen.
18) Ein leinener damascirter schachwizire[1]) weisser Bett Ueberzug, bestehet in 1 Deckbett und 2 Kopfkisszügen.
19) 12 feine weisse Betttücher.
20) 36 Stück feine Hemden.
21) 12 Stück halb feine Schnupftücher.
22) Sechs Stück feine leinwandene Schnupftücher.
23) Neun Stück baumwollene Schnupftücher.
24) Zwölf Stück seidne Tücher.
25) Zehn Stück Schürzen.

V. An Feder-Betten, dann Tisch- und Bett-Decken.

1) Vier Stück Unterbetten, in blau gestreiften Atlas gefüttert.
2) Zwey Deckbetten von Eiderdaun-Federn in feine Federleinwand gefüllet.
3) Drey Kopfkissen von Pflaum-Federn in feine Federleinwand gefüttert.
4) Zwey egale atlass abgenähte Bettdecken.
5) Eine blaue reiche mit Silber gestickte Tischdecke.
6) Drey atlassene Bett- und Tisch-Decken.
7) Eine gemahlte Decke mit einem Fürstlichen Wappen unter einen Tisch.
8) Ein weisses reiches kleines Tisch-Decklein.

VI. An Zinne und Kupfer.

1) Sieben Dutzend ausgezackte auf Silber Art gearbeitete Teller.
2) Sechs flache dergleichen ausgezackte grosse Schüsseln.
3) Drey lange dergleichen ausgezacke Briten-Schüsseln.
4) Drey dito grosse von der nämlichen Façon.
5) Drey ganz grosse eben dergleichen.
6) Sechs Salatire-Schüsseln von eben der Façon.
7) Zwey grosse Suppen-Schüsseln. Diese 7 Artikel sind sämmtlich von feinen Englischen Zinn.
8) Zwey zinnerne Coffée-Bretter.

---

1) Schachmuster.

9) Eine zinnerne Suppen-Terine.
10) Ein zinnernes Butter-Büchsen.
11) Ein zinnernes Kupfer-Blatt mit einem Deckel.
12) Drey zinnerne Leuchter.
13) Sechs kupferne Becken und Castrol.
14) Ein grosser kupferner Thee-Kessel.
15) Ein messinger Nachtleuchter.
16) Eine kupferne Schöpf-Kanne.
17) Ein grosser venetianischer Spiegel und Bratenwender.
18) Ein ganzer Nachttisch mit Spiegel und allen Zugehörungen, von Holz, braun lagiert mit Gold.

VII. An Eheständern, welche ich von meinem Mann zum unwiderruflichen Geschenk erhalten habe, laut Ehepacten de dato Nimburg.

	fl.	kr.
1) Ein Ring von Brillanten und einigen Tafel-Steinen, bestehet zusammen in 25 Stück, am Werth	150	—
2) Eine goldene Uhr, in einem braun lagierten Uebergehauss nebst Haaken und Ketten, am Werth	75	—
3) Ein paar Ohren-Gehäng von Rosetten, am Werth . . .	200	—
4) 1000 Stuck Granaten nebst Ohren-Gehäng, dann Handschlösser und Anhang, am Werth	50	—
5) Ein paar silberne Steinschnallen, am Werth	12	—
6) Zwey goldene Kugel-Ring mit Namen und Jahr-Zahl, am Werth	10	—
7) Ein Strikhaaken von Elfenbein mit Silber, am Werth .	5	—
Summa	502	—

Rebecca Baruchen gebohrene Lipmann Behrin aus Breslau.

Diese Dame hatte ausserdem bare 1000 Golddukaten ihrem Manne in die Ehe gebracht. Man sollte es nun nicht für möglich halten, wenn man es nicht aus den Akten erfahren würde, dass dieser Mann seine aus dieser Ehe hervorgegangenen 3 Kinder a. 1799 in so zerrütteten Verhältnissen hinterlassen, dass der Gemeindevorstand seine einzige Tochter in eine dienende Stellung unterbringen wollte. Sic transit gloria mundi!

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Adelsdorf 38. 84. 122.
Aerzte 10. 23.
Albrecht Achilles 8 f.
Allersheim 110.
Altenkundstadt 11.
Ansbach 13. 16 f. 26. 39. 58 f. 61. 64. 72. 98.
Austreibungen 16 f.

Baiersdorf 12. 20. 24 f. 30. 32 f. 39. 42 f. 45. 49 f. 54. 58 f. 63. 65 f. 84. 86. 122.
Bamberg 11. 28. 43. 67. 70. 77. 109 f.
Bayreuth 1 f. 7. 10. 12. 14. 50. 58 f. 77. 82. 84 f. 108 f. 113 f. 122. 124.
Breslau 124.
Bruck 33. 38. 50. 52. 59. 73. 78. 84. 86 f. 122.
Burgbernheim 1. 84. 122.
Burgkundstadt 11.
Buttenheim 84. 122.

Casendorf 12.
Creussen 85.

Dachsbach 2. 122.
David Disbeck 78.
David Seckel 88 f. 91. 114 f.
Demantsfürth 84.
Deutenheim 84.
Diespeck 33. 78. 84. 122.
Dietenhofen 84. 122.
Dormitz 33. 50. 84. 122.
Dottenheim 84. 122.

Ehrbach 50.
Eid 8. 80 f.
Elia Levita 16.
Erlangen 12. 16. 20. 69. 85.
Erlbach 1. 84. 105. 122.
Ermetzhofen 84.

Forchheim 50.
Fränkel 72 f.
Frankfurt 36. 77.
Friedhof 20. 25. 27. 38. 49 f. 98.
Fürth 19. 22. 50. 54. 65. 72 f. 78.

Geigantz 50.
Glückel Hameln 67.
Goldschmied 65. 70. 76.
Goldsticker 65. 77.
Gunzenhäuser 98. 120.

Haid 110.
Hamburg 64. 77.
Harburger 93. 120.
Hausen 50.
Heidenheimer 72.
Hemhofen 38. 50.
Herz 64. 69. 98. 102.
Hirschaid 50.
Hirsch Berlin 78.
Höchstädt 66.
Hof 4 f. 8. 10. 12. 17 f. 23. 43. 85. 102 f. 110.
Hofjuden 9. 66. 42. 52. 57 f. 64 f. 90 f. 102. 113 f. 124.
Hofmaler Pinehas 86.
Hollfeld 9. 11. 14.

Ickelheim 38. 84.

Kairlindach 84. 122.
Kaubenheim 84. 122.
Kaumma 84.
Koppel 65.
Korporation 82.
Kulmbach 4. 6. 12. 16. 22. 28. 84 f.
Kunreuth 50.
Kunstadt 12.
Küps 84.

Landbuch 82.
Landtage 14 f.
Lenkersheim 40. 84. 122.
Lichtenfels 11.
Liebmann Bär 124.
Lonnerstadt 84.

Mendel Rothschild 76.
Metz 79.
Model 64.
Moses Brilin 67.
— Hameln 67. 70. 76.
— Seckel 57. 87 f. 102. 113 f.
Muggendorf 108.
Mühlhausen 84.
Mühringen 79.
Münchberg 85.

Neuenmarkt 5.
Neustadt a. d. Aisch 1 f. 5 f. 13. 15 f. 20. 30. 32. 38. 43. 84 f.
— a. Culm 12.
— a. d. Nab 110.
Nürnberg 11 f. 15.

Oberkotzau 33 f.
Oppenheim 36.

Pahres 84. 122.
Pegnitz 9. 12. 15.
Pinzberg 50.
Prager 92. 98.
Pretzfeld 50. 56. 84. 122.

Rabbiner 4. 12. 30. 45. 54. 60. 74 f.
Regensburg 6.

Samson (Hofjuden) 39. 42 f. 52. 54. 65 f.
Schnackenwöhrd 12.
Schornweisach 38. 84. 122.
Schröder 57. 91. 102.
Schwabach 71.
Sendelbach 50.
Simonsbuch 33.
Staffelstein 11.
Sussmann 92 f. 100. 120.

Synagoge 18. 25. 38. 68. 90. 116.

Uehlfeld 33. 38. 78. 82. 84. 122.
Uttenreuth 33.

Wannbach 107 f.
Weiden 12.
Weidenberg 24. 32.
Weismain 12.
Wertheimer 93. 98.
Wien 65. 69.
Wiesenthau 50.
Wonsees 12.
Wunsiedel 12. 85.

Von demselben Verfasser sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. 366 SS. Verlag der Handelsdruckerei Bamberg.

Nachträge zu diesem Werke. 66 SS. In demselben Verlage. Beide Werke geheftet nur ℳ 3, gebunden ℳ 4.

Beiträge zur Geschichte der Juden in Bayern I. Die bayer. Parlamentarier jüd. Glaubens. 47 SS. Verlag der Handelsdruckerei in Bamberg. Preis 50 ₰.

Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. 127 SS. Verlag von Georg Rosenberg in Fürth i. B. Preis des gebundenen Exemplars ℳ 3.

Nachstehende Werke habe ich im Restverlag und liefere sie, solange der vorhandene kleine Vorrat reicht, zu den angegebenen Preisen.

B. Seligsberg's Antiquariats-Buchhandlung, Bayreuth

(Inhaber: **F. Seuffer.**)

Bayreuth. *Holle, J. W. u. G.*, Geschichte d. Stadt Bayreuth. 2. Aufl. Mit 1 grossen Stadtansicht u. 3 Porträts. 1901. Mk. 4.—. Gebunden Mk. 5.—.

— *Meyer, Ch.*, Quellen z. Geschichte d. Stadt Bayreuth. Mit 1 Plan. Lpzg. 1895. (5.—) Mk. 2.50.

Ben Jadai, A., es ist nur ein Gott. Vertheidigung d. jüd. Volkes zu d. Zeiten Jesus geg. die Beschuldigungen d. Christen, dtsch. v. Wollsteiner. Rothenb. 1846. Mk. —.75.

Duschak, die bibl.-talmud. Glaubenslehre. Wien 1873. (4.75.) Mk. 2.—

Ginse Nistaroth, handschriftl. Editionen aus d. jüd. Litteratur. 4 Hefte (alles was erschienen.) Bamb. 1868—78. (4.—). Mk. 2.—.

Jeschurun. Zeitschrift f. die Wissenschaft d. Judenthums, mit Beiträgen vieler Gelehrten, in hebräischer und deutscher Sprache. Jahrg. 6—9 (Schluss.) Bamb. 1868—78. Mk. 5.—.

Karch, G., der Brustschild Aarons mit den 12 Edelsteinen od. die Herrlichkeit d. Väter u. d. hl. Apostel. Würzb. 1880. gr. 8°. Nicht im Handel. Mk. 1.50.

— die Symbolik d. Sternenhimmels. Lehrgedicht üb. die Sternbilder d. Alten nach d. Weisheit d. Chaldäer in d. Mysterien d. Lichtgenius Mithras. Würzb. 1884. Nicht im Buchhandel. Selten! Mk. —.80.

— die mosaische Stiftshütte als Abbild d. Himmels in d. 8 Seligkeiten. 4 Bde. Würzb. 1875—76. (13.20.) Mk. 3.50.

Kleimenhagen, H., die Natur d. Geistes nach d. mosaischen Lehre. Lpzg. 1878. Mk. —.60.

Schir-ha-Schirim od. das hohe Lied, hebräisch u. deutsch, erläut. v. H. Graetz. Wien 1871. (3.—.) Fast vergriffen! Mk. 2.25.

Im Verlage von **Georg Rosenberg**, Buchhandlung in **Fürth** i. B. erschien vom gleichen Verfasser und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern.

Auf Grund handschriftlichen Quellenmaterials.
VIII, 128 S. 1905. Eleg. geb. Mk. 3.—.

Aus den vielen eingelaufenen Besprechungen seien nur folgende im Auszuge angeführt:

Fränkischer Kurier, Nürnberg: Bisher fast unbekannte Dokumente, die für die damalige Zeitgeschichte manche wertvolle Ergänzung bieten, hat der Verfasser in dem vorliegenden Buche in der Vergessenheit entrissen und der Öffentlichkeit gebracht. — Die fleissige Arbeit wird in israelitischen Kreisen besondere Aufmerksamkeit finden.

Der Israelit, Mainz. Das gut ausgestattete Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Kulturgeschichte der Menschheit, sowie zu der Entwicklung des modernen Staates, dessen Bestandteile keine konfessionellen Beschränkungen mehr erdulden.

Es ist auf Grund ausgedehnter Archivstudien in gewandter Darstellung verfasst.

Laubhütte Regensburg: Unter obigem Titel hat der wegen seines gediegenen Fleisses und durch Herausgabe mehrerer kleiner Werke wohl bekannte Verfasser wieder ein Buch geschrieben, welches wegen seiner gewissenhaften Benutzung des Quellenmaterials, wegen seiner prägnanten Kürze und seines sonstigen eleganten Stiles alle Anerkennung verdient.

Das Werk ist seines gediegenen Inhalts wegen Jedermann warm zu empfehlen. —

Druck von Emil Mühl, Bayreuth.

3 2044 035 992 064

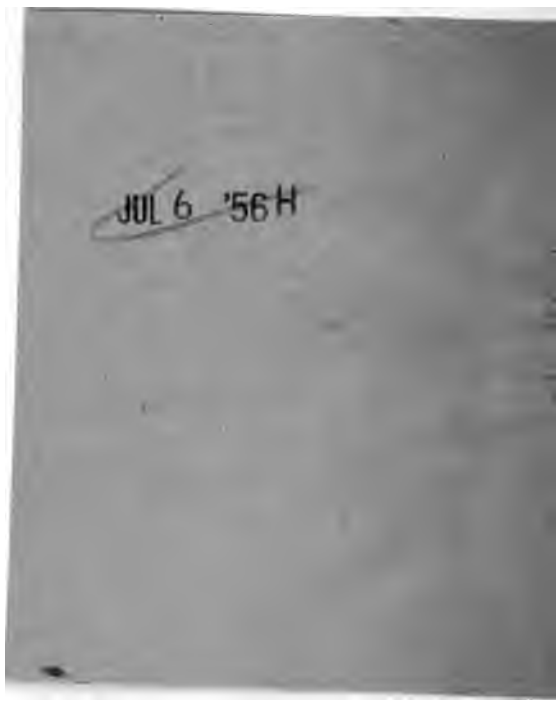

Im Verlage von **Georg Rosenberg**, Buchhandlung in **Fürth** i. B. erschien vom gleichen Verfasser und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern.

Auf Grund handschriftlichen Quellenmaterials.
VIII, 128 S. 1905. Eleg. geb. Mk. 3,—.

Aus den vielen eingelaufenen Besprechungen seien nur folgende im Auszuge angeführt:

Fränkischer Kurier, Nürnberg: Bisher fast unbekannte Dokumente, die für die damalige Zeitgeschichte manche wertvolle Ergänzung bieten, hat der Verfasser in dem vorliegenden Büchlein der Vergessenheit entrissen und der Öffentlichkeit gebeten. — Die fleissige Arbeit wird in israelitischen Kreisen besondere Aufmerksamkeit finden.

Der Israelit, Mainz: Das gut ausgestattete Buch liefert einen wertvollen Baustein zur Kulturgeschichte der Menschheit, sowie zu der Entwicklung des modernen Staates, dessen Rechtsidee keine konfessionellen Beschränkungen mehr zulässt.

Es ist auf Grund eingehender Archivstudien in gewandter Darstellung verfasst.

Laubhütte Regensburg. Unter obigem Titel hat der vergessene rastlose Fleisses und durch Hopfengabe mehrerer bisher Werke wohl bekannte Verfasser wieder ein Buch geschrieben, welches wegen seiner gewissenhaften Benützung des Quellenmaterials, wegen seiner prägnanten Kürze und seines anmutigen eleganten Stiles alle Anerkennung verdient.

Das Werk ist seines gediegenen Inhalts wegen Jedermann warm zu empfehlen. —

Druck von Emil Mühl, Bayreuth.
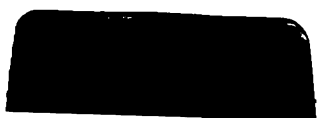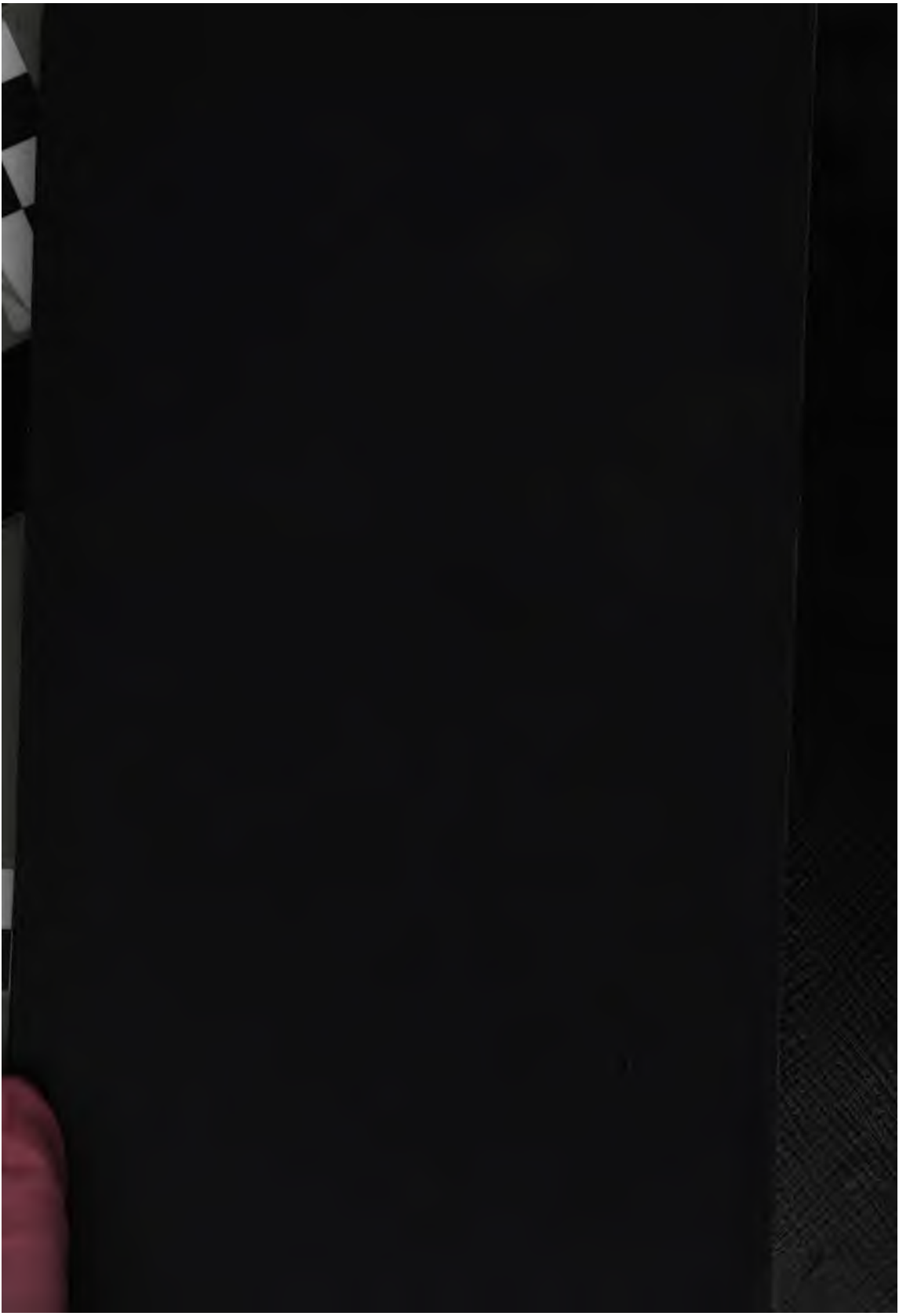
3 2044 035 992 064